

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

53. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 15. Juli 1964

Tagesordnung	Inhalt
<ol style="list-style-type: none"> 1. Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 2. Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 3. Neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 4. Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 5. Überwachungsgebührengesetz 6. Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 7. Internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe 8. Verkürzung handels- und genossenschaftsrechtlicher Aufbewahrungsfristen 9. Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten 10. Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes 11. Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 12. Protokolle der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) 13. Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ 14. Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt 15. Veräußerung der Geschäftsanteile an der „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien 16. Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates über die Behandlung von Staatsverträgen, die ohne Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind 17. Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates, betreffend die Ausführungsgesetzgebung der Länder nach Artikel 15 Abs. 6 B.-VG. bzw. die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder nach Artikel 16 B.-VG. 18. Bericht des Bundeskanzlers, betreffend Anregungen für eine Änderung der vom Verwaltungsgerichtshof geübten Praxis bei der Versendung von Erkenntnissen an Interessenten 19. Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung zu Punkt II 3 (Arbeitsrecht) des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1962 <p>(Die Punkte 15 bis 19 kamen in dieser Sitzung nicht zur Verhandlung.)</p>	<p>Personalien</p> <p>Krankmeldung (S. 2791) Krankenurlaub (S. 2791)</p> <p>Fragestunde</p> <p>Beantwortung der mündlichen Anfragen 661, 662, 669, 670, 671, 672, 678, 714, 675, 663, 673, 664, 676, 692, 668, 660, 656, 702 und 682 (S. 2791)</p> <p>Bundesregierung</p> <p>Bericht der Bundesregierung über den Stand der umfassenden Landesverteidigung — Landesverteidigungsausschuß (S. 2802)</p> <p>Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates, betreffend Zuständigkeit zur Erlassung eines Invalidenversicherungsgesetzes — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2802)</p> <p>Bericht des Bundesministers für Finanzen zu den Punkten II 6 a und b (Finanzrecht) des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1962 — Verfassungsausschuß (S. 2802)</p> <p>Schriftliche Anfragebeantwortungen 126 bis 132 (S. 2802)</p> <p>Ausschüsse</p> <p>Zuweisung der Anträge 110 bis 114 (S. 2802)</p> <p>Regierungsvorlagen</p> <p>497: Staatsbürgerschaftsgesetz 1964 — Verfassungsausschuß (S. 2802)</p> <p>498: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administration Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese — Unterrichtsausschuß (S. 2802)</p> <p>Rechnungshof</p> <p>Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1963 — Rechnungshofausschuß (S. 2800)</p> <p>Immunitätsangelegenheit</p> <p>Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Kern — Immunitätsausschuß (S. 2800)</p> <p>Verhandlungen</p> <p>Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (97 d. B.): Straßenverkehrsordnungsnovelle 1963 (495 d. B.)</p> <p>Berichterstatter: Kulhanek (S. 2803)</p> <p>Redner: Enge (S. 2805), Grundemann-Falkenberg (S. 2808) und Dr. van Tongel (S. 2812)</p> <p>Ausschußentschließung, betreffend Parkraum im Bereiche von Kreuzungen (S. 2805) — Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2815)</p> <p>Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (414 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes (466 d. B.)</p> <p>Berichterstatter: Dr. Hauser (S. 2815)</p> <p>Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2816)</p>

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (355 d. B.): Neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (491 d. B.)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (219 d. B.): Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952, und über die Regierungsvorlage (356 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 (492 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kummer (S. 2816)

Redner: Dr. Kleiner (S. 2817) und Dr. van Tongel (S. 2820)

Ausschußentschließung, betreffend Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (S. 2817) — Annahme (S. 2821)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 2821)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (415 d. B.): Überwachungsgebührengesetz (467 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Nemezc (S. 2821)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2822)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (425 d. B.): Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck (489 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Halder (S. 2822)

Redner: Regensburger (S. 2823) und Mahnert (S. 2826)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2828)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (429 d. B.): Internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe (490 d. B.)

Berichterstatter: Chaloupek (S. 2828)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2828)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (419 d. B.): Verkürzung handels- und genossenschaftsrechtlicher Aufbewahrungsfristen (473 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Häuser (S. 2828)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2828)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (475 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten (478 d. B.)

Berichterstatterin: Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (S. 2828)

Redner: Mahnert (S. 2829)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2831)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (454 d. B.): Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes (479 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Karl Hofstetter (S. 2831)

Redner: Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 2831), Grießner (S. 2837), Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs (S. 2840) und Kern (S. 2843)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2846)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (353 d. B.): Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 (465 d. B.)

Berichterstatter: Tödling (S. 2846)

Redner: Kindl (S. 2847)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2847)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (440 d. B.): Protokolle der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) (476 d. B.)

Berichterstatter: Populorum (S. 2848)

Genehmigung (S. 2848)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (441 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (484 d. B.)

Berichterstatter: Grundemann-Falkenberg (S. 2849)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2849)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (442 d. B.): Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt (485 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 2849)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2850)

Eingebracht wurden**Anträge der Abgeordneten**

Dr. Kummer, Grete Rehor, Prinke, Lola Solar, Dr. Josef Gruber, Vollmann und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Landesarbeitsämter sowie über die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung (115/A)

Mahnert, Dr. van Tongel und Genossen auf eheste Vorlage eines Diätendozentengesetzes (116/A)

Dr. van Tongel, Kindl, Meißl und Genossen, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1963 (Mühlengesetz-Novelle 1964) (117/A)

Rosa Jochmann, Hella Hanzlik, Rosa Weber und Genossen, betreffend Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — Hausfrauenunfallversicherung) (118/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Tončić-Sorinj, Dr. Kranzlmayr, Gabriele und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend ein Europäisches Beamtenstatut (142/J)

Dr. Tončić-Sorinj, Dr. Kranzlmayr, Gabriele und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend ein Abkommen über Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa (143/J)

Mayr, Marwan-Schlosser, Regensburger und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Hilfeleistung des Bundesheeres (144/J)

DDr. Neuner, Staudinger, Mayr und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Anwendung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen (BGBl. Nr. 249/1955) (145/J)

Dr. Geißler, Dr. Hauser, Kulhanek und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Enquete vom 8. Juni 1964 (146/J)

Dr. Kleiner, Dr. Stella Klein-Löw und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Förderung von Studentenheimbauten (147/J)

Zingler, Franz Pichler, Steininger, Franzmair und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Ausbau von Donaukraftwerken (148/J)

Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Handelskammer-Förderungsfonds (149/J)

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Entfernung von Kränzen vom Herzogstuhl am Zollfeld in Kränzen über Auftrag der Sicherheitsdirektion für Kärnten (150/J)

Dr. Broesigke und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Gleichstellung der Ferialpraxis-Entscheidung mit der Lehrlingsentscheidung (151/J)

Dr. Kos, Zeillinger und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Absehen von der Einberufung von Richtern und Richteramtswärtern zum ordentlichen Präsenzdienst (152/J)

Flöttl, Chaloupek und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend den Bahnhofbau in Gmünd (153/J)

Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß, Dr. Weißmann, Hermann Gruber und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Dienstenthebung des Regierungsrates Ing. Josef Jaritz von der Post- und Telegraphendirektion für Kärnten (154/J)

Glaser, Steiner, Dr. Tončić-Sorinj und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Bevorzugung der Sozialistischen Partei Österreichs bei der Zurverfügungstellung von Werbemöglichkeiten innerhalb bahneigener Liegenschaften (155/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Genossen (126/A. B. zu 139/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen (127/A. B. zu 115/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugebauer und Genossen (128/A. B. zu 112/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Chaloupek und Genossen (129/A. B. zu 114/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Nemečz und Genossen (130/A. B. zu 105/J)

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Minkowitsch und Genossen (131/A. B. zu 121/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (132/A. B. zu 122/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta,
Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 52. Sitzung des Nationalrates vom 1. Juli 1964 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Herr Abgeordnete Mittendorfer.

Dem Herrn Abgeordneten Weinmayer habe ich gemäß § 12 des Geschäftsordnungsgesetzes über sein Ersuchen einen vierwöchigen Krankenurlaub bis 3. August erteilt.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Anfrage 661/M des Herrn Abgeordneten Harwalik (*ÖVP*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Konservierung von Nahrungsmitteln:

Trifft die auf dem Prager internationalen Kongreß getroffene Feststellung pharmazeutischer Experten, nach der zur Konservierung von Nahrungsmitteln übermäßig viel Antibiotika verwendet werden, auch für Österreich zu?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Hohes Haus! Das Konservieren von Lebensmitteln ist in Österreich im Kapitel A 5 „Das Konservieren“ des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus) geregelt. Im Absatz 45 des genannten Kapitels sind die derzeit in Verwendung stehenden Konservierungsmittel aufgezählt. Antibiotika sind in der genannten

Bundesminister Proksch

Aufstellung nicht enthalten. Die Aufnahme von Antibiotika in das Konservierungskapitel des Österreichischen Lebensmittelbuches ist auch nicht beabsichtigt.

Abgeordneter **Harwalik**: Danke.

Präsident: Anfrage 718/M des Herrn Abgeordneten Kindl (*FPÖ*). Der Herr Abgeordnete Kindl ist im Saale nicht anwesend.

Wir gelangen daher zur Anfrage 662/M des Herrn Abgeordneten Regensburger (*ÖVP*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Wanderversicherungsbestimmungen:

Was gedenken Sie, Herr Minister, zu tun, um die Divergenz zwischen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und der Judikatur der Schiedsgerichte, betreffend die Wanderversicherungsbestimmungen, zu beseitigen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung

Proksch: Von einer Divergenz zwischen den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und der Judikatur der Schiedsgerichte ist mir nichts bekannt. Die Entscheidungen der Gerichte entsprechen meiner Meinung nach voll und ganz den Bestimmungen des § 251 a des ASVG. beziehungsweise den analogen Bestimmungen des GSPVG., LZVG. und NVG. 1938. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese Bestimmungen selbst reformbedürftig sind. So war es in vielen Fällen nicht möglich, dem ehemals Versicherten beziehungsweise seinen Hinterbliebenen eine Leistung zuzuerkennen, die seiner langjährigen Beschäftigung als Unselbständiger beziehungsweise als Selbständiger entsprochen hätte. Der Grund für diese Härten lag zum Beispiel darin, daß für eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehungsweise der dauernden Erwerbsunfähigkeit Versicherungszeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit nur bei Vorliegen von Bedürftigkeit berücksichtigt werden konnten.

Weiters hat die Bestimmung, daß für eine Leistung nach dem Übergangsrecht des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes beziehungsweise des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes die Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beziehungsweise nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 dann nicht herangezogen werden konnten, wenn der Stichtag vor dem 1. Juli 1958 lag, zu Härten geführt.

Schließlich hat auch die Bestimmung, daß die Anrechenbarkeit von ASVG.-Zeiten nur durch Beitrags-, nicht aber durch Ersatzzeiten des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes beziehungsweise des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungs-

gesetzes erreicht werden kann, in vielen Fällen zur Ablehnung des Leistungsantrages geführt oder zumindest eine Berücksichtigung der ASVG.-Zeiten bei der Leistungsbemessung ausgeschlossen.

Durch den Wegfall der Bedürftigkeit als Leistungsvoraussetzung für die Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeitszuschußrente nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz mit 1. Jänner 1964 — 10. Novelle zum GSPVG. beziehungsweise 6. Novelle zum LZVG. — konnte bereits eine Härte beseitigt werden.

Die anderen Mängel der derzeitigen Wanderversicherungsregelung konnten allerdings nicht durch eine einfache Novellierung behoben werden. Ich habe daher bereits vor einigen Monaten meinem Ministerium den Auftrag erteilt, das gesamte Problem der Wanderversicherung an Hand der Erfahrungen der vergangenen Jahre zu prüfen und entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Mein Ministerium hat mit den Experten der Pensions(Renten)versicherungsträger den gesamten Fragenkomplex der Wanderversicherung ausführlich behandelt und zwei Arbeitsentwürfe erstellt, die nunmehr den Versicherungsträgern zur Prüfung übermittelt wurden, damit noch vor dem offiziellen Begutachtungsverfahren allfällige Anregungen und Ergänzungen Berücksichtigung finden können. Ich hoffe, daß mit der Gesetzwerdung der erarbeiteten Entwürfe in Hinkunft Härtefälle vermieden werden können.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Regensburger**: Herr Minister! Ich danke Ihnen vielmals für diese Auskunft und stelle nur die Zusatzfrage, ob Sie mir sagen können, bis zu welchem Zeitpunkt ungefähr die Änderung der Wanderversicherungsbestimmungen in Form eines Entwurfes dem Hohen Haus vorgelegt werden wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Ich kann nichts versprechen, aber wir sind bemüht, die Dinge so rasch wie möglich über die Bühne zu bringen. Wenn alles gut geht, kann ich mir vorstellen, daß wir diese Sache noch im heurigen Jahre regeln können. Ich kann natürlich nichts dafür, wenn sich dann eventuell irgendwo Widersprüche ergeben, aber ich glaube, daß wir das Recht haben, zu hoffen, daß diese Probleme wirklich zu lösen sind.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Präsident

Anfrage 669/M des Herrn Abgeordneten Dr. Haselwanter (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Dienstverrichtung von Finanzbeamten in Vorarlberg:

Was hat die Finanzverwaltung bewogen, Finanzbedienstete aus dem Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Dienstleistung nach Vorarlberg zu holen, indem man ihnen eine Prämie von etwa 7000 S und Tagesdiäten von 50 S zusicherte?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Verwendung von Bediensteten aus dem Personalstand der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg dient der Behebung des Personalnotstandes, der im Bereich der Finanzlandesdirektion Vorarlberg am Ende des Jahres 1962 durch Austritte und Abwerbungen so weit fortgeschritten war, daß zum Beispiel im Bereich der Verwendungsgruppe B bereits 22 Prozent des Sollstandes der dortigen FLD nicht besetzt waren.

Durch diesen Personalmangel war die rechtzeitige Veranlagung der Steuerpflichtigen im Jahre 1963 gefährdet. Für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in dieser FLD war es daher notwendig, Freiwillige aus anderen Finanzlandesdirektionen nach Vorarlberg abzuordern. Um dieser ersten Situation abzuhelfen, wurden sechs Veranlagungsbeamte aus anderen Bereichen, die sich freiwillig gemeldet hatten, nach Vorarlberg entsendet. Diese Beamten haben für die Zeit ihrer Dienstzuteilung zu den Finanzämtern in Vorarlberg so wie alle anderen vorübergehend dienstzuteilten Beamten Anspruch auf die sogenannte Zuteilungsgebühr nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 24 der Reisegebührenvorschrift 1955. Es bedurfte keiner Zusicherung einer solchen Gebühr, da die dienstzuteilten Beamten einen gesetzlichen Anspruch auf diese Gebühr haben.

Da aber durch diese Zuteilungsgebühr die Kosten für die zusätzliche Unterkunft am neuen Dienstort und andere zusätzliche Aufwendungen nicht zur Gänze abgegolten erschienen, wurde ihnen überdies noch eine Belohnung in Aussicht gestellt, die je nach der Intensität ihrer Mitarbeit in ihren neuen Dienststellen unter dem Titel der Mehrleistungsgebühr monatlich bis zu 600 S betragen soll. Ich nehme an, daß diese 600 S in der Anfrage irrtümlich als Reisediäten bezeichnet worden sind. Die Belohnungen werden den Beamten auch tatsächlich auf Grund dieser Situation angewiesen.

Da sich die Personallage im Bereich der Finanzlandesdirektion Vorarlberg durch Neu-

aufnahmen in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres etwas gebessert hat und personalsparende Vereinfachungen getroffen werden konnten, wird eine Wiederholung dieser einmaligen Notstandsmaßnahme für die ganze Veranlagungsperiode 1964 nicht mehr erforderlich sein.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Haselwanter:** Herr Minister! Da diese Aktion bei den Vorarlberger Finanzbeamten nicht gerade gut aufgenommen wurde, gestatte ich mir, Sie zu fragen, ob, da der Personalmangel weiterhin sehr groß ist, Sie nicht daran denken, dieses Problem durch die Handhabung der Mehrdienstzulage beziehungsweise durch Überstundenbezahlung für diese Arbeit, die bei den Finanzämtern in Vorarlberg anfällt, zu lösen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Mir ist es neu, daß diese Aktion in Vorarlberg keinen guten Widerhall gefunden hat. Ich weiß aus anderen Bereichen, daß es sich bei der Mehrarbeit nicht nur darum handelt, den einzelnen Beamten zu Mehrleistungen einen Ansporn zu geben. Denn mit der Klage wegen der Bezahlung ist immer auch, ich muß sagen zu Recht, die Klage aller Finanzbeamten verbunden, daß einfach die Bediensteten fehlen, um die Mehrarbeit zu leisten. Ich bemühe mich auch, in maximalem Ausmaß von Mehrleistungsbelohnungen Gebrauch zu machen. Ich werde der Sache gerne nachgehen, um zu sehen, ob das in Vorarlberg auch gemacht worden ist, aber ich kann mir doch nicht gut vorstellen, daß die Arbeit von immerhin sechs Veranlagungsbeamten durch ein Jahr hindurch von anderen Beamten übernommen werden kann. Aber ich werde gerne der Frage nachgehen, um mich selbst zu überzeugen, ob meine Ansicht, durch Mehrleistungszulagen diesem Personalnotstand Rechnung zu tragen, auch in Vorarlberg konsequent durchgeführt worden ist.

Präsident: Anfrage 670/M des Herrn Abgeordneten Horejs (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend die Firma „Alpine Chemische-AG.“:

Wie oft hat die Firma „Alpine Chemische-AG.“ in Schafftenau seit der Ausgabe von Volksaktien am 1. Jänner 1959 die den Volksaktionären garantierte Vorzugsdividende ausgeschüttet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Zufolge der Satzung der „Alpine Chemische-AG.“ wird den Vorzugsaktionären aus dem jeweils vorhandenen Reingewinn eines Jahres eine Vorzugsdividende von 6 Prozent

Bundesminister Dr. Schmitz

des Nennbetrages zugesichert. Diese Vorzugsdividende ist auf jeden Fall auszuschütten, soweit sie im bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn gedeckt ist. Wird die Vorzugsdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht voll ausgeschüttet, so ist die Ausschüttung aus dem Reingewinn der folgenden zwei Geschäftsjahre nachzuholen.

Bei der „Alpine Chemische-AG.“ in Schaftanau wurde seit der Ausgabe der Volksaktien am 1. Jänner 1959 eine Vorzugsdividende nicht ausgeschüttet. Die Nichtausschüttung der Dividende hat darin ihren Grund, daß bei dieser Aktiengesellschaft aus Gründen, die in der Weltmarktsituation gelegen sind, in den Jahren 1959 bis 1963 nur Verluste entstanden waren und ein Gewinn, der die Voraussetzung für die Garantie der Dividende gewesen wäre, nicht entstanden ist. Für den Fall, daß wieder Gewinne zu erzielen sind, erinnere ich an die Bestimmung, daß dann auch auf zwei Jahre zurück die Dividende ausgezahlt wird. Im übrigen möchte ich sagen, daß abgesehen von dieser Aktiengesellschaft und den Voith-Werken in St. Pölten in allen anderen Volksaktienbetrieben die Vorzugsdividenden ausgezahlt werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Horejs: Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß der Betrieb vor seinem Verkauf aus dem Deutschen Eigentum durch die Republik Österreich noch hoch aktiv gewesen ist und der neue Besitzer eine ziemlich hohe Rücklage und Bargeldbestände übernehmen konnte?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ja, nur hängt die Änderung der Gewinn- und Verlustsituation nicht mit diesem Verkauf zusammen, sondern liegt in einer Änderung der Weltmarktverhältnisse, die die Erzeugung der Produkte aus diesem Betrieb in eine andere Situation gebracht hat, als das vorher der Fall gewesen ist.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Horejs: Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß die Aktienmehrheit dieses Betriebes, um dessen Kauf sich damals mehrere österreichische Firmen, unter anderem die Stickstoffwerke, beworben haben, nunmehr an einen Schweizer Chemiekonzern übergegangen ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Die Biochemie Ges. m. b. H. meinen Sie wahrscheinlich. Das ist mir bekannt.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 671/M des Herrn Abgeordneten Jungwirth (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Abgabenerfolg des Bundes:

Sind Sie bereit zu veranlassen, daß im Zusammenhang mit dem im „Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung“ angegebenen monatlichen Abgabenerfolg des Bundes zur besseren Übersicht auch angeführt wird, wieviel Prozent des Voranschlagsbetrages bereits eingegangen sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: In der Anfrage wurde die Anregung gemacht, daß im Zusammenhang mit dem im „Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung“ angegebenen monatlichen Abgabenerfolg des Bundes zur besseren Übersicht auch angeführt wird, wieviel Prozent des Voranschlagsbetrages bereits eingegangen sind. Ich darf darauf hinweisen, daß die Ausrechnung dieser Prozentsätze jedem, der daran Interesse hat, ohne Mühe möglich ist, daß ich es aber nicht für zweckmäßig halte, diese Prozentsätze auch noch in der Liste der Angaben anzuführen, die schon in diesen Meldungen enthalten sind, und zwar deswegen, weil sich ja die Abgabenrealisierung, die Einläufe der Abgaben nicht proportional das ganze Jahr hindurch vollziehen, sondern beträchtlichen saisonalen, terminmäßigen und anderen Schwankungen unterliegen. Ich glaube daher, daß eine durch bloße Division entstehende Kolonne, die zeigt, wieviel Prozent vom Voranschlag bereits eingelaufen sind, mehr Irreführung als Aufklärung schaffen würde. Da es ja jedem, der sich dafür interessiert, leicht möglich ist, die entsprechenden Prozente auszurechnen, ist, glaube ich, mit der Tatsache, daß diese Kolonne in der Meldung nicht aufscheint, kein Mangel verbunden.

Präsident: Anfrage 672/M des Herrn Abgeordneten Thalhammer (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Tausch von Wohnhäusern in Gmunden:

Welche Gründe waren maßgebend, daß die dem Bund gehörenden, in gutem Bauzustand befindlichen zwei Wohnhäuser in Gmunden, Linzer Straße 44 und 46, gegen das sehr reparaturbedürftige, in Privatbesitz befindliche Sporthotel in Steinkogl bei Ebensee, das schon jahrelang nicht mehr als Hotel geführt wird, getauscht wurden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die ehemalige Heeresliegenschaft mit den Wohnhäusern Gmunden, Linzer Straße 44 und 46, war für Zwecke des Bundesheeres reserviert. Der Bundesgebäudeverwaltung

Bundesminister Dr. Schmitz

jedoch ist die Freimachung dieser vermieteten Objekte nicht gelungen. Der Versuch, die 3299 m² große Liegenschaft — wegen der bestehenden Mietrechte — nach öffentlicher Ausbietung zum Kauf gemäß dem I. Staatsvertragsdurchführungsgesetz möglichst preisgünstig zu verwerten, hatte kein angemessenes Kaufangebot zur Folge.

Da die seinerzeit erwogene Stationierung einer Bataillongarnison in Gmunden, Linzer Straße, den Interessen des Fremdenverkehrs zuwidergelaufen wäre und die Unterbringung von Heeresdienststellen innerhalb des verbauten Stadtgebietes von Gmunden weder möglich noch tunlich erschien, schlug das Bundesministerium für Landesverteidigung schließlich den Tausch gegen das Sporthotel Steinkogel und einen der Republik Österreich zukommenden Wertausgleich von 150.000 S vor. Das Finanzministerium hat gegen diesen Tausch zwar Bedenken wirtschaftlicher Art geltend gemacht, hat jedoch zur Kenntnis genommen, daß diese Wohnhäuser in Gmunden infolge der Mietensituation für staatliche Zwecke in absehbarer Zeit nicht freigemacht werden können, daß jedoch das aufgelassene Sporthotel am Steinkogel dem Bundesheer sofort zur Verfügung stünde und auch eine für diese Zwecke ideale Lage hat. Für den Ende des Jahres 1963 durchgeführten Tausch war demnach der aus militärischen Erwägungen angemeldete Bundesbedarf ausschlaggebend.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Thalhammer:** Herr Bundesminister! Diese beiden Objekte sind seit 1945 schon immer von Mietparteien bewohnt gewesen. Durch diese Maßnahme wurde nun die Wohnungsmarktsituation der Stadt Gmunden bedeutend verschärft. Würden Sie es nicht für richtig halten, daß bei derartigen Transaktionen die Rechte der dort lebenden Mieter irgendwie vertraglich gesichert werden müßten, denn der jetzige Besitzer hat als erste Maßnahme sofort die zehn dort wohnenden Mieter zur Räumung aufgefordert?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Ich glaube, daß derartige Maßnahmen, wenn man also eine solche Belastung vorgenommen hätte, die wirtschaftliche Seite dieses Tausches für den Bund um Beträchtliches ungünstiger gestaltet hätten.

Präsident: Anfrage 678/M des Herrn Abgeordneten Müller (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Gebühren bei Eingaben in Wahlsachen:

Auf welche gesetzliche Grundlage stützt die Finanzverwaltung die Vorschreibung von Gebühren bei Eingaben in Wahlsachen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Durchführung der Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse, sodaß Eingaben im Wahlverfahren keiner Stempelgebühr unterliegen.

Darüber hinaus enthalten auch eine Reihe von Wahlgesetzen die Bestimmung, wonach in dem betreffenden Wahlverfahren erforderliche Eingaben und sonstige Schriften von der Stempelgebühr befreit sind. Es sind dies das Stimmlistengesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1957, das Volksabstimmungsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung und das Wähler-evidenzgesetz.

Es sind also für die Vorschreibung von Gebühren bei Eingaben in Wahlsachen keine gesetzlichen Grundlagen gegeben.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Müller:** Herr Bundesminister! Ich kann in zwei Fällen unter Beweis stellen, daß das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern einer wahlwerbenden Partei für die Anforderung von Wählerverzeichnissen Gebühren vorschrieb.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Schmitz:** Ich bitte, mir die beiden Fälle zur Kenntnis zu bringen. Ich werde gerne nachprüfen, ob das zu Recht erfolgt ist, und würde, wenn das schon geschehen ist, auch dazu ermuntern, die notwendigen Rechtsmittel zu ergreifen.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 714/M des Herrn Abgeordneten Spielbühler (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Forstgut Krummnußbaum:

Besteht von seiten des Landwirtschaftsressorts die Absicht, das Kaufinteresse der Österreichischen Bundesforste am Forstgut Krummnußbaum bei der Österreichischen Vermögensschutz Ges. m. b. H. anzumelden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Die Österreichischen Bundesforste haben bereits im Vorjahr ihr Interesse an der Erwerbung des Waldgutes Krummnußbaum mit einem Flächenausmaß von rund 144 ha bekundet, um auf diese Weise anderweitige Substanzverluste auszugleichen. Das Bundesministerium für Finanzen wurde mit Schreiben vom 19. Juli 1963 ersucht, dieses Gut in die Verwaltung und in das Eigentum der Österreichischen Bundesforste zu übertragen. Dem-

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner

nach sollte das Forstgut Krummnußbaum vom Bundesministerium für Finanzen durch den Abschluß eines Verwaltungsübereinkommens an die Österreichischen Bundesforste übereignet werden.

Wie mir nun mit Schreiben vom 2. Juli 1964 der Herr Abgeordnete zum Nationalrat und Präsident der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer Ökonomierat Scheibenreif mitteilte, befaßte sich auch die Vollversammlung der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer mit dieser Angelegenheit. In der Vollversammlung wurde dann die Forderung erhoben, den in Rede stehenden Waldbesitz für die Durchführung einer Grundaufstockung der örtlichen Landwirte zur Verfügung zu stellen.

Es scheint mir notwendig, sowohl den angemeldeten Bundesbedarf der Österreichischen Bundesforste als auch das bäuerliche Aufstockungsbegehren eingehend zu überprüfen, um darüber entscheiden zu können, welchen Interessen der Vorrang einzuräumen ist. Die Prüfung dieses Sachverhaltes habe ich bereits veranlaßt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Spielbüchler: Herr Bundesminister! Bekanntlich verpflichtet das Gesetz über die Bildung eines Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste aus dem Jahr 1925 die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste nicht nur, kaufmännisch zu wirtschaften, sondern auch die Substanz zu erhalten. Nun wissen wir Abgeordnete alle, daß die Bundesforste jedes Jahr zwangsweise Gründe im Werte von etwa 5 bis 8 Millionen Schilling für Straßenbauten, Siedlungsbauten und dergleichen abgeben müssen. Wenn sich nun den Österreichischen Bundesforsten Gelegenheiten bieten, Grundkäufe vorzunehmen, die wirtschaftlich für sie von Bedeutung sind, so glaube ich, sollte man dies unterstützen.

Ich frage Sie daher, ob Sie die Bundesforste bei den Bemühungen, ihre Substanz zu erhalten oder wiederherzustellen, entsprechend unterstützen wollen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner: Ihre Ausführungen stehen in keinem Widerspruch zu meiner Sachverhaltsdarstellung. Ich werde die Frage dann entscheiden, wenn das Ergebnis der Prüfung, die ich veranlaßt habe, vorliegt.

Präsident: Anfrage 675/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (*FPÖ*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Strukturverbesserung von bäuerlichen Betrieben:

Sind Sie grundsätzlich bereit, für die Strukturverbesserung von bäuerlichen Betrieben im Bergland Waldgrundstücke aus dem Bestand der Österreichischen Bundesforste (Bundesbesitz) zur Verfügung zu stellen, und zwar in ähnlicher Weise, wie Sie dies anlässlich der beantragten Aufteilung der aus dem ehemaligen Habsburger-Besitz stammenden Marchfeldökonomien für Flachlandbauern bereits in Aussicht gestellt haben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner: Herr Abgeordneter! Die Marchfeldgüter sind landwirtschaftliche Betriebe, die dem Bund gehören, aber von ihm nicht selbst bewirtschaftet werden. Diese Betriebe sind verpachtet, und die Verfügungsgewalt des Bundes über diese Güter unterliegt keiner besonderen gesetzlichen Einschränkung.

Die Bundesforste hingegen stehen in Eigenbewirtschaftung der Republik. Außerdem sind die Österreichischen Bundesforste nach dem Bundesforstgesetz aus 1925 gesetzlich zur Erhaltung ihrer Waldsubstanz verpflichtet. Auf Grund dieses Sachverhaltes muß ich auf Ihre Anfrage folgendes feststellen:

Die für die Beurteilung der Möglichkeit von Grundabtretungen maßgeblichen Voraussetzungen sind bei den Marchfeldgütern und den Bundesforsten wesentlich verschieden. Eine ähnliche Vorgangsweise im Sinne Ihrer Anfrage ist daher bei den Bundesforsten nicht möglich.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! In einigen Gebieten Österreichs haben die Österreichischen Bundesforste seit 1945 durch Zukäufe aus privater Hand eine nicht unerhebliche Vergrößerung ihres Besitzstandes vorgenommen. Ich stelle fest: In einigen Gebieten! Es liegt im Interesse der Schaffung einer gesunden bäuerlichen Besitzstruktur im Bergland und im Alpenvorland, daß man auch hier prüft, inwieweit mit einer solchen Substanzvermehrung auch eine bäuerliche Strukturverbesserung verbunden werden kann.

Ich richte an Sie daher die Anfrage, Herr Minister: Sind Sie bereit, mit den Österreichischen Bundesforsten im vorgetragenen Sinne eine grundsätzliche Regelung herbeizuführen und hievon dann die im Hause vertretenen politischen Parteien zu verständigen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner: Herr Abgeordneter! Ihre Ausführungen stimmen, wie Sie selbst sagen, nur für bestimmte Gebiete. Sie stimmen nicht für die Bundesforste als

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

Ganzes, die ja auch als einheitlicher Wirtschaftskörper geführt und betreut werden. Es ist mir daher nicht möglich, auf Ihre Frage eine grundsätzliche Antwort zu geben; es kann nur von Fall zu Fall und im Einzelfalle eine Entscheidung getroffen werden.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Ich darf die weitere Frage an Sie richten: Werden Sie bei Anträgen auf Freigabe von Waldland aus dem ehemaligen Habsburger-Besitz zum Zwecke der Strukturverbesserung den gleichen Standpunkt einnehmen wie bei den Marchfeldgütern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Darf ich um die Wiederholung der Frage bitten?

Präsident: Bitte.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Ich habe gefragt, ob Sie bei allfälligen Anträgen auf Freigabe von Waldland aus ehemaligem Habsburger-Besitz zum Zwecke der Verbesserung der bäuerlichen Strukturverhältnisse den gleichen Standpunkt einnehmen werden wie bei den Marchfeldgütern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Auf diese Frage antworte ich, daß Waldflächen, soweit sie von den Österreichischen Bundesforsten bewirtschaftet werden, als Teil der Österreichischen Bundesforste zu sehen und im wesentlichen so zu beurteilen sind, wie die Sachverhaltsdarstellung hinsichtlich der Marchfeldgüter und der Österreichischen Bundesforste eingangs meiner Fragebeantwortung gelautet hat.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Die Anfragen an den Herrn Handelsminister werden durch den im Hause anwesenden Herrn Staatssekretär Dr. Kotzina beantwortet.

Anfrage 663/M des Herrn Abgeordneten Dr. Halder (*ÖVP*), betreffend Unterer Stadtplatz in Hall in Tirol:

Bis zu welchem Zeitpunkt kann mit einer Entschärfung der Gefahrenstelle Unterer Stadtplatz in Hall in Tirol gerechnet werden?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereiche von Solbad Hall wurde ein Projekt für den Ausbau der Westausfahrt an der Wiener Bundesstraße ausgearbeitet. Dieses Projekt ist im Juli des vergangenen Jahres unter bestimmten Voraussetzungen durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau grundsätzlich genehmigt worden.

Das Projekt sieht als Ausnahme eine Fahrbahnverbreiterung der Wiener Bundesstraße im Raum von Solbad Hall in der Westausfahrt von derzeit 6,5 m auf 9 m vor. Am Unteren Stadtplatz soll ferner eine Fußgängerunterführung angelegt, und es soll durch das Haus Salzburger Straße 2 auch ein Fußgängerdurchgang hergestellt werden. Drei Lichtsignalanlagen und die Anlage von Gehsteigen sollen eine weitere Verbesserung der Verkehrslage bringen.

Da ein größerer Teil dieser Maßnahmen gemäß § 6 des Bundesstraßengesetzes in den Aufgabenbereich der Stadt Hall fällt und ferner auch eine Kostenbeteiligung der Innsbrucker Verkehrsbetriebe begründet erscheint, wurde das Amt der Tiroler Landesregierung gleichzeitig mit der grundsätzlichen Projektsanktion eingeleitet, vorausschauend entsprechende Finanzierungsvereinbarungen, vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums, zu treffen. Diesbezügliche neue Unterlagen wurden bisher nicht vorgelegt.

Im Bauprogramm 1964 der Bundesstraßenverwaltung ist jedoch ein entsprechender Betrag für den Beginn der Ausbaumaßnahmen vorgesehen, und es könnte nach Abstimmung der Beitragsleistungen und nach Vorliegen eines befriedigenden Ergebnisses der öffentlichen Ausschreibung mit den Arbeiten in Kürze begonnen werden.

Präsident: Anfrage 673/M des Herrn Abgeordneten Thalhammer (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Gebäude des Zentralbesoldungsamtes:

Sehen Sie eine Möglichkeit, in das vielstöckige Gebäude des Zentralbesoldungsamtes, das von vielen alten und gebrechlichen Personen aufgesucht werden muß, einen Lift einzubauen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Der Einbau eines Lifts im Gebäude des Zentralbesoldungsamtes ist im Hinblick auf die derzeitige Anlage der Stockwerke nicht möglich, da der Einbau an irgendeiner Stelle trotz sehr hoher Kosten nur für einen ganz kleinen Bereich dieses Amtes Erleichterung bringen würde. Der Einbau eines Aufzuges kommt daher nur im Wege einer Generalsanierung in Betracht; gegenwärtig sind für eine solche Generalsanierung dieses Gebäudes keine Budgetmittel vorgesehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Thalhammer: Herr Staatssekretär! Sind wenigstens schon Pläne für diese Generalsanierung des Zentralbesoldungsamtes vorhanden?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. **Kotzina:** Auch Pläne sind noch nicht ausgearbeitet worden, denn solange es sich nicht abzeichnet, ob Geldmittel dafür vorhanden sind, hat es nicht viel Sinn, sich mit Plänen zu befassen. Wenn die Finanzierung sichergestellt ist, dauert es nur kurze Zeit, die Pläne auszuarbeiten und mit der Arbeit zu beginnen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Thalhammer:** Herr Staatssekretär! Darf ich annehmen, daß dieses Problem einmal irgendwie berücksichtigt werden wird?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. **Kotzina:** Ich nehme Ihren Wunsch gerne zur Kenntnis. Wir werden sehen, ob wir in nächster Zeit auch die Mittel dafür bekommen werden. Wir vom Handelsministerium sind jedenfalls gerne bereit, diese Aufgabe dann durchzuführen.

Präsident: Anfrage 664/M des Herrn Abgeordneten Dr. Schwer (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend straßenbauliche Maßnahmen im steirischen Grenzland:

Welche straßenbaulichen Maßnahmen sind im Interesse der lebenswichtigen Belange des steirischen Grenzlandes vorgesehen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. **Kotzina:** Die von dem ehemaligen Unternehmen „Reichsautobahnen“ geplante und auch an verschiedenen Stellen zu bauen begonnene Strecke einer Autobahn Villach — Spittal ist noch nicht gesetzlich als Autobahn erklärt worden, auch nicht in der letzten Novelle zum Bundesstraßengesetz. Daher war es und ist es auch gegenwärtig nicht möglich, die Autobahntrasse oder deren Zubringer im Bereich der Gemeinden Spittal und Molzbichl festzulegen, jedenfalls nicht verbindlich festzulegen. (*Zwischenrufe. — Abg. Zeillinger: Das stimmt nicht! Das ist schon die nächste Frage! — Weitere Zwischenrufe. — Abg. Zeillinger: Das paßt nicht ganz zusammen! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Entschuldigen Sie, Herr Abgeordneter. Es handelt sich um die Frage: Welche straßenbaulichen Maßnahmen sind im Interesse der lebenswichtigen Belange des steirischen Grenzlandes vorgesehen. (*Zwischenruf des Abg. Zeillinger.*)

Herr Abgeordneter! Das Hauptgewicht — um nicht zu sagen: das „Schwer“-gewicht — des Ausbaues der Bundesstraßen des steirischen Grenzlandes liegt derzeit auf der Sother Bundesstraße, mit deren Ausbau

1961 begonnen wurde. Die ersten 11 km werden zurzeit gebaut. Die Kosten für den Vollausbau dieser beiden Abschnitte, die sich jetzt im Bau befinden, betragen 60 Millionen Schilling.

Um den lebenswichtigen Belangen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, wird der Vollausbau dieser Bundesstraße heuer noch fortgesetzt, und es werden weitere 5 km begonnen. Es handelt sich dabei um den Bauabschnitt Krumbach, der in drei Jahren fertig sein wird und Aufwendungen von zirka 25 Millionen Schilling erfordert.

Auf der südsteirischen Grenzbundesstraße ist für die Jahre 1966 bis 1968 der Ausbau des Abschnittes Karnerberg mit einer Länge von 4 km vorgesehen; der Kostenaufwand hierfür beträgt rund 14 Millionen Schilling. Nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme wird die Straße auf ihrer ganzen Länge staubfrei sein und auf Grund ihres guten Zustandes dem Verkehr auf lange Sicht gerecht werden.

Um aber nicht nur von der Sother Bundesstraße zu reden, sondern das gesamte Programm an der südsteirischen Grenze zu behandeln, sei auch darauf hingewiesen, daß auf der Unteren Murtal Bundesstraße, die derzeit bereits eine vollkommen staubfreie Straßendecke besitzt, für 1967 eine umfangreiche Regenerierung des Straßenfahrbahnbelages in Aussicht genommen ist. Der Aufwand für die Arbeiten in diesen Abschnitten mit insgesamt 18 km wird rund 5 Millionen Schilling betragen.

Maßgeblich wirtschaftlich günstig auf das Grenzland werden sich auch die Baumaßnahmen auf der Radpaß Bundesstraße auswirken. Zurzeit wird die enge und unübersichtliche Ortsdurchfahrt von Eibiswald durch eine großzügige Umfahrung ersetzt.

Schließlich wird in den Jahren 1966 bis 1968 die Murbrücke Radkersburg neu gebaut, deren Kosten mit zirka 28 Millionen Schilling veranschlagt werden.

Präsident: Anfrage 676/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (*FPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Autobahntrasse im Bereich von Molzbichl — Spittal:

Wann wird endlich die endgültige Festlegung der Autobahntrasse einschließlich der Zubringerstraße im Bereiche der Gemeinden Molzbichl und Spittal erfolgen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Da muß ich mich wiederholen. Die von dem ehemaligen Unternehmen „Reichsautobahnen“ geplante und an verschiedenen Stellen bereits zu bauen begonnene Strecke einer Autobahn Villach — Spittal ist noch

Staatssekretär Dr. Kotzina

nicht gesetzlich als Autobahn erklärt worden, und ich füge hinzu: auch nicht in der letzten Novelle zum Bundesstraßengesetz. Daher war es nicht möglich und ist es auch gegenwärtig nicht möglich, verbindlich — und darauf kommt es ja an — die Autobahntrasse oder deren Zubringer im Bereich dieser Gemeinden festzulegen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Staatssekretär! Es ist Ihnen wohl bekannt, daß die Autobahntrasse in diesem Gebiete schon 1939/1940 angerissen wurde. Durch diese Bauführung ist in diesem Gebiet eine ganz unhaltbare Grundzersplitterung eingetreten, die dauernd zu schwersten Wirtschafterschwernissen führt. Herr Staatssekretär! Es bestehen nun drei Möglichkeiten: Entweder Sie sorgen für die Aufnahme und für die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen, oder zweitens: Sie legen zumindest die Trasse endgültig fest, oder drittens: Sie verkaufen diese Gründe, die sich zum Teil in Bundesbesitz befinden, zum Teil aber noch Privateigentum sind, an die Bauern zurück.

Ich darf Sie nun fragen, welchen Weg Sie endgültig zur Bereinigung der unhaltbar gewordenen Verhältnisse beschreiten werden.

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Diese Fragen zu beantworten wird aktuell, wenn wir uns bei der nächsten Novellierung des Bundesstraßengesetzes auch die Frage zur Entscheidung hier im Hohen Hause vorlegen, ob eine Autobahn Villach—Spittal beziehungsweise von Villach in den Raum Salzburg — es ist ja davon schon die Rede gewesen — gebaut werden soll oder nicht.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Staatssekretär! Ich möchte besonders darauf aufmerksam machen, daß die Verhältnisse in diesem Gebiete auch verkehrsmäßig so ungünstig geworden sind, daß gegenwärtig besonders beim Fremdenverkehr und bei gleichzeitiger Abwicklung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf dieser Bundesstraße ungeheure Stockungen eintreten. Ich möchte Sie aber bei diesem Anlaß fragen, wie Sie es vereinbaren können, einerseits die unverbindliche Weisung zu geben, daß die Autobahntrasse freizuhalten ist, es auf der anderen Seite aber zu unterlassen, die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung dieses Stückes als Autobahn zu treffen.

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Herr Abgeordneter, Sie haben selbst erklärt, daß ein

Teil dieser für die Autobahntrasse in Frage kommenden Grundstücke dem Bund gehört. Daher kann der Bund auch über diese Grundstücke verfügen. Ihre Frage wird sich wahrscheinlich auf jene Grundstücke beziehen, die dem Bund noch nicht gehören, sondern sich in privater Hand befinden, aber in der Trassenführung dieser seinerzeit geplanten Autobahn liegen. Es unterliegt dem Flächenwidmungsplan, der aus der früheren Zeit noch fortwirkt, daß diese Trasse für eine später geplante Autobahn freigehalten werden muß.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 692/M des Herrn Abgeordneten Josef Steiner (Salzburg) (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Katschberg Bundesstraße:

Welche Baumaßnahmen sind auf der Katschberg Bundesstraße in nächster Zeit vorgesehen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Welche Baumaßnahmen sind auf der Katschberg Bundesstraße in nächster Zeit vorgesehen? Derzeit sind folgende größere Baumaßnahmen in Arbeit: der Vollausbau des Bauloses „Petersbühel“, durch welche die Bundesstraße wesentlich verbreitert wird und bestehende größere Steigungen beseitigt werden. Zu diesen Bauvorhaben gehören unter anderem fünf Brücken, von welchen eine bereits in Bau ist. Ferner haben wir das Baulos „Johannesbühel-Kehrbühel“. Dieses dient ebenfalls der Verbreiterung der Bundesstraße auf 7,5 m und der Beseitigung größerer Steigungen.

Im heurigen Jahr werden noch begonnen: die Umfahrung St. Michael mit einem voraussichtlichen Bauaufwand von 15 Millionen Schilling; die Umfahrung Radstadt, welche, obwohl vornehmlich auf der Ennstaler Bundesstraße gelegen, mit ihrem zweiten Ast auch auf die Katschberg Bundesstraße übergreift, in deren Zug je eine neue Brücke über die Enns und über die Bundesbahn errichtet werden wird. Dann gibt es noch Restarbeiten im Baulos „Kehrbühel“ sowie Arbeiten im Baulos „Johannesbühel“ mit einem Aufwand von 7 Millionen Schilling. Das sind die Arbeiten, die jetzt schon im Gange sind beziehungsweise noch im heurigen Jahr begonnen werden.

In der weiteren Folge sind die Umfahrung von Mauterndorf mit Baubeginn etwa 1966 sowie der Vollausbau am „Gnadenbühel“ und an der „Gnadenbrücke“ mit dem Baubeginn etwa 1967 vorgesehen. Es ist anzunehmen, daß auf Grund der Eingänge aus dem Zuschlag zur Mineralölsteuer die notwendige Bedeckung für diese in einigen Jahren vorgesehenen Arbeiten auch vorhanden ist.

Präsident: Danke, Herr Staatssekretär.

2800

Nationalrat X. GP. — 53. Sitzung — 15. Juli 1964

Präsident

Anfrage 668/M des Herrn Abgeordneten Pölz (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Verbundlichung von Lehranstalten:

Haben Sie ein Konzept für die Reihung bei der Verbundlichung von berufsbildenden Lehranstalten, Handelsschulen und Handelsakademien in Niederösterreich?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Herr Abgeordneter! Ein solches Programm besteht; es stammt aus dem Jahre 1960. Die Verwirklichung dieses Programms scheiterte jedoch so ziemlich im ganzen Bundesgebiet an den nicht entsprechenden budgetären Möglichkeiten. Nicht nur in Niederösterreich sind diese Programme nicht durchgeführt worden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Pölz:** Sind Sie bereit, Herr Bundesminister, mir dieses Konzept auch schriftlich zugehen zu lassen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Selbstverständlich.

Präsident: Anfrage 660/M des Herrn Abgeordneten Regensburger (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Alpenvereinsjugend:

Aus welchen Gründen wurde der Alpenvereinsjugend bis heute die Aufnahme in den Bundesjugendring verwehrt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Das Ansuchen der Alpenvereinsjugend um Aufnahme in den Österreichischen Bundesjugendring wurde in dessen Vorstandssitzung am 13. April dieses Jahres behandelt. Mit einem Stimmenverhältnis von neun Für- und fünf Gegenstimmen bei zwei Stimmenthaltungen wurde die Aufnahme jedoch abgelehnt. Die Gründe für das Verhalten jener Jugendorganisationen, die sich gegen eine Aufnahme der Alpenvereinsjugend ausgesprochen haben, sind dem Bundesministerium für Unterricht offiziell nicht bekanntgegeben worden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Regensburger:** Herr Bundesminister! Welche finanzielle Einbuße erleidet die Österreichische Alpenvereinsjugend pro Jahr durch die ihr verwehrt Einbeziehung in den Bundesjugendring?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Eine Summe in der Größenordnung von 480.000 S.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Regensburger:** Herr Bundesminister! Sehen Sie eine Möglichkeit, durch eine Zuwendung aus Ihrem Ressort oder aus irgendeiner anderen Quelle, die Ihnen zur Verfügung steht, den Schaden, den die Österreichische Alpenvereinsjugend, die doch eine Organisation ist, die sicherlich weit über den Begriff einer Wanderorganisation hinausgeht, durch die Nichtmitgliedschaft im Bundesjugendring erleidet, auszugleichen oder zu bedecken?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Dieser Ausgleich wurde von mir verfügt und ist im Zuge.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 656/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Beantwortung einer schriftlichen Anfrage:

Wann werden Sie, Herr Minister, die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel, Meißl und Genossen, betreffend Direktor Franz Göbhart, vom 29. April 1964 (Nr. 111/J), beantworten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Die Anfrage, die hier gemeint ist, wurde von mir am 29. Juni schriftlich beantwortet.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Der Herr Unterrichtsminister beliebt, Anfragen der freiheitlichen Abgeordneten nicht zu beantworten. Er hat bereits die Anfrage 82/J des Abgeordneten Dr. Kandutsch vom 19. Februar nicht beantwortet, er hat ferner eine von mir am 29. April gestellte Anfrage ebenfalls nicht beantwortet, indem er nämlich eine Begründung gegeben hat, die auch nach Ansicht der Herren in der Präsidialsitzung unzureichend ist.

Ich frage den Herrn Unterrichtsminister daher, ob er bereit ist, das älteste parlamentarische Recht, nämlich Anfragen von Abgeordneten sinngemäß und dem Inhalt der Geschäftsordnung entsprechend beantwortet zu erhalten, in Hinkunft zu respektieren, oder ob er weiterhin gewillt ist, Anfragen der freiheitlichen Abgeordneten in der bisherigen, mehrfach kritisierten Form zu beantworten.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Ich halte mich an die Geschäftsordnung, die vorsieht, daß eine Anfrage nicht beantwortet zu werden braucht, wenn diese Nichtbeantwortung entsprechend begründet

Bundesminister Dr. Piffi-Perčević

wird. In beiden Fällen habe ich auf die Anfragen Antworten gegeben; im ersten Fall mit Begründung, im zweiten Fall mit der Begründung, daß in der Anfrage Bezugnahmen auf den Staatsvertrag enthalten sind und Auslegungen dieser Fragen nicht in meine ausschließliche Zuständigkeit, sondern in die der Bundesregierung fallen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich muß den Herrn Präsidenten um Genehmigung bitten, da der Herr Unterrichtsminister eine unrichtige, sachlich widerspruchsvolle Antwort erteilt hat, den Tatbestand kurz darzulegen.

Die Anfrage vom 29. April hat gelautet:

„1. Durch welche Bestimmungen in Geltung befindlicher Gesetze (Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 und österreichische Schulgesetze 1962) wird ein Bekenntnis österreichischer Staatsbürger zum Deutschtum ausgeschlossen?

2. Sind Sie, Herr Minister, der Auffassung, daß ein solches Bekenntnis im Sinne des Schreibens des Direktors Göbhart vom 23. I. 1964 als ‚deutsch-nationale Umtriebe‘ bezeichnet werden darf?

3. Sind Sie bereit festzustellen, daß ein Bekenntnis der deutschen Österreicher zu ihrer Muttersprache und zu ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volk bei selbstverständlicher Wahrung der Eigenstaatlichkeit unseres Vaterlandes, der Republik Österreich, jederzeit möglich und auf Grund geltender verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist?“

Auf diese drei Fragen hat der Herr Unterrichtsminister, entgegen seiner jetzigen Darstellung, folgende Antwort gegeben:

Ich beehre mich mitzuteilen, „daß eine solche sich auf den Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 beziehende Anfrage über den Wirkungsbereich des Bundesministers für Unterricht hinausgeht“.

In der Anfrage ist in Klammern die Rede vom Staatsvertrag gewesen. Es wurden drei klare Fragen gestellt, und der Herr Unterrichtsminister beliebt, das Wort „Staatsvertrag“ herauszuklauben und mit dieser Beziehung auf einen in Klammern gesetzten Hinweis sich der Anfragebeantwortung zum zweitenmal zu entziehen. Ich stelle fest, daß diese Begründung der Nichtbeantwortung im Sinne der Geschäftsordnung nicht zutreffend ist.

Ich frage den Herrn Bundesminister, ob er nunmehr auf Grund der hier von mir vorgebrachten Darlegungen bereit ist, sich mit dem Inhalt der drei Fragen auseinanderzusetzen und uns eine Antwort zu geben.

Präsident: Ich möchte den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß seine Fragestellung weit über den § 74 der Geschäftsordnung hinausreicht. Es ist das beim letzten Mal abgelehnt worden. Ich stelle aber dem Herrn Minister frei, die Frage zu beantworten.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffi-Perčević: Die zweite und die dritte Frage stützen sich auf die erste Frage. Ihre Beantwortung kann sinngemäß nur aus der Beantwortung der ersten Frage abgeleitet werden. Die erste Frage bezieht sich ausdrücklich auf den Staatsvertrag, daher ist meine Auskunft, daß ich für Auslegungsfragen des Staatsvertrages als Unterrichtsminister nicht zuständig bin, völlig richtig. (*Abg. Dr. van Tongel: Und was ist mit dem Hinweis auf die Schulgesetze? Für die sind Sie anscheinend auch nicht zuständig!*)

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 702/M des Herrn Abgeordneten Zankl (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Pädagogische Akademie in Klagenfurt:

Nachdem eine ministerielle Kommission über Ersuchen der Kärntner Landesregierung die Frage der Bauplatzwahl für die Pädagogische Akademie in Klagenfurt an Ort und Stelle geprüft hat, frage ich an, ob die Entscheidung darüber, wo diese Akademie nun endgültig gebaut werden soll, bereits getroffen wurde.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffi-Perčević: Herr Abgeordneter! Die Standortfrage für die Pädagogische Akademie in Klagenfurt wurde vom Unterrichtsministerium, zumindest provisorisch, schon festgelegt. In der Zwischenzeit haben sich jedoch verschiedene Argumente für und wider einen anderen Bauplatz als den vom Unterrichtsressort zunächst festgelegten ergeben, sodaß das Unterrichtsressort den Kärntner Landesschulrat eingeladen hat, neuerlich zu dieser Frage Stellung zu nehmen, aber auch das Institut für empirische Soziologie und Statistik an der Universität Graz gebeten hat, eine sozialökologische Studie über die möglichen Standorte des Akademie-Neubaues durchzuführen. Diese Studie ist noch nicht da. Auch die Stellungnahme des Kärntner Landesschulrates ist noch ausständig.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Zankl: Herr Minister! Darf ich fragen, ob Ihnen bekannt ist, daß das Kärntner Regierungskollegium und auch die beiden großen Lehrerverbände sich bei der Beurteilung der Bauplatzfrage einig sind und dem Bauplatz in der Bahnhofstraße, also um die LBA herum, den Vorzug geben würden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Ich weiß davon, daß die genannten Stellen der Ausführung in der Bahnhofstraße den Vorzug geben.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 682/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Festspiele in den Bundesländern:

Welche Leistungen erbringen die Bundestheater, um Aufführungen bei Festspielen in den Bundesländern zu fördern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Frau Abgeordnete! Die Bundestheater unterstützen die Festspiele in den Ländern, sowohl in materieller Hinsicht, also mit Gaben des Fundus, als auch durch Bereitstellung von Bühnenarbeitern, Beleuchtern, Garderobiers, aber natürlich insbesondere auch von künstlerischem Personal.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 110/A der Abgeordneten Libal, Dr. Prader und Genossen, betreffend die Novellierung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, dem Ausschuß für soziale Verwaltung,

Antrag 111/A der Abgeordneten Harwalik und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Förderung des Volksschullehrernachwuchses, dem Unterrichtsausschuß,

Antrag 112/A der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen, betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, dem Verfassungsausschuß,

Antrag 113/A der Abgeordneten Dr. Kummer, Ing. Häuser und Genossen, betreffend eine Abänderung des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, dem Handelsausschuß und

Antrag 114/A der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Zankl, Mahnert und Genossen, betreffend Förderung der Landestheater, dem Finanz- und Budgetausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind sieben Anfragebeantwortungen eingelangt und den Anfragstellern zugegangen. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. **Fiedler:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1964—StbG. 1964) (497 der Beilagen);

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese (498 der Beilagen).

Ferner sind eingelangt:

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1963 (496 der Beilagen);

Bericht der Bundesregierung über den Stand der umfassenden Landesverteidigung;

Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates, betreffend Zuständigkeit zur Erlassung eines Invalidenversicherungsgesetzes;

Bericht des Bundesministers für Finanzen zu den Punkten II 6 a und b (Finanzrecht) des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1962;

Ersuchen des Bezirksgerichtes St. Pölten um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Leopold Kern wegen § 431 Strafgesetz (Verkehrsunfall).

Es werden zugewiesen:

497 dem Verfassungsausschuß;

498 dem Unterrichtsausschuß;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß;

der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1963 dem Rechnungshofausschuß;

der Bericht der Bundesregierung über den Stand der umfassenden Landesverteidigung dem Landesverteidigungsausschuß;

der Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates, betreffend Zuständigkeit zur Erlassung eines Invalidenversicherungsgesetzes, dem Finanz- und Budgetausschuß;

der Bericht des Bundesministers für Finanzen zu den Punkten II 6 a und b (Finanzrecht) des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1962 dem Verfassungsausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, über die Punkte 3 und 4 und sodann über die Punkte 16 und 17 der heutigen Tagesordnung jeweils die Debatte unter einem abzuführen.

Präsident

Die Punkte 3 und 4 umfassen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird, und

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 abgeändert und ergänzt wird.

Bei den Punkten 16 und 17 handelt es sich um zwei Berichte der Bundesregierung zu Entschlüssen des Nationalrates, und zwar

über die Behandlung von Staatsverträgen, die ohne Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind, und

über die Ausführungsgesetzgebung der Länder nach Artikel 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz beziehungsweise die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder nach Artikel 16 Bundes-Verfassungsgesetz.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden jedes Mal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird eine Debatte über die jeweils zusammengezogenen zwei Punkte gemeinsam durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall? Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (97 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 abgeändert und ergänzt wird (Straßenverkehrsordnungsnovelle 1963 — StVO.-Nov. 1963 (495 der Beilagen))

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Straßenverkehrsordnungsnovelle 1963.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kulhanek. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Kulhanek:** Hohes Haus! Der Handelsausschuß hat zur weiteren Beratung der Regierungsvorlage am 15. Mai 1963 einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt, der in der Zeit vom 10. Juni 1963 bis 19. Juni 1964 die ganze Materie gründlichst beraten hat. Die Beratungen des Unterausschusses hatten eine Gesamtdauer von 29½ Stunden. In allen Sitzungen waren Experten zugegen. Als Experten waren Vertreter von folgenden Dienststellen und Organisationen geladen worden: ÖAMTC, ARBÖ, Gemeindebund, Städtebund, Gemeinde Wien, Polizeidirektion, Verkehrsabteilung der niederösterreichischen Gendarmerie, Dachverband der Elternvereinigungen an Pflichtschulen, Kuratorium für Verkehrssicherheit und alle drei Kammern.

Anfänglich hatte die Absicht bestanden, das neue Kraftfahrzeuggesetz und die Novelle zur Straßenverkehrsordnung gleichzeitig wirksam werden zu lassen. Die Verhandlungen haben aber bald gezeigt, daß zur Effektivierung beider Vorhaben doch eine größere Zeitdauer erforderlich ist. Man hat sich daher darauf geeinigt, die Straßenverkehrsordnungsnovelle schon früher und getrennt vom Kraftfahrzeuggesetz in Kraft treten zu lassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle in der vom Unterausschuß empfohlenen Fassung darf ich folgendes sagen:

Das „Halten“ wurde — auf Grund eines Verwaltungsgerichtshofurteils — insofern neu formuliert, als Halten nun grundsätzlich eine Fahrunterbrechung bis zur Höchstdauer von zehn Minuten darstellt. Darauf basierend wurde auch der Begriff „Parken“ geändert, der eben das Stehenlassen eines Fahrzeuges für länger als zehn Minuten bedeutet.

Neu abgegrenzt wurde das Überholen und das Nebeneinanderfahren von Verkehrskolonnen auf Straßen, die mehr als einen Fahrstreifen je Richtung besitzen.

Bei Unfällen von Schienenfahrzeugen soll für die Unfall- und Schadenmeldung eine zusätzliche Bestimmung gelten: Verletungen oder Schäden, die erst später zutage treten, können statt von dem betreffenden Schaffner auch von der Dienststelle gemeldet werden.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit einer freiwilligen Blutabnahme für unter Alkoholverdacht stehende Personen, die allerdings dafür zahlen müssen.

Ziffer 7 der Novelle ermöglicht die Blutabnahme, die bisher dem hiezu zuständigen Sanitätsarzt vorbehalten war, durch die diensthabenden Ärzte einer öffentlichen Krankenanstalt. Diese Krankenanstalten werden verpflichtet, ihre Einrichtungen hierfür zur Verfügung zu stellen.

Die Fahrregel des Rechtsfahrens erhält nun auch einen Hinweis auf die „Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“. Das absolute Gebot des Rechtsfahrens soll also immer dort nicht gelten, wo in der rechten Fahrspur nur kurze Parklücken sind. Damit soll die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs gesichert bleiben.

Radfahrer und Mopeds werden von der Nebenfahrbahn wieder auf die Hauptfahrbahn zurückverwiesen.

Künftig ist auch die Beendigung der Fahrtrichtungsänderung anzeigepflichtig.

Neu ist im Gesetz, daß an Kreuzungen, wo keine Bodenmarkierungen angebracht sind, Lenker von Fahrzeugen, die geradeaus fahren

Kulhanek

wollen, sich auf jedem Fahrstreifen der Fahrbahn einordnen können.

Neu ist auch das „tangentiale“ Einbiegen nach links. Früher mußte man um den Kreuzungsmittelpunkt herumfahren. Nun ist vorgeschrieben, links am Kreuzungsmittelpunkt vorbeizufahren.

Beim Überholen ist künftig die Pflicht des Überholten, die Geschwindigkeit nicht zu erhöhen, nicht nur gegeben, wenn der Überholvorgang durch Zeichen angezeigt wird, sondern ausdrücklich auch dann vorgeschrieben, wenn der Lenker des überholten Fahrzeuges sonst die Überholabsicht wahrgenommen haben muß.

Das Verbot des Vorbeifahrens vor Zebrastrifen wird durch ein weiteres ergänzt: Auch dort, wo Autos anhalten, um den Querverkehr passieren zu lassen, darf nicht vorbeigefahren werden.

Zu Ziffer 20 wurde eine EntschlieÙung gefaÙt, auf die ich noch zurückkommen werde.

Das Halte- und Parkverbot im Bereich von Haltestellen wurde insofern gelockert, als es nur mehr während der Betriebszeiten der Massenbeförderungsmittel gilt.

Das Blaulicht ist künftig auch am Unfallsort selbst gestattet, wenn sich seine Verwendung als notwendig erweist.

In den Ausnahmen von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften ist eine Ausdehnung auf jene Fahrzeuge erfolgt, die zur Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung verwendet werden.

Das Halten auf Gleisen mußte, da das Halten allgemein auf zehn Minuten ausgedehnt wurde, eine Verschärfung erfahren. Nun ist ausdrücklich festgehalten, daß der Fahrer eines Wagens, der auf Gleisen hält, in der Nähe des Fahrzeuges zu sein hat, um die Verpflichtung erfüllen zu können, bei Herannahen eines Schienenfahrzeuges rechtzeitig die Gleise zu räumen.

Was die Anbringung von Werbeschildern betrifft, die unter Umständen eine Gefahr für die Verkehrssicherheit bedeuten könnten, ist es nun mittels Antrag möglich, von der Behörde vorerst einen Bescheid zu verlangen, damit keine verkehrsbehindernde Anbringung erfolgt.

Vom Wochenendfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge sind nun ausdrücklich auch die Fahrzeuge zur Instandsetzung der Gleise und Oberleitungen ausgenommen. Hingegen wurde die Ausnahme für den Goldenen Sonntag und den Silbernen Sonntag, da sie in der Praxis nicht mehr existieren, gestrichen; erhalten bleibt aber die Möglichkeit von Fahrten mit LKW an den beiden Vortagen, also an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

Das Zeichen „Achtung Pfeifauge“ wurde abgeschafft.

Hingegen werden mehrere neue Zeichen eingeführt: so das Zeichen „Seitenwind“, an dessen Aufstellung vor allem bei Autobahnen gedacht ist, das Zeichen „Fahrverbot für Fahrräder“, ein Zeichen „Unterführung“ für Fußgänger und ein neues Zeichen für „Autostraßen“, das — in Anlehnung an die Genfer Vereinbarung — nicht mehr die zwei perspektivischen Längsstriche aufweist, sondern auf blauem Feld einen PKW, wobei das Zeichen „Ende der Autostraße“ mit einem roten Querstrich versehen ist.

Eine Ergänzung bedeutet es, daß Vorrangstraßen nicht nur am Beginn und am Ende, sondern auch in ihrem Verlauf zu bezeichnen sind.

Als neues Zeichen wurde auch der „Voranzeiger für Einordnen“ eingeführt. Dieses Richtzeichen stellt allerdings keinen Auftrag dar, sondern soll nur eine Orientierungsmöglichkeit bieten.

Eine Einheitlichkeit wurde in der Farbgebung für Bodenmarkierungen und sonstige Farbzeichen herbeigeführt: Demnach gilt Gelb immer für den sich bewegenden und Weiß für den ruhenden Verkehr.

Eine Lockerung des Verbotes der Aufstellung von Werbetafeln und Ankündigungen auf Freilandstraßen wurde insofern getroffen, als auch für Ankündigungen Ausnahmen bewilligt werden dürfen, wenn dieses Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist. Dabei ist zum Beispiel an Anzeigen von Seilbahnen und an sonstige wichtige Mitteilungen im Interesse des Fremdenverkehrs gedacht.

Neu ist auch das Warndreieck, dessen Einführung in der Novelle nur allgemein vorgesehen ist. Die näheren Einzelheiten über Beschaffenheit und Ausstattung werden erst durch Verordnung festgelegt werden.

Beim Verbot der Verunreinigung der Straße wurde neben der „gröÙlichen“ Verunreinigung auch die „die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende“ Verunreinigung unter Strafe gestellt.

Neu geregelt beziehungsweise klarer gefaÙt wurde die Zuständigkeit der Behörden.

Eine Einrichtung im Straßenverkehr, die immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten geführt hat, war die Anweisung des Wacheorgans, die auch entgegen den sonstigen Bestimmungen gegeben werden konnte. Die neue Fassung des Gesetzes hält nun ausdrücklich fest, daß solche Anordnungen, die von den sonstigen Vorschriften abweichen, erstens von einem Wacheorgan nur gegeben werden dürfen, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von

Kulhanek

Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist, und zweitens nur befolgt werden dürfen, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Damit ist also künftigen Streitigkeiten doch eine gewisse rechtliche Basis gegeben worden.

Neuland wurde beschritten bei der Sicherung des Schulweges durch die Möglichkeit der Einführung einer Schulpolizei, deren Ausstattung und Ausrüstung erst in einer Verordnung geregelt werden wird.

Der Unterausschuß hat im Verlaufe seiner Beratungen auch gewisse Paragraphen der Straßenverkehrsordnung behandelt, die durch die Novelle nicht geändert worden sind.

Zu § 4 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung, wo die Rechtsprechung keine einheitlichen Grundsätze zur Anwendung brachte, hat der Ausschuß klargestellt, daß die Bestimmung, wonach aus einer Verletzung der Hilfeleistungspflicht keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden können, nicht besagt, daß nicht nach anderen Vorschriften ein Haftungsgrund gegeben wäre.

Eingehend wurde auch der Vorrang-Paragraph und der Rechtsvorrang behandelt. Aus der Erkenntnis, daß die größte Zahl der Unfälle darauf zurückgeht, daß dabei meistens der Vorrang nicht beachtet wird, ist die Frage ventilert worden, ob man nicht einen einheitlichen absoluten Rechtsvorrang statuieren könnte. Die eingehenden Beratungen haben aber diese Möglichkeit verneinen müssen.

Dann wurde noch im Ausschlußbericht zu § 99 der Begriff „besonders gefährliche Verhältnisse“ in einer demonstrativen Aufzählung erklärt.

Schließlich hat der Handelsausschuß auf Antrag der Abgeordneten Kulhanek, Holoubek und Dr. van Tongel eine EntschlieÙung angenommen, die ich mir erlaube, dem Hohen Hause vorzutragen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. d im Zusammenhalt mit § 24 Abs. 2 StVO. 1960 gilt das Halte- und Parkverbot im Bereiche von Kreuzungen nur insoweit, als sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt. Der im Gesetz vorgesehene Halte- und Parkverbotsbereich kann daher im Bereiche von Kreuzungen durch Bodenmarkierungen eingeschränkt werden. Bodenmarkierungen können vom StraÙenerhalter angebracht werden.

In Anbetracht der Parkraumnot wird die Bundesregierung ersucht, die Landesregierungen darauf hinzuweisen, daß die Gebietskörperschaften, welche StraÙenerhalter sind, von der Möglichkeit der Schaffung

weiteren Parkraumes auch im Bereiche von Kreuzungen durch Anbringung entsprechender Bodenmarkierungen Gebrauch machen mögen.

Der Handelsausschuß stellt abschließend den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht beige druckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die EntschlieÙung annehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster Redner ist der Herr Abgeordnete Enge zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Enge (SPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Ansteigen des Kraftfahrzeugbestandes wird allgemein als ein Ansteigen des Lebensstandards gewertet, wenn das auch im einzelnen nicht immer der Fall ist. Die Tatsache, daß es im Jahre 1937 117.000 Motorfahrzeuge gab — darunter sind Personenkraftwagen, LKW, Omnibusse und Krafträder zu verstehen — und daß im Jahre 1957, also 20 Jahre später, bereits 722.000 und mit Ende des Jahres 1963 bereits 1,162.000 Kraftfahrzeuge vorhanden waren, zeigt, daß die Motorisierung unaufhaltsam vorwärtsschreitet.

Die Zahl der Personenkraftfahrzeuge hat sich von 1937 auf 1963 verzwanzigfacht, die Anzahl der Motorräder mit über 125 cm³ Inhalt hat sich im selben Zeitraum lediglich verdoppelt. Die Mopeds, die es im Jahre 1937 noch nicht gegeben hat, haben vom Jahre 1956 bis zum Jahre 1963, also in einem Zeitraum von sieben Jahren, von 100.000 auf 460.000 Stück zugenommen, ihre Anzahl hat sich demnach mehr als vervierfacht.

Wir leben also in einer Zeit der rasanten Entwicklung der Verkehrsfahrzeuge, die wir als eine Realität registrieren müssen, wenn auch meiner Meinung nach manchmal weniger besser wäre. Mit der Motorisierung ist eine friedliche Wanderung der Völker eingetreten. Die Völkerwanderung um 400 nach Christi Geburt war meiner Meinung nach ein Laienspiel dagegen.

Diese Motorisierung hat ganze Industrien neu entstehen lassen, nicht nur solche, die unmittelbar Fahrzeuge herstellen, es sind auch andere neue Industriezweige entstanden. Ich denke dabei an die Betriebe, die Campingausrüstungen herstellen, die alles erzeugen, was für diese neuzeitlichen Völkerwanderungen benötigt wird oder auch nicht benötigt wird.

Enge

Der Straßenbau wurde in einem noch nie dagewesenen Maße angekurbelt und intensiviert, neue Reisegebiete sind erschlossen worden, Gebiete, die ehemals gerade noch dem Fußwanderer zugänglich waren. Heute aber durchziehen diese Landschaften Straßen zur Freude — wie es ja bei allen Dingen ist — der einen und zum Leid der anderen. Neue Orte, ja ganze Landstriche wurden dem Fremdenverkehr erschlossen, der in diesem Ausmaß erst durch die Motorisierung ermöglicht wurde.

Neue Wege des Straßenbaues müssen beschritten werden, die Linienführung der Straßen muß sich dem gesteigerten Tempo und der größeren Masse von Kraftfahrzeugen anpassen. Freilich muß man dazu auch sagen — dieser Satz stammt allerdings nicht von mir —: Es geht sicherlich schneller und ist auch leichter, schnelle Autos zu bauen als die ihnen entsprechenden Straßen.

Schon durchziehen schöne, breite Autobahnen unser Land, aber wir alle müssen feststellen: der Verkehrsstrom wächst unaufhaltsam an. Die Faszination, welche die Menschen erfaßt, wenn sie in einem Kraftfahrzeug sitzen, ist eine Tatsache, und kann, wenn sie richtig genützt wird, auch schön sein.

Aus allen diesen Umständen entwickeln sich neue Verkehrsvorschriften, und diese müssen selbstverständlich wiederum in Gesetzesnormen gegossen werden, um diese Ströme lenken und leiten zu können und vor allem die sich häufenden Verkehrsunfälle etwas einzudämmen. Grundsatz der Gesetzgebung kann es nur sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich der Straßenverkehr so reibungslos und so flüssig wie möglich abwickeln kann.

Straßenverkehrsunfälle sind ein anderes Phänomen. Unfälle werden sich wahrscheinlich nie völlig ausmerzen lassen. Dabei spielt außer der Nichtbeachtung der Straßenverkehrsregeln vor allem das menschliche, aber auch das technische Versagen eine Rolle. Die Straßenverkehrsunfälle auf ein Minimum, auf das Unabänderliche zu beschränken, das ist aber, glaube ich, das Anliegen von uns allen. In dieser Auseinandersetzung und in diesem Kampfe befinden sich übrigens alle technisch hochentwickelten Länder.

Ein Blick in die Statistik über die Zahl der Straßenverkehrsunfälle ergibt ein erschütterndes Bild. Es scheint, daß der Motor über den Menschen hinausgewachsen ist, daß er sich verselbständigt hat und daß der Mensch mit dieser rasanten Entwicklung geistig-technisch gar nicht mehr mitkommt. Er weiß wohl, daß in seinem Fahrzeug 50 PS oder noch mehr wohnen, was aber diese Pferdekraft imstande sind, wenn sie losgelassen und der Kontrolle entglitten sind, darüber machen sich die wenig-

sten Gedanken oder zumindest sehr viele nicht die richtigen Gedanken.

Im Jahre 1956 gab es rund 61.000 Straßenverkehrsunfälle mit rund 56.000 Verletzten und 1618 Toten. Im Jahre 1960 gab es bereits 75.000 Straßenverkehrsunfälle mit 67.000 Verletzten und 1918 Toten. Das ist eine tragische Steigerung um zirka 20 Prozent, um ein Fünftel!

Im Jahre 1960 beschlossen wir die neue Straßenverkehrsordnung, die teilweise rigorose Strafbestimmungen enthielt, um den Straßenrowdys etwas mehr an den Pelz rücken zu können. Es wäre aber falsch, nur die erhöhten Strafen zu erwähnen. Es wurde vor allem eine vorbildliche Straßenverkehrsordnung gesetzlich verankert, die es dem ordentlichen, anständigen und vor allem dem achtsamen Kraftfahrer sogar erleichtert, sich dem verstärkten Verkehrsstrom anzupassen. Ich erinnere an den Vertrauensgrundsatz, der dem im Vorrang befindlichen Fahrer nicht durch ein Wenn und Aber in Unsicherheit läßt, sondern ihm den Vorrang als ein Recht gab, ein Recht, das sicherlich mit aller Achtsamkeit zu gebrauchen ist. Dieser Vertrauensgrundsatz hat wesentlich zur Sicherheit, vor allen Dingen zur Klarheit und Flüssigkeit des Verkehrs beigetragen.

Mit großem Mut haben wir damals im Jahre 1960 auch die Frage der Alkoholbeeinträchtigung des Kraftfahrers angepackt — keine populäre Maßnahme, aber wir taten es. Daß wir dabei den richtigen Weg gegangen sind, können wir heute sagen, denn andere Staaten folgen unserem Beispiel und gehen sogar schon bei den Promillegehalten darüber hinaus.

1961 sank die Anzahl der Verletzten durch Straßenverkehrsunfälle auf 58.000, ebenso die der Todesopfer der Straße auf 1640. Die erste Schockwirkung der neuen Straßenverkehrsordnung gab also echten Anlaß zu berechtigten Hoffnungen. 1963 verzeichneten wir leider bereits wieder 1777 Todesopfer des Straßenverkehrs, und 1964 waren es in den ersten Monaten, also von Jänner bis Mai, 566 Todesopfer, das sind, gemessen an denselben Monaten 1963, also des Vorjahres, um 14 Prozent mehr. Dabei zeigen alle Jahresstatistiken, daß die niedrigsten Quoten an Todesopfern in den Monaten Jänner und Februar zu verzeichnen sind und die meisten tödlichen Unfälle sich im August, September und Oktober ereignen.

Die meisten Unfälle, das hat der Herr Berichterstatter bereits erwähnt, geschahen durch Nichtbeachtung der Vorrangbestimmungen durch den Fahrzeuglenker. Es ergibt sich wirklich die Frage: Sind so viele österreichische Fahrer so rücksichtslos oder so gedankenlos?

Enge

An zweiter Stelle steht bereits falsches Verhalten der Fußgänger. Auch die Fußgänger müssen meiner Meinung nach im eigensten Interesse zur Kenntnis nehmen, daß auch für sie die Straßenverkehrsordnung gilt und sie sehr viel dazu beitragen können, die Verkehrssicherheit auf den Straßen zu erhöhen.

An dritter Stelle der Unfallsursachen steht aber schon die übermäßige Geschwindigkeit. Hier wird die physikalische Möglichkeit der Geschwindigkeitsherabsetzung vom Kraftfahrer zumeist überschätzt. Die technische Voraussetzung zum raschen Abbremsen ist sicherlich gegeben, aber dem stehen physikalische Gesetze gegenüber, die von den meisten Kraftfahrern nicht richtig erkannt werden. Sicherlich kann der Kraftfahrer im Moment der Gefahr nicht an diese physikalischen Gesetze denken, das weiß ich auch, aber diese Gesetze müssen eben in Fleisch und Blut übergegangen sein, das gehört zum Kraftfahrer und zum Fahren mit einem Kraftfahrzeug.

Sehr oft hört man, daß es ein Unsinn sei, daß man bei Fahrprüfungen auch über die technischen Belange eines Fahrzeuges geprüft wird. Es mag manches unnötig sein, das kann sein. Aber die Vorgänge in einem Motor, die Vorgänge bei einer Bremsung, das richtige Einschätzen der technischen Möglichkeiten gehören eben auch dazu, wenn einer am Lenkrad sitzen will und auf den Straßenverkehr losgelassen wird.

Die Statistik 1962 zeigt unter anderem den Altersaufbau nach Geschlecht der durch Straßenverkehrsunfälle tödlich Verunglückten. Daraus kann man ersehen, daß unter den Männern zwischen dem 15. und 24. Lebensjahr die weitaus meisten Todesopfer zu verzeichnen sind. Daraus kann geschlossen werden, daß diese Altersstufe dem Opium „Motor plus Geschwindigkeit“ ganz besonders unterliegt und dabei auch die Straßenverkehrsordnung allzu leicht außer acht läßt.

Die zweithöchste Zahl an tödlich Verunglückten weisen die Altersgruppen 65 Jahre und darüber auf. Hier ist wiederum anzunehmen, daß diese dem Straßenverkehr zwar nicht als Fahrzeuglenker, sondern überwiegend als Mitfahrer, vorwiegend aber als Fußgänger zum Opfer fallen.

Im Jahre 1952 ergaben sich 3720 Unfälle durch Trunkenheit, wobei es 5438 Verletzte und 280 Tote gab, das sind 17 Prozent aller im selben Jahr bei Straßenverkehrsunfällen tödlich Verunglückten — ein wahrhaft hoher Prozentsatz!

Ich begehe ganz sicherlich einen Fehler, wenn ich bei all diesen Zahlenvergleichen nur die Gesamtunfälle und die Todesfälle hervorhebe. Dazwischen liegen die tragischen Zahlen der

Schwerverletzten, die durchschnittlich ein Viertel aller verletzten Personen ausmachen. Im Jahre 1962 waren unter 57.000 Verletzten rund 12.000 Schwerverletzte.

Mit der heutigen Novellierung tragen wir einigen Weiterentwicklungen im Straßenverkehr Rechnung. Wir knüpfen daran die Hoffnung, daß sich damit auch die Straßenverkehrssicherheit erhöht. Insgesamt wurden — ich glaube, auch das hat der Herr Berichterstatter angeführt — an 44 von 105 Paragraphen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Einige Straßenverkehrszeichen wurden neu geschaffen oder den internationalen Regeln angepaßt. Das Gebotszeichen „Unterführung“, das die Fußgänger verpflichtet, die vorhandenen Straßenunterführungen zu benützen, ist neu. Eine Wiederersterung feiert in dieser Novelle das Fahrverbotszeichen für Fahrräder. In der Diskussion im Unterausschuß, die übrigens, das soll hervorgestrichen werden, äußerst sachlich geführt wurde, hat sich herausgestellt, daß es gut ist, wenn die Möglichkeit besteht, die Radfahrer aus dem Straßenverkehr herauszufiltern, um so wiederum der Flüssigkeit und der Sicherheit des Straßenverkehrs zu dienen.

Dem Wunsche, der von Wirtschaftskreisen herangetragen wurde, den § 42, der das Fahrverbot von Samstag 15 Uhr bis Sonntag 24 Uhr für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen ausspricht, aufzuheben, wurde im Interesse der Verkehrssicherheit nicht entsprochen.

Neu und erst eine mögliche Entwicklung andeutend ist der § 97 a, der der Sicherung des Schulweges gewidmet ist. Ich darf in diesem Zusammenhang einige Zahlen nennen. 131 Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren fanden im Jahre 1962 den Verkehrstod. Dieser § 97 a schafft die Möglichkeit, wie in anderen Ländern bereits mit Erfolg praktiziert, Laienhelfer einzusetzen, um den Kindern den Schulweg sicherer zu gestalten.

Lassen Sie mich zum Schluß einiges sagen, was ich bezüglich der Straßenverkehrssicherheit für nicht unwichtig halte. Eines steht bereits fest und wird auch allseits anerkannt: Vorschriften allein reichen nicht aus, genügen nicht, um Straßenverkehrsunfälle zu vermeiden oder diese zumindest auf ein erträgliches Maß zu bringen. Von allergrößter Wichtigkeit ist und bleibt die Straßenverkehrserziehung.

Hier stellt sich die Frage: Schöpfen wir hier auch wirklich alle Möglichkeiten aus? Es werden in den Städten Straßenverkehrskindergärten eingerichtet — in Steyr haben wir einen solchen —, in denen die Kinder der Pflichtschulen unter Anleitung erfahrener Sicherheitsbeamter praktischen Unterricht erhalten, wie man sich im Straßenverkehr zu

Enge

benehmen hat. Es wird an den Schulen auch über das richtige Verhalten im Straßenverkehr vorgetragen. Das ist gut so und soll meiner Meinung nach noch viel, viel mehr intensiviert werden.

Wo aber wird gesündigt? Wo wird fast systematisch der Straßenverkehrsteilnehmer dazu erzogen, Verkehrshinweisschilder zu negieren? An Straßenbaustellen, meine Damen und Herren, wird meiner Meinung nach mit der Anbringung von Verkehrsbeschränkungen sehr gesündigt. Da werden Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln aufgestellt, die in keinem Verhältnis zu den notwendigen Einschränkungen stehen. Wenn zum Beispiel eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 5 oder 10 km vorgeschrieben wird, so wird dies eben nicht eingehalten, nicht weil das etwa eine unmögliche Geschwindigkeit ist, sondern weil eine solche zumeist nicht gerechtfertigt ist. Und das geschieht am laufenden Band. Einige Male hält sich der gewissenhafte Kraftfahrer daran. Dann aber sieht er, daß diese Einschränkungen in diesem Ausmaße gar nicht notwendig sind, und dann beginnt die Negierung solcher Einschränkungen. Wenn diese aber dann wirklich einmal gerechtfertigt sind, ist womöglich das Unglück schon geschehen. Man hat das Gefühl, daß man irgendeine Geschwindigkeitsbeschränkungstafel nimmt, weil diese gerade da ist, und diese zur Baustelle stellt mit dem Hintergedanken: einhalten tut's eh niemand.

Der § 90 der Straßenverkehrsordnung, der diese Frage genau regelt, sollte meiner Meinung nach von den Bauführern genauestens eingehalten werden. Es ist dies nicht unwesentlich, denn, Hohes Haus, von der Nichtbeachtung solcher provisorischer Straßenverkehrstafeln zur Nichtbeachtung ordentlicher Verkehrstafeln ist kein weiter Weg, noch dazu wo in unserem Lande — wir sind alle froh darüber — wird an unseren Straßen gebaut wird.

Ein weiteres Beispiel, das sicherlich viele Kraftfahrer von Ihnen kennen: Es wird für eine längere Strecke eine provisorische Geschwindigkeitsbeschränkung angezeigt, eine Geschwindigkeitsbeschränkung, die absolut berechtigt und notwendig ist, aber ein Ende dieser Beschränkung wird nie angezeigt. Das hält man sehr oft für überflüssig. Vorbildliche provisorische Beschilderungen führt die Bundesstraßenverwaltung durch, das muß gesagt werden, aber Firmen sind da sehr oft recht, recht oberflächlich.

Eines kann man sagen: Die Verhaltensregeln im Straßenverkehr sind eindeutig und klar. Die Straßenbenützer müssen erzogen werden, diese im eigensten Interesse und im Interesse der Mitmenschen korrekt zu be-

folgen. Wir müssen aber auch alles vermeiden, auch nur den geringsten Zweifel aufkommen zu lassen, das oder jenes brauche man nicht einzuhalten. Es kann nur ein leichteres oder ein schwereres Vergehen geben, und der Unterschied liegt eben in der Bestrafung oder der Verwarnung.

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! In meinen letzten Sätzen möchte ich folgendes sagen: Die Ferien haben begonnen und damit für viele die schöne Urlaubszeit, und wie jedes Jahr fahren Tausende mit dem Kraftfahrzeug in ein Urlaubsziel. Jeder Kraftfahrer möge sich seiner Verantwortung bewußt sein, die er gegenüber seinen Mitfahrern, zumeist seiner Familie, gegenüber seinen Mitmenschen und letzten Endes auch gegenüber sich selbst hat. Er soll mit einem Wort vorsichtig und gewissenhaft fahren. Mit diesem Appell an die Kraftfahrer möchte ich schließen. Und es ist mehr als eine Formalität, wenn ich hinzufüge, daß wir selbstverständlich dieser Straßenverkehrsordnungsnovelle unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Grundemann zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Grundemann-Falkenberg** (ÖVP): Hohes Haus! Wenn heute der Vater Radetzky oder etwa seine Zeitgenossen aus den Gräbern aufstünden und einen Spaziergang auf der Kärntner Straße unternehmen würden, so würden wir sehr bald wieder eine ganze Menge wunderschöner Begräbnisse erleben, denn es steht außer Zweifel, daß sie bei dem Getriebe, das dort herrscht, sofort der Schlag treffen würde. *(Heiterkeit.)* Aber auch wenn wir Älteren in diesem Hohes Hause an die Zeiten unserer Jugend zurückdenken, ich schließe mich dabei ein, und uns daran erinnern, daß damals ein Auto als ein weithin bestauntes Wunderwerk der Technik galt, die Benützer aber als absolute Selbstmordkandidaten, und wenn wir uns daran erinnern, daß es in den ersten Jahren des Entstehens der Autos vorgeschrieben war, daß ein Läufer mit einer Trompete vorauslaufen mußte, um das Volk vor diesem Ungetüm zu warnen, und wenn wir dann den Vergleich mit heute ziehen, können wir freilich nur über die Entwicklung der Technik staunen.

Zukunftsromane schildern uns nun, was voraussichtlich vor uns steht. In 20, 30, 50 Jahren wird das heutige Modell in einem Museum stehen, vielleicht wird da und dort ein reicher Sammler als Hobby noch so ein Exemplar in seiner bombensicheren Garage aufbewahren, sicher aber wird man mitleidig auf die Straßenkäfer unserer Zeit zurückdenken und sich am sogenannten Fortschritt

Grundemann-Falkenberg

erfreuen. Das Erfreuen ist allerdings relativ; wir erfreuen uns an dem Fortschritt heute auch — solange, als nicht da und dort einmal die traurige Kehrseite dieses Fortschrittes auftaucht.

Zugegeben: Es hat auch früher ohne Autos eine Kehrseite gegeben. Da sind Pferde mit Wagen durchgegangen, da sind Reiter vom Roß gefallen. Was sich aber heute auf unseren Straßen tut, das ist denn doch ein wenig anders!

Es mag sein, daß es in anderen Ländern und in anderen Städten noch wesentlich ärger ist. Wer einmal etwa den Verkehr in Frankfurt, mehr noch in Rom, oder den Verkehr mit weit höherem Tempo in Paris sah, wer einmal das Kriechen der Autoschlängen im Nebel während der Stoßzeit in London erlebte oder vielleicht gar in amerikanischen Städten, oder wer einmal hinter ungezählten Lastern und Tankwagen über die Ruhrgebiet-Autobahn kroch, der findet sicher den Verkehr in unserem Land zahm, die Frequenz unserer Autobahn minimal, die Zahl der Fahrzeuge in unserem Lande bescheiden.

Weniger schön aber empfinden wir es, wenn wir von Ausländern zu hören bekommen, daß man hierzulande undiszipliniert fährt, daß es hier so manchen Autofahrer, nicht aber zu vergessen, so manchen Mopedfahrer gibt, der es allem Anschein nach ungeheuer eilig hat, zur nächsten Sitzung zu kommen. Vermutlich ist das aber viel weniger der Grund der Rücksichtslosigkeit als die Freude, dem anderen zu zeigen, was für ein großartiger Fahrer man ist.

In aller Bescheidenheit müssen wir uns aber doch zu bemerken erlauben, daß die Zahl der Unfälle in anderen Ländern auch nicht geringer ist als bei uns. Wenn man sich etwa nach Frankfurt hineinwagt — unsere Nachbarn mögen mir diese Bemerkung verzeihen —, dann büßt man vor Angst auch seine sämtlichen Sünden ab.

Das ist allerdings keine Entschuldigung für das Verhalten mancher unserer Landsleute. Die Zahl der Unfälle, die von Jahr zu Jahr, von Feiertag zu Feiertag, von Weekend zu Weekend zunimmt, ist erschreckend. Die Vorwürfe aber, es würde zuwenig geschehen und zuwenig Vorsorge getroffen, werden im ausgiebigen Maß und manchmal auch nicht zu Unrecht erhoben.

Natürlich trifft auch den Gesetzgeber manch ein Vorwurf: Wären doch die Vorschriften strafbarer, wären doch die Strafen schärfer, würde das eine oder das andere Unglück vielleicht nicht passiert sein!

Ob dies richtig ist oder nicht, bleibt dahingestellt. Schließlich denkt ja auch ein Ver-

brecher meist nicht an die Strafe, sondern ist überzeugt, daß er bei seinem Verbrechen nicht erwischt wird. Und der junge Mann, der seinem Mädchen beweisen will, welch ganzer Kerl er auf der Maschine ist, kalkuliert auch nicht von vornherein ein, daß etwa ein altes Weiberl in die Fahrbahn rennen könnte.

Furchtbar aber ist die Anklage all der Opfer, die aus fremdem Verschulden heraus trotz aller Vorsicht und trotz allem Können diesem „Moloch Straße“ zum Opfer fielen.

Was nun zum Schutz der Menschen geschehen kann, was wir als Gesetzgeber hiezu beitragen können, um durch unsere Tätigkeit Unschuldigen Schutz zu verschaffen, soll geschehen. Das Gesetz, das hier dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorliegt, möge einen wesentlichen Beitrag dazu leisten.

Leider kann aber der Gesetzgeber auch nicht jeden einzelnen Fall eines Unglücks einkalkulieren oder hiefür Sicherheitsvorschriften erlassen. Wenn sich die Abgeordneten Österreichs bemühen, in diesem Gesetzeswerk einen Beitrag zur möglichen Sicherheit zu leisten, kommt es selbstverständlich doch immer nur auf die Disziplin des Fahrers und auch auf jene des Fußgängers an, sollen alle diese Vorkehrungen die beabsichtigte Wirkung haben.

Was nützen uns die besten Gesetze, was nützen uns die härtesten Strafandrohungen und die größten Bemühungen der Wächter der Ordnung, wenn auf der Straße spielende Kinder unbeaufsichtigt bleiben, wenn alte Leute in ihrer Angst vor den Gefahren des Verkehrs genau das Verkehrte unternehmen oder aber auch wenn einer, der gehörig über den Durst getrunken hat, glaubt, ihm kann keiner etwas anhaben, und er trifft immer noch alles besser!

Wenn man nun — und das darf ich auch von mir behaupten — viele Jahre lang Motorfahrzeuge fährt, sie nicht nur als Sonntagsunterhaltung, sondern als unentbehrliches Verkehrsmittel ansieht, dann macht man aber auch die entsprechenden Erfahrungen im Laufe dieser vielen Jahre. Die Zeit, in welcher man so ein pfauchendes und stinkendes Ungetüm als den leibhaftigen Gottseibeius betrachtete, ist vorüber, auch die Zeit, in der Menschen und Götter beim Herannahen eines solchen Vehikels schleunigst die Flucht ergriffen, aber auch die Zeit, in welcher ein Auto nur ein Gegenstand einer Millionärsbenützung war. Heute müssen wir mit Erstaunen feststellen, daß ein Auto bei jungen Paaren nach der Hochzeit oft vor den Bettgestellen rangiert. Man kann sich ohne so etwas nicht mehr sehen lassen. Kein Auto zu besitzen kann sich heute wirklich nur mehr ein vielfacher Millionär leisten oder derjenige, der leider eben nicht die Mög-

Grundemann-Falkenberg

lichkeit und nicht die Kraft hat, ein Fahrzeug zu lenken. Und nicht wenige gibt es, die so denken.

Die Zahl der Fahrzeuge steigt unheimlich. Mein Vorredner hat einige Zahlen genannt, deren Wiederholung ich mir ersparen kann. Die Hundertausenderziffern am Beginn der Autonummern heben sich jedenfalls Jahr für Jahr, damit aber auch die Gefahr. Jahr für Jahr werden 70.000 bis 80.000 neue Autos angemeldet. Die Möglichkeiten der Vorsicht sind natürlich begrenzt. Wir können nur den Eltern und den Erziehern zurufen und sie herzlichst bitten: Lehrt die Kinder immer wieder das Verhalten im Straßenverkehr! Helft ihnen, die von selbst noch nicht so weit sind, daß sie diese Gefahren erkennen! Und ihr alten Menschen, seht euch vor und wartet lieber ein bißchen mit der Überquerung der Straße! Die Minute des Risikos, um die man vielleicht früher daheim sein könnte, lohnt sich wirklich nicht.

Aber unser Appell muß vor allem an die Fahrer gerichtet werden. Zuerst gestatten Sie mir ein Wort an jene, die es gar so eilig haben. Vielleicht gehöre ich selbst dazu und muß jetzt vielleicht auch an die Brust klopfen. Es ist sicher etwas Berausches, zu spüren, daß so ein Fahrzeug gehorcht, daß man schnell am Ziel seiner Fahrt sein kann und daß man auch hurtiger fährt als andere. Völlig sinnlos aber wird es dann, wenn man versucht, etwa mit einem Goggomobil unbedingt einen Jaguar zu überholen. Sollte dies gelingen, weil vielleicht der Fahrer des Jaguars im Bewußtsein der Kraft seines Fahrzeuges dem anderen diesen Spaß gönnt, dann sagt der Goggomobil-Fahrer der bewundernden Begleiterin: Dem habe ich es aber jetzt gezeigt! Einmal geht so etwas, das nächste Mal aber wird er dann von einem entgegenkommenden Laster zerquetscht. Das sei dem Allzusportlichen ins Stammbuch geschrieben.

Nicht minder arg ist aber der, welcher vor lauter Angst auf der Reichsstraße im 30 Kilometer-Tempo zuckelt, womöglich in einem 80 PS-Wagen, und damit oft die Nachfolgenden der Möglichkeit des Überholens beraubt und den Verkehr völlig zum Erlahmen bringt. So einer sollte lieber noch ein paar Fahrstunden nehmen. Und wenn er es dann aber gar nicht trifft, kann man ihm nur empfehlen, er möge sich besser eine Nähmaschine kaufen (*Abg. Dr. Neugebauer: Einen Trittröller!*) und das Autofahren aufgeben, denn es gibt natürlich auch auf diesem Gebiete völlig Unbegabte. Wie oft erlebt man es, daß einer hinter einem Lastwagen fährt, gar nicht ans Überholen denkt, seine Hintermänner damit nervös macht; sie versuchen dann vorzukommen,

der Überholweg ist aber wesentlich länger, und dann passiert das Malheur.

Rücksicht auf den Nächsten, Wissen um das eigene Können und vor allem auch das Wissen um die Leistungsmöglichkeit des Fahrzeuges sowie Beherrschung und Disziplin sind heute unbedingte Voraussetzung.

Unter Disziplin aber verstehe ich nicht nur korrektes Fahren, sondern auch den Verzicht auf das Fahren im Falle größeren Alkoholenusses. Ein verabscheuungswürdiges Verbrechen, das nicht schwer genug geahndet werden kann, wird es aber dann, wenn jemand Fahrerflucht begeht.

Ich möchte mich, meine Damen und Herren, nicht mit den einzelnen Paragraphen des Gesetzes befassen. Sicher stellt es mit dem Nachlernen für die alten Autofahrer auch ein Problem dar. Wir alle werden etwa die neuen Schilder in ihrer Bedeutung kennenlernen müssen. Das Verhalten selbst ist den alten Autofahrern ja meist schon in Fleisch und Blut übergegangen.

An die Fahrlehrer und an die Prüfer können wir nur die Bitte richten: Plagt eure Prüflinge nicht zuviel mit technischen Einzelheiten! Autoreparieren kann ja sowieso nur ein gelernter Monteur. Zeigt ihnen lieber, wie man richtig fährt! Ich bekenne, trotz meiner nunmehr 36jährigen, gottlob auch straffreien Fahrtätigkeit, von der Konstruktion eines Motors keine blasse Ahnung zu haben. (*Heiterkeit.*) Wozu auch? Die Reparaturwerkstätten wollen auch leben. Ein gut geschulter Monteur ist für mich eine Art Professor, und dem bin ich dankbar.

Ein Wort aber auch an die Allgewaltigen der Verkehrsüberwachung. Zuerst auch ein Wort an die — bitte erlauben Sie das einem alten Praktiker der Straße —, die die Verkehrsschilder aufstellen. Schon mein Vorredner verwies darauf. Man wird schwindlig, wenn man dem Schilderwald etwa an einer Reparaturstelle der Autobahn begegnet. Dort gibt es ein Überholverbot, das muß natürlich sorgfältigst eingehalten werden. Es gibt Geschwindigkeitsbeschränkungen mit 60, 50, 30 und 20 km. Ich möchte nur die Autofahrer fragen: Verehrte Autofahrer! Halten Sie das ein? Ein Reparaturschild, ein Bodenwellenschild, ein Abzweigzeiger, und das alles in ununterbrochener Reihenfolge hintereinander. In der Fahrbahnmitte gibt es dann noch die berühmten „Zuckerhüte“. Man wird beim Fahren wirklich schwindlig.

Auf den normalen Straßen wechseln aber oft die Geschwindigkeitsbeschränkungen so, daß man sich beim besten Willen nicht mehr auskennt. Und dann kommt vielleicht noch ein Wildwechsel dazu.

Grundemann-Falkenberg

Noch erschreckender ist es aber in der Stadt: Parkverbot, Kurzparkzone, Halteverbot, Abbiegeverbot. Da kann man nur sagen: Armer Fahrer von auswärts!

Ich glaube, es ist besser, sparsam mit Schildern zu sein, aber sie unbedingt dort aufzustellen, wo Gefahr droht.

Und jetzt das Wort an die Hüter des Gesetzes. Es ist keine Forderung, denn sonst riskiere ich selber allzu viele Strafmandate. Selbstverständlich strengste Beobachtung der Gesetze! Wir bitten aber auch, nicht kleinlich zu sein, und um ein wenig Gefühl. Natürlich macht oft der Ton die Musik. Vor einiger Zeit fuhren wir — zwei Abgeordnete — über die Strengberge. Ich überholte vorschriftswidrig einen Milchwagen. Die Gegenfahrbahn war frei, aber es war trotzdem irgendwie riskiert. Oben erwischte uns die Macht des Gesetzes in Gestalt eines älteren, sicher erfahrenen Gendarms. Dieser drückte mir so nett und so väterlich bedauernd, aber auch absolut ernst und die Gefahr betonend, den Strafzettel über 30 S in die Hand. Es war mir direkt ein Bedürfnis und eine Wohltat, zahlen zu dürfen. (*Heiterkeit.* — *Abg. Dr. Neugebauer: Das war auch ein Professor!*) Sicher!

Anlässlich der Budgetdebatte im vergangenen Jahr erlaubte ich mir schon einen ähnlichen Appell an die staatliche Aufsicht — genutzt hat er allerdings nichts, nach wie vor steht der Parksünder im Vordergrund der Betrachtung in der Stadt. Ich versuche es aber trotzdem noch einmal: Verehrter Herr Inspektor! Bitte helfen Sie bei der Verkehrsverwicklung, im Falle von Parksünden, wenn sie nicht allzu eklatant sind. Dort etwa, wo steht „Ladefläche freihalten“ und es ladet während der ganzen Woche niemand, wird eine bestimmte, aber höfliche Ermahnung wesentlich zerknirschtere Sünder finden, als wenn, wie mir dies in der Nähe dieses Hohen Hauses einmal passierte, das Auge des Gesetzes dem Provinzler sagt: Bei uns in Wean, da fährt man anders! Ich hatte das Gefühl, er betrachtet mich als Halbstarken des Straßenverkehrs, und dabei fahre ich wahrscheinlich schon länger Auto, als er überhaupt altist. (*Heiterkeit.*)

Einen Dank dem Gendarmerieinspektor auf den Strengbergen! Auch der ausländische Gast wird sich freuen, wenn er in Österreich so viel freundlicher Menschlichkeit begegnet.

Ich möchte als Autofahrer im Namen meiner Leidensgenossen noch eine Bitte aussprechen dürfen, aber auch einen Appell als Mitglied dieses Hohen Hauses an die Mitglieder der Exekutive: Wir haben gesetzliche Vorschriften beschlossen, damit sie eingehalten werden. Die Exekutive aber ist verpflichtet,

für die Einhaltung zu sorgen. Ich habe als einer, der pro Jahr 40.000 bis 50.000 km fährt — davon auch einen erheblichen Teil in den Städten —, nie bemerkt, daß ein Fahrer eines einspurigen Kraftfahrzeuges, der vorhandene gesetzliche Bestimmungen verletzte, beanstandet wurde, wenn er einer stehenden Autokolonne vorfuhr. Das ist scheinbar eine Bagatelle, aber es veranlaßt zu Unvorsichtigkeiten. Wir haben, glaube ich, das absolute Recht, zu verlangen, daß auch diese Vorschrift eingehalten wird. Wir wußten ja schließlich, warum sie damals erlassen wurde. Das gilt auch für jene Vorschrift, die vorsieht, daß die Straße in angemessener Eile zu überqueren ist. Da und dort trifft man auf solch einen friseurbedürftigen Beatle, der anscheinend in der Lage ist, die Autofahrer zu „pflanzen“.

Schließlich habe ich noch einen Auftrag. Ich sage ausdrücklich: Ich betrachte es als eine Art Auftrag des Hohen Hauses an die Exekutive: Bitte achten Sie darauf, daß Autofahrer bei Nebel, Regen oder Schneetreiben, also bei schlechter Sicht, mit Abblendlicht und nicht mit dem Standlicht fahren! Die Gefahren sind zu groß.

Meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses! Ich möchte Sie bitten, den Artikel der letzten Nummer der Zeitung des Automobil-Clubs „Die ‚nebenberufliche‘ Verkehrsüberwachung“ einmal durchzulesen. Dieser Artikel, der von einem Polizeiinspektor stammt, dessen Name der Zeitung angeblich bekannt ist, macht Eindruck, wenn man ihn durchliest. Der Polizeiinspektor behauptet, daß es auf die sehr schlechte Entlohnung der Polizisten zurückzuführen sei, wenn gut 90 Prozent aller Sicherheitswachebeamten in Österreich — auf Grund ihrer skandalös niedrigen Gehälter — gezwungen seien, einer kräfteaubenden Nebenbeschäftigung nachzugehen und ein sehr hoher Prozentsatz davon angeschlagen und übermüdet zum Dienst kommt. Der Schreiber folgert daraus, daß die Polizeibeamten dann die Bagatellfälle untersuchen, bei großen Fällen aber, die ein Nachdenken über die gesetzlichen Bestimmungen erfordern, gerne durch die Finger sehen.

Ich glaube kaum, daß man das ausschließlich auf die zu schlechte Entlohnung zurückführen kann. Aber es ist ein merkwürdiges Zeichen der Zeit, wenn ein Staatsbeamter, ein Exekutivbeamter die Behauptung aufstellt, daß 90 Prozent seiner Kollegen gezwungen sind, einer Nebenbeschäftigung nachzugehen. Da kann ich mich der Auffassung nicht enthalten, daß wir sehr darüber nachdenken müssen, welche Mittel und welche Methoden wir ergreifen sollen, um diesem

Grundemann-Falkenberg

Übelstand ein wenig zu steuern. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Hohes Haus! Vor uns liegt die Novelle zur Straßenverkehrsordnung, die in vielen langen Sitzungen unter Beiziehung von Fachleuten ausgearbeitet wurde. Meine Partei wird dieser Novelle selbstverständlich ihre Zustimmung in der Erwartung geben, daß sie einen Beitrag zur Sicherung der Menschen darstellt; zur Sicherung für unsere Kinder und für unsere alten Menschen, aber auch für jene, die die Wunder der Technik unseres Jahrhunderts als Beitrag zu ihrer Lebensfreude und als Beitrag zu ihrer Erholung ansehen. Wenn dieses Gesetzeswerk ein Instrument im Dienste der Menschen ist, so erfüllt es seinen Zweck, und das wollen wir doch hoffen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van **Tongel** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mein geschätzter Herr Vorredner hat sich — ich glaube, mit Erfolg — bemüht, die müde Mittagsstimmung dieses Hohen Hauses durch launige Ausführungen, die von Selbstbeschuldigungen fast nach sowjetischem Muster (*Heiterkeit*) bis zu einem Lob für die Exekutive wegen milder Bestrafung an sich sehr strafwürdiger Tatbestände gereicht haben, etwas aufzulockern und das Hohe Haus damit zu erheitern.

Wenn ein österreichisches Gesetz erst nach vier Jahren novelliert werden muß, so muß es eigentlich ein ganz gutes Gesetz sein, denn wir in diesem Hause erleben es immer wieder, daß innerhalb wesentlich kürzerer Zeiträume die vom Nationalrat beschlossenen Gesetze novelliert werden müssen.

Die Straßenverkehrsordnung 1960 wurde von diesem Hohen Hause am 6. Juli 1960 beschlossen, sie ist am 1. Jänner 1961 in Kraft getreten. Wir haben heute eine Reihe von statistischen Einzelheiten über die Auswirkungen dieser Vorlage gehört. Ich möchte Sie nicht mehr mit diesen Zahlen behelligen. Ich darf nur eine politische Feststellung machen.

Bereits bei der Beratung am 6. Juli 1960 konnten wir freiheitlichen Abgeordneten feststellen, daß sich eine bis dahin ungewöhnliche Praxis in der parlamentarischen Behandlung von Regierungsvorlagen sehr erfolgreich ausgewirkt hat, nämlich die Freigabe einer Regierungsvorlage zu freier parlamentarischer Behandlung. So etwas wäre in jedem anderen Parlament in der übrigen Welt eine Selbstverständlichkeit, in Österreich ist dieser ein-

malige Vorgang eine rühmenswerte Ausnahme und muß besonders festgehalten werden.

Ich habe mir damals in meiner Rede festzustellen erlaubt, daß die Freigabe der Vorlage, das heißt die Möglichkeit, in den parlamentarischen Beratungen freie Mehrheitsentscheidungen zu treffen, ja sogar Anträge der freiheitlichen Opposition — man höre und staune! — anzunehmen und in einem Gesetz zu verankern, dazu geführt hat, daß die Befürchtung, es werde zu keinem einstimmigen Beschluß kommen, Lügen gestraft wurde, da sich gerade zufolge dieser Freigabe des Gesetzes alle Beteiligten bemüht haben, zu einer einmütigen Beschlußfassung zu kommen. So ist es auch zu der einmütigen Annahme des Stammgesetzes im Jahre 1960 gekommen.

Diese erfreuliche Praxis wurde jetzt wieder gehandhabt, und ich darf neuerlich feststellen, daß es erfolgreich gewesen ist, parlamentarisch so vorzugehen und eine Regierungsvorlage in dieser Weise zu beraten, denn wieder haben wir in mehr als einjähriger Beratung einvernehmliche Lösungen gefunden, und wir werden so wie im Unterausschuß und im Handelsausschuß heute die Novelle einstimmig verabschieden.

Sie werden begreifen, daß ein Abgeordneter der Freiheitlichen Partei, der Opposition in diesem Hause, diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen kann, ohne diese Feststellung zu treffen und Sie, meine Damen und Herren von den beiden Regierungsparteien, darauf hinzuweisen, daß es vielleicht doch nicht ganz unzweckmäßig wäre, auch bei anderen Gelegenheiten, bei anderen Gesetzen diese parlamentarische Beratungsmethode erfolgreich anzuwenden. Vielleicht denken Sie einmal während der Ferien über diesen Hinweis nach. (*Abg. Dr. Hauser: Werden wir!*)

Meine Damen und Herren! Ich darf feststellen, daß in den Beratungen im Unterausschuß dank der Mitarbeit der Abgeordneten, aber auch der Beamten des Handelsministeriums und der von uns herangezogenen Experten eine vorbildliche Lösung gefunden wurde. Wir haben auch durch die Beiziehung eines Parlamentsbeamten in der Person des Herrn Dr. Esterer einen verständnisvollen Mitarbeiter gefunden, und ich darf feststellen, daß bei schwierigen Materien die Heranziehung eines Parlamentsbeamten in dieser Art und Weise zu den Beratungen als Schriftführer und, wenn ich mich so ausdrücken darf, Koordinator sehr zweckmäßig gewesen ist.

Wir haben weiters festgehalten, daß wir diesmal eine sogenannte kleine Novelle beschließen, daß wir nur jene Bestimmungen

Dr. van Tongel

durch die Novelle abändern, die sich als absolut änderungsbedürftig erwiesen haben.

Im Hinblick auf das noch zu beratende Kraftfahrzeuggesetz haben wir darüber hinaus dafür gesorgt, daß die Novelle zur Straßenverkehrsordnung bereits am 1. Oktober 1964 in Kraft treten kann. Wir werden wahrscheinlich keine Gelegenheit haben, bis dahin auch das Kraftfahrzeuggesetz zu beschließen, ich darf aber jetzt schon die Anregung geben, während der tagungsfreien Zeit dem Unterausschuß des Handelsausschusses — es ist derselbe Unterausschuß, der auch die Novelle zur Straßenverkehrsordnung beraten hat — durch eine Permanenzerklärung Gelegenheit zu geben, vielleicht doch schon im September mit seinen Beratungen zu beginnen, weil sonst durch die Budgetberatungen möglicherweise erst im Jänner 1965 eine zielführende Aufnahme der Beratungen über das Kraftfahrzeuggesetz möglich sein könnte.

Meine beiden Vorredner haben sich schon mit einzelnen Bestimmungen befaßt. Ich darf nur wiederholen, daß die Festsetzung des Zehnminuten-Zeitraumes für das Halten eine sehr begrüßenswerte Regelung darstellt, daß ferner der Hinweis auf die Unterführungen, wobei die Fußgeher gehalten sind, diese Unterführungen zu benutzen, sicherlich einen Fortschritt darstellt.

Meine Damen und Herren! Ich darf weiters darauf verweisen, daß die Entscheidung, ob ein Hilfszeichen beziehungsweise ein Zeichen, das ein Organ der Straßenaufsicht unter Umständen unter Abstandnahme von einer anderen Regelung gibt, befolgt wird, in die freie Verantwortlichkeit des Straßenbenützers gestellt ist. Diese klare Feststellung im Ausschlußbericht ist für die Gerichte und für die Verwaltungsbehörden von wesentlicher Bedeutung. Es ist dem Straßenbenützer überlassen, festzustellen, ob er ein solches Zeichen beachtet oder nicht. Er trägt aber dann auch selbst die Verantwortung, wenn er seine Entscheidung so oder so fällt.

Ein weiterer Hinweis betrifft die Frage des Rechtsvorranges. Der Unterausschuß und auch der Handelsausschuß — das hat der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben — ist von der Einführung eines absoluten Rechtsvorranges abgegangen. Er hat den absoluten Rechtsvorrang nicht eingeräumt, weil wir der Auffassung waren, daß es einen solchen absoluten Rechtsvorrang nicht geben kann. Diese Lösung ist auch eindeutig und klar und wird die Anwendung des Gesetzes wesentlich erleichtern.

Wichtig ist auch noch, daß der Begriff „besonders gefährliche Verhältnisse“ eine klare Erläuterung gefunden hat, indem er im Aus-

schlußbericht zu § 99 Abs. 2 lit. c eindeutig klargestellt wurde. In diesem Sinne ist der Ausschlußbericht von wesentlicher Bedeutung.

Meine Damen und Herren! Ich darf ein anderes Problem anfügen: Leider ist die strafgesetzliche Regelung des Kraftfahrzeugdiebstahls unzureichend. Wir wissen, daß eine große Anzahl von Verkehrsunfällen dadurch entsteht, daß die Diebe von Kraftfahrzeugen meistens solche Leute sind, die entweder gar keinen Führerschein haben oder überhaupt die Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug zu lenken, nur unzureichend besitzen oder vielfach gar alkoholisiert sind. Solche Diebe verursachen einen wesentlichen Teil der Kraftfahrzeugunfälle mit meist schrecklichen Folgen.

Wir haben vor längerer Zeit an den Herrn Justizminister die Anfrage gerichtet, ob er bereit ist, den Kraftfahrzeugdiebstahl durch eine Novelle zum Strafgesetz einer strengeren Bestrafung zuzuführen, als es gegenwärtig der Fall ist. Der Herr Justizminister hat damals geantwortet, er wolle diese Angelegenheit der kommenden Strafrechtsreform überlassen. Wir haben unsere Anfrage vor ganz kurzer Zeit in der Fragestunde wiederholt, und diesmal hat der Herr Justizminister entgegen seiner ursprünglichen Äußerung eine erfreuliche Feststellung getroffen. Er hat gesagt, er habe bereits im Begutachtungsverfahren eine Novelle zum Strafgesetz, die die gleiche Regelung wie die große Strafrechtsreform enthält, ausgesendet und warte nur den Herbst ab, bis die Gutachten der dazu berufenen Stellen eingelangt sind. Er sei dann bereit, dem Parlament eine solche Novelle zum Strafgesetz vorzulegen. Ich darf festhalten, daß dies ein erfreulicher Fortschritt ist, daß dieses bisher als „Gebrauchsanmaßung“ — das Wort allein ist furchtbar — nur auf Antrag des Bestohlenen zu ahndende Delikt des Diebstahls in Hinkunft mit drakonischen Strafen geahndet wird. Die Sicherheit des Verkehrs auf unseren Straßen erfordert nicht nur die genaue Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern es ist auch notwendig, durch strafgesetzliche Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß Verbrecher, die sich durch Diebstahl in den Besitz eines Kraftfahrzeuges setzen, nicht auf harmlose korrekte Straßenbenützer losgelassen werden und schreckliche Unfälle verursachen.

Die benachbarte Schweiz hat auf diesem Gebiet eine vorbildliche Regelung getroffen. Die Schweizer Eidgenossenschaft hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 ein eigenes schweizerisches Verkehrsstrafrecht eingeführt. Neben Bestimmungen polizeirechtlicher Art über den Verkehr auf den Schweizer Straßen wurden durch ein eigenes Spezialstrafgesetz

Dr. van Tongel

verschiedene gesetzliche Bestimmungen geschaffen. So wurde zum Beispiel festgehalten, daß auch im Ausland begangene Verkehrsdelikte in der Schweiz geahndet werden können. Ferner wurde festgestellt, daß für solche Ahndungen im Ausland begangener Delikte gemäß Artikel 101 schweizerisches Straßenverkehrsstrafrecht nur ein Täter bestraft werden darf, der in der Schweiz wohnt und sich dort aufhält. Ferner wurde festgestellt, daß bei solchen Bestrafungen die Verkehrsregeln des Begehungsortes, also des Auslandes, anzuwenden sind. Ein Schweizer, der in Österreich ein Verkehrsdelikt begeht, wird also in der Schweiz bestraft, und zwar unter Anwendung der österreichischen Verkehrsregeln.

Hier sind allerdings bei der Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten, weil nicht sicher ist, ob das schweizerische Strafurteil den Bestraften auch vor weiterer Verfolgung im Begehungsstaat schützt.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob eine solche Bestrafung beziehungsweise ein solches Strafverfahren zweckmäßig ist, das folgender Umstände entbehrt: der Unmittelbarkeit des Augenscheins am Tatort, der persönlichen Befragung der Zeugen und dergleichen. Ich führe diese Dinge deshalb an, weil möglicherweise — wenn wir uns einer solchen Regelung anschließen sollten — diese Umstände zu beachten sein werden.

Es wurde dann in diesem schweizerischen Verkehrsstrafrecht festgehalten, daß Straffreiheit ein Übertreter von Verkehrsregeln garantiert erhält, wenn er sicher sein konnte — und diese Formulierung ist, glaube ich, sehr gut —, daß sich die dadurch bewirkte abstrakte Gefahr im gegebenen Fall unter keinen Umständen zu einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Verkehrsteilnehmers entwickeln konnte. In dem Erkenntnis über eine solche Tat wird der Verkehrsünder zwar schuldig gesprochen, aber straflos erklärt, wenn er diese Möglichkeit für sich anwenden kann.

Ferner wurde in Artikel 90 Z. 2 des schweizerischen Verkehrsstrafrechtes festgehalten: Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Ich darf hier auf meine vorigen Ausführungen zu § 99 über die besonders gefährlichen Verhältnisse verweisen. Hier wird es Sie vielleicht, meine Damen und Herren, interessieren, was im schweizerischen Verkehrsstrafrecht als besonders grobe Verletzung ange-

sehen wird. Es wird zum Beispiel das Fahren mit erheblich übersetzter Geschwindigkeit, die Mißachtung des Vortrittsrechtes, unzulässiges Überholen, Schneiden einer Linkskurve, Fahren ohne genügende Beleuchtung, mit schlechten Bremsen oder abgenutzten Reifen — eine Bestimmung, die sehr zur Beachtung anregt —, das Überfahren einer Sicherheitslinie, das Unterlassen eines Richtungszeichens als grober Verstoß, als grobe Verletzung der Verkehrsregeln angesehen und in der Schweiz mit Gefängnis oder mit Buße gerichtlich bestraft.

Als grober Verstoß — so führt das Schweizer Strafgesetz aus — kann sich auch die Verletzung mehrerer an sich einzeln nicht besonders wichtiger Verkehrsregeln erweisen, wenn sie kumuliert sind. Entscheidend hierbei ist das äußere Verhalten des Täters, nicht etwa innere, subjektive Momente. Hier muß eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen gegeben sein. Es genügt aber auch, wenn ein einzelner gefährdet wurde, sofern ihm dies als beliebigem Angehörigen der Allgemeinheit geschieht. Auch eine sehr beachtliche Formulierung.

Im Schweizer Verkehrsstrafrecht wird dann auch noch im Artikel 91 das Fahren in angetrunkenem Zustand behandelt, wobei das Wort „angetrunkenen Zustand“ folgendermaßen kommentiert wird: Nicht erst die offensichtliche Trunkenheit, sondern schon das durch den Wegfall von Hemmungen gekennzeichnete Vorstadium ist strafbar, wenn es eine sichere Führung von Kraftfahrzeugen ausschließt. Hierbei ist es in der Schweiz nicht erforderlich, daß sich der Ausfall von Funktionen oder anderes auffälliges Verhalten in der Fahrweise tatsächlich bemerkbar macht. Das ist sicherlich eine sehr extensive Auslegung des Begriffes „Fahren in angetrunkenem Zustand“. Strafbarer Versuch wird regelmäßig aber erst dann angenommen werden können, wenn sich der Kraftfahrer an der Steuerung und Zündung seines Wagens zu schaffen macht, der Motorradfahrer sein Fahrzeug besteigen will oder das Motorrad anstößt.

Im übrigen ist in der Schweiz der Beweis der Angetrunkenheit nicht nur mit Blutprobe, sondern auch mit anderen Beweismitteln zu erbringen, wie etwa: sonstige ärztliche Untersuchungen, also über die Blutprobe hinaus, Schriftproben und dergleichen. Als Grundsatz ist der Nachweis einer 1 Promille erreichenden oder übersteigenden Alkoholkonzentration zum Beweis der Angetrunkenheit anzusehen, selbst wenn klinische Zeichen fehlen.

Zum Schluß darf ich noch anführen, daß im schweizerischen Verkehrsstrafrecht die Anwendung von Fahrzeugen behandelt ist und

Dr. van Tongel

drakonisch bestraft wird, wobei festzuhalten ist, daß zum Beispiel in Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten die Verwendung eines anvertrauten Fahrzeuges zu unerlaubten Fahrten nur auf Antrag und nur als Übertretung bestraft wird. Allerdings muß in dieser Reparaturwerkstätte zur Lenkung unfähigen Personen die Möglichkeit verwehrt sein, sich eines Kraftfahrzeuges zu bedienen, wie etwa zum Beispiel durch das kaufmännische Personal. Beim technischen Personal einer Kraftfahrzeugwerkstätte nimmt man an, daß es befähigt ist und befähigt sein muß, ein Fahrzeug zu lenken.

Ich glaube, dieser Hinweis auf das schweizerische Verkehrsstrafrecht darf hier als Anregung gegeben werden. Vor allem möchte ich die so bewährten und auch bei dieser Novelle wieder in ausgezeichnete Weise tätig gewesen Beamten des Handelsministeriums bitten, sich mit diesem schweizerischen Verkehrsstrafrecht auseinanderzusetzen, denn ich glaube, es muß das wiederholt werden, was bei der Beratung des Stammgesetzes am 6. Juli 1960 hier in diesem Hause gesagt wurde: Wenn die drakonischen Strafandrohungen unserer Straßenverkehrsordnung nicht dazu führen, daß Ordnung und Sicherheit auf unseren Straßen wieder hergestellt werden, wenn weiterhin Wildlinge und Rowdies, für die der Ausdruck „Verkehrsverbrecher“ viel zu milde ist, ihr Unwesen treiben können und weiter treiben, weil die Strafandrohungen in ihren Augen zu milde sind, dann wird man eben wirksamere Methoden zu Hilfe nehmen müssen.

Ich darf feststellen, daß die Ergänzung unseres Verkehrsrechtes durch ein modernes Kraftfahrgesetz ihren Abschluß finden soll. Dieses Kraftfahrgesetz wird von demselben Unterausschuß, der die Novelle beraten hat, vorbereitet. Es werden wieder Experten herangezogen werden, und wir Abgeordnete werden wieder Gelegenheit haben, uns in sehr ausführlicher Weise damit auseinanderzusetzen.

Ich darf mit einer Feststellung schließen, die wir bereits vor vier Jahren getroffen haben: Die drakonischen Strafbestimmungen haben bei einer Reihe von Persönlichkeiten des Rechtslebens eine gewisse Kritik ausgelöst. Damals haben wir uns aber zu diesen drakonischen Strafbestimmungen durchgerungen, weil wir der Meinung waren: Da alle bisherigen Mittel versagt haben, die Sicherheit auf unseren Straßen gegenüber Wildlingen und Exzendenten zu gewährleisten, so muß man es eben mit drakonischen Strafandrohungen und auch mit der Verhängung drakonischer Strafen versuchen; denn wir würden uns mitschuldig

machen an den Verkehrstoten auf unseren Straßen, wenn wir als Gesetzgeber hier nicht alles in dieser Richtung unternehmen würden.

Meine Damen und Herren! Ich darf mit den Worten schließen, daß die freiheitlichen Abgeordneten im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung und im vollen Bewußtsein, daß dem Hohen Nationalrat bei der Beratung dieses Gesetzes eine gute Lösung gelungen ist, ihre Stimme für die Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 abgeben werden. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes *) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Die Ausschlußentschließung wird einstimmig angenommen.

2. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (414 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz abgeändert und ergänzt wird (466 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Wir kommen nunmehr zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser, den ich um seinen Bericht bitte.

Berichterstatter Dr. **Hauser:** Hohes Haus! Der der Ausschlußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf hat in erster Linie eine durch das Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt wurden, erforderlich gewordene Novellierung zum Gegenstand. Das bezogene Bundesverfassungsgesetz sieht unter anderem die Überprüfung von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof vor und macht es söhin notwendig, das Verfassungsgerichtshofgesetz durch Bestimmungen über das vom Verfassungsgerichtshof bei Überprüfung von Staatsverträgen einzuhaltende Verfahren zu ergänzen.

*) Mit dem Kurztitel: Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 — StVO. — Novelle 1964.

Dr. Hauser

Der Gesetzentwurf ist von dem Grundgedanken des Artikels 140 a der Bundesverfassung bestimmt, demgemäß bei Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung abgeschlossenen Staatsverträge grundsätzlich wie Gesetze, alle anderen Staatsverträge wie Verordnungen zu behandeln seien.

Einem vom Verfassungsgerichtshof geäußerten Wunsche Rechnung tragend, sieht der Gesetzentwurf überdies eine Erweiterung der Zuständigkeit des sogenannten kleinen Senates vor; durch diese Regelung soll der Verfassungsgerichtshof entlastet werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1964 eingehend beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Kummer, Dr. Kranzlmayr und Mark sowie Bundeskanzler Dr. Klaus und Sektionschef Dr. Loebenstein das Wort ergriffen, einstimmig angenommen.

Ich darf namens des Verfassungsausschusses den Antrag stellen, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (414 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Im Fall von Wortmeldungen mögen General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir stimmen daher sofort ab.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (355 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird (491 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (219 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 geändert wird, und über die Regierungsvorlage (356 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 abgeändert und ergänzt wird (492 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen nun zu den Punkten 3 und 4 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies die neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung

von 1929 sowie die Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952.

Berichterstatter zu diesen zwei Punkten ist der Herr Abgeordnete Dr. Kummer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Kummer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es obliegt mir, Ihnen namens des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage 355 der Beilagen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird, zu berichten.

Der uns vorliegende Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 dient einerseits der Verfeinerung des Rechtsschutzes — ich verweise diesbezüglich auf den Grundsatz der festen Geschäftsverteilung — und andererseits der Bereinigung einer verfassungsrechtlich nicht unbedenklichen Rechtslage, wie wir sie in den derzeit bestehenden Geschäftsordnungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes erblicken.

Durch diesen Verfassungsgesetzentwurf soll daher erstens der für die Gerichtsbarkeit allgemein gültige Grundsatz der festen Geschäftsverteilung und der damit im Zusammenhang stehende Schutz des Richters vor der willkürlichen Abnahme einer ihm auf Grund der festen Geschäftsverteilung zufallenden Sache für den Verwaltungsgerichtshof verfassungsgesetzlich normiert werden und zweitens die derzeit auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften bestehende Befugnis der beiden Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes, ihre Geschäftsordnungen selbst zu erlassen, verfassungsgesetzlich untermauert werden.

Der Verfassungsausschuß sowie ein von ihm eingesetzter Unterausschuß haben die Regierungsvorlage vorberaten. Auf Grund dieser Beratungen stellt der Verfassungsausschuß durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (355 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters habe ich Ihnen zu berichten über die Regierungsvorlage 219 der Beilagen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 geändert wird, und über die Regierungsvorlage 356 der Beilagen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 abgeändert und ergänzt wird.

Mit der Regierungsvorlage 219 der Beilagen wird einer Entschliebung des Nationalrates Rechnung getragen, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, einen Gesetzentwurf über die Abänderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 dem Hohen Hause vorzulegen,

Dr. Kummer

welcher eine Regelung des Kostenersatzes für die obsiegende Partei zum Gegenstand hat.

Der uns nunmehr hiezu vorliegende Gesetzentwurf schlägt eine Regelung vor, die möglichst einfach und zeitsparend zu handhaben ist und welche die durch die neue Regelung unvermeidbare Mehrbelastung des Verwaltungsgerichtshofes auf ein vertretbares Ausmaß beschränkt.

In das Meritum eingehend darf ich vorausschicken, daß § 47 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 in seiner geltenden Fassung den Anspruch der vor dem Verwaltungsgerichtshof obsiegenden Partei auf Ersatz der Kosten durch die unterlegene Partei nur unter der Voraussetzung normiert, daß sie in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren darauf Anspruch gehabt hätte. Die Effektivität des Grundsatzes der Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei ist sohin an die Voraussetzung einer entsprechenden Kostenregelung für das Verwaltungsverfahren geknüpft. Da aber verwaltungsverfahrenrechtliche Regelungen dieser Art die Ausnahme sind und insbesondere auch das AVG. eine derartige Regelung nicht kennt, hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch die obsiegende Partei ihre Kosten regelmäßig aus eigenem zu tragen.

Der Gesetzentwurf sieht darum die Aufhebung des § 47 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952, BGBl. Nr. 96, in seiner geltenden Fassung und die Normierung des grundsätzlichen Anspruches der obsiegenden Partei vor dem Verwaltungsgerichtshof auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei vor.

Die Regierungsvorlage 356 der Beilagen enthält vorwiegend Bestimmungen, durch die eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof erzielt werden soll. Auch diese Zielsetzung entspricht einem langgehegten Wunsch des Nationalrates. Weiters enthält diese Regierungsvorlage jene Bestimmungen, die zur Durchführung des unter einem in dem Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 festgelegten Grundsatzes der festen Geschäftsverteilung notwendig geworden sind. Auch diese Vorlagen wurden von einem Unterausschuß des Verfassungsausschusses der Vorberatung unterzogen.

Auf Vorschlag des Unterausschusses hat der Verfassungsausschuß die Regierungsvorlage 219 der Beilagen in der Fassung der vom Unterausschuß empfohlenen Abänderung und die Regierungsvorlage 356 der Beilagen in eine einzige Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 zusammengefaßt.

Weiters hat der Verfassungsausschuß beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der dem vorliegenden schriftlichen Bericht beigedruckten EntschlieÙung zu empfehlen.

Mit dieser EntschlieÙung soll für eine Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 vorgesorgt werden.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 eingehend beraten und stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht 492 der Beilagen angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die dem Ausschußbericht beigedruckte EntschlieÙung annehmen.

Ich stelle für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, weiters den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Wird gegen den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kleiner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kleiner** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Frauen und Herren des Hohen Hauses! Mit den beiden Vorlagen zur Abänderung und Ergänzung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung und Beschleunigung des Verwaltungsgerichtshofverfahrens getan. Das wesentlichste dieser beiden Vorlagen scheint mir aber die Erledigung der langdiskutierten Frage des Kostenersatzes für die Parteien zu sein. Damit ist sicherlich ein Ungemach behoben, das den obsiegenden Beschwerdeführer bis jetzt beherrschen mußte, wenn er trotz Durchsetzung seiner Rechtsmeinung die Kosten seiner Beschwerdeführung selbst tragen mußte. Das hat sicherlich in manchen Fällen zum Verzicht auf die Beschwerde geführt, und das ist ein in einem Rechtsstaat zweifellos unbefriedigender Zustand. Vor dem Verwaltungsgerichtshof kann der Kampf gegen die Staatsmacht dann geführt werden, wenn sie ungerechtfertigt gegen den Staatsbürger wirksam wurde. Ungerechtfertigt wird sie wirksam, wenn sie ohne Gesetz tätig geworden ist. Darin manifestiert sich ja das bedeutendste Wesen des Rechtsstaatsprinzips, daß nämlich der Staatsbürger vor Willkürhandlungen geschützt ist und daß er dagegen die Möglichkeit der Abhilfe hat.

Wenn es wahr ist, was vielfach behauptet und was gern behauptet wird, daß der Staat in seiner Repräsentation durch die Verwaltungsbehörden zu leicht zur Willkür und zur Omnipotenz neigt, dann ist es für den Staatsbürger von überragender Bedeutung, eine Einrichtung zum Schutz gegen solche Neigungen zur Verfügung zu haben. Er soll aber dann nicht vor die Erwägung gestellt

Dr. Kleiner

sein, ob es die Kosten lohnt, eine solche Instanz in Anspruch zu nehmen. Das ist sicherlich nicht zu begrüßen. Die Verteidigung eines Rechtes gegenüber einer Behörde von der Kostenüberlegung abhängig zu machen, ist ein unbefriedigender Zustand in unserer Rechtsordnung. Es gehört eben zum Wesen des Rechtes — das ist im Zivilprozeßverfahren absolut durchgesetzt —, daß die unterlegene Partei der obsiegenden die Kosten ersetzt.

Gerade im Verwaltungsgerichtshofverfahren, in dem es nicht ausschließlich und nicht in jedem Falle um geldwerte Interessen geht, sondern im Vordergrund um die Rechtsstellung des Individuums gegenüber der öffentlichen Gewalt, ist eine klare Kostenregelung unerlässlich. Es soll nicht die Rechtsordnung selbst sein, die, weil sie in diesem Punkte mangelhaft ist, die Initiative zur Rechtsverteidigung hemmt.

Es darf aber auch nicht, weil es nur die Unterschrift eines Rechtsanwaltes kostet, die andere Mentalität gefördert werden, nämlich dann Beschwerde zu erheben, obwohl man von der Schwäche seiner Sache überzeugt sein müßte. Beide Verhaltensweisen, die Unterlassung der Verfolgung eines Rechtes wegen der Kosten wie auch die Belastung und Belästigung eines Gerichtes, weil es nur die eigenen Aufwendungen kostet, dürfen durch eine mangelhafte Verfahrensregelung nicht gefördert werden. Daher ist es sehr zu begrüßen, daß die Kostenfrage nun eine Regelung erfährt.

Gerade die Vorlage, welche die Kostenfrage zum Gegenstand hat, wurde mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt. Es wurde zu ihrer gründlichen Beratung ein Unterausschuß eingesetzt, dem vorzusitzen ich die Ehre hatte. Es wurde neben anderen Fragen auch eingehend die Frage geprüft, wieweit wirtschaftlich schwachen und sozial bedürftigen Beschwerdeführern im Falle ihres Unterliegens gegenüber der obsiegenden belangten Behörde hinsichtlich des Kostenersatzanspruches Erleichterungen gewährt werden sollen. Es hat sich aber ergeben, daß eine Kategorisierung der Beschwerdeführer untunlich wäre und daß schließlich an Stelle des unterliegenden Beschwerdeführers die Allgemeinheit die Kosten tragen müßte. Daher mußte man sich für eine Gleichstellung der Parteien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entscheiden, und ich glaube, daß das richtig ist.

Richtig erscheint mir die Festsetzung der Kosten nach einem Pauschalverfahren und nicht nach einer Rechnungslegung der Parteien. Das ergibt eine Erleichterung für den Verwaltungsgerichtshof und die Vermeidung

einer weiteren Belastung seines Verfahrens, die ja sowieso groß genug ist.

Wir haben uns im Unterausschuß dafür eingesetzt, für die Festsetzung der Pauschalbeträge die Mitwirkung des Hauptausschusses zu statuieren, und wir freuen uns, daß das nach dem Bericht des Herrn Berichterstatters in die Vorlage Aufnahme gefunden hat.

Einen weiteren Fortschritt stellt die Vorlage 356 der Beilagen dar, die infolge der obligatorischen Zuständigkeit der Dreier Senate in den im Gesetz aufgezählten Fällen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens führen wird.

Schließlich möchte ich noch auf die Neueinführung des Evidenzbüros hinweisen, wodurch beim Verwaltungsgerichtshof für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gesorgt wird. Damit aber wird an ein Problem erinnert, auf das der Nationalrat schon im Oktober 1960 und neuerlich mit besonderem Nachdruck im vergangenen Jahr hingewiesen hat, nämlich an die Einheitlichkeit der Rechtsprechung unserer Höchstgerichte.

Die Bundesregierung hat diesmal fristgerecht auf Grund einer Entschließung des Nationalrates eine Vorlage für ein Verfahren zur Behebung der Widersprüchlichkeit der Entscheidungen unserer Höchstgerichte vorgelegt. Zu ihrer Behandlung ist ein Unterausschuß eingesetzt worden, der aber bisher über eine vorsichtige Fühlungnahme der Fraktionen nicht hinausgekommen ist und schließlich seine Beratungen ausgesetzt hat. Es mag sein, daß andere Vorlagen dringender geworden sind, aber die denkwürdigen Debatten am 5. Juni und am 4. Juli des vergangenen Jahres haben, glaube ich, klargemacht, um welches wichtiges Problem es sich hier handelt. Daher muß dringendst gefordert werden, daß die Arbeiten an dieser Vorlage wiederaufgenommen werden, doch soll man sich, wenn diese Arbeiten wiederaufgenommen werden, dabei von den Notwendigkeiten unserer rechtsstaatlichen Ordnung leiten lassen und nicht an Theorien halten, die heute doch nicht mehr in dem Geiste wirksam und anwendbar sind, wie sie ihre Schöpfer entwickelt haben.

Mit diesem Hinweis auf die Beachtung der Notwendigkeiten unserer rechtsstaatlichen Ordnung möchte ich wieder zum Gegenstand unserer Tagesordnung, zum Verwaltungsgerichtshofgesetz, zurückkommen. Je mehr wir das Verwaltungsgerichtshofverfahren verbessern und komplettieren, umso vollständiger und wirkungsvoller wird unsere rechtsstaatliche Ordnung. Es ist nur zu bedauern, daß wir bisher noch nicht zu einer erstrebenswerten und notwendigen großen Reform des

Dr. Kleiner

Verwaltungsgerichtshofgesetzes und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gekommen sind. Im Grunde genommen ist das Verwaltungsgerichtshofgesetz von heute aus der Monarchie übernommen. Es müßte einmal doch darangegangen werden, die Reform dieses Gesetzeswerkes so vorzunehmen, daß es den nunmehr anders gewordenen Verhältnissen entspricht.

Wir bekennen uns uneingeschränkt zur großen Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes als einer notwendigen Garantiestanz für das in unserer Verfassung verankerte Rechtsstaatsprinzip und für unsere Verfassung überhaupt. Aber ich möchte feststellen, daß es keinen Rechtsstaat gibt ohne die Rechtskontrolle der öffentlichen Verwaltung durch ein unabhängiges Gericht und ohne ein sorgfältig ausgebautes Verfahren. Ich möchte diese Feststellung noch durch eine weitere ergänzen: Es gibt keine demokratische Republik mit rechtsstaatlicher Ordnung ohne eine auf die Sicherheit der Republik und ihrer Verfassung ausgerichtete Rechtsprechung der Höchstgerichte.

Dieses Bekenntnis zur Notwendigkeit des Verwaltungsgerichtshofes steht in keinem Widerspruch zu unserer Haltung in den bereits erwähnten Stellungnahmen in den Sitzungen des Nationalrates vom 5. Juni und 4. Juli des vergangenen Jahres. Daß wir den Verwaltungsgerichtshof als unentbehrliche Rechtsstaatsinstanz anerkennen, kann nicht bedeuten, daß jede seiner Entscheidungen unwidersprochen bleiben muß. Dabei ist es schließlich beim Verwaltungsgerichtshof auch nicht so, daß alle seine Erkenntnisse kritiklos hingenommen wurden. In der juristischen Fachpresse gibt es zahlreiche Beispiele für nicht immer freundliche Kritiken an den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Wir wollen aber darauf hinweisen: Wenn eine solche Entscheidung die Sicherheit der Republik und ihrer demokratischen Verfassung maßgeblich berührt, dann geht es nach unserer Meinung unter Umständen auch um die Geltung einer solchen Entscheidung. In einem solchen Fall steht nämlich die Vertretung des souveränen Volkes vor der hohen Verantwortung, etwas zu tun angesichts einer höchstgerichtlichen Entscheidung, die geeignet ist, die Sicherheit der demokratischen Verfassung unserer Republik in Frage zu stellen. Darum ist es uns im vergangenen Jahr gegangen. Genau genommen haben wir den Rechtsstaat stärker verteidigt als alle die, die damals gegen uns gestanden sind und geglaubt haben, uns an die in unserer Verfassung verankerten Prinzipien des Rechtsstaates erinnern zu müssen.

Der heutige Herr Unterrichtsminister hat am 5. Juni seine Rede mit der Erinnerung an sein Gelöbniß, das er bei Antritt seines Abgeordnetenamtes abgegeben hat, eingeleitet. Wir haben das Gelöbniß bei Antritt unseres Amtes nicht metaphysisch im Sinne sicherlich beachtlicher staatsphilosophischer Theorien, sondern im Sinne der konkreten Verfassung der Republik Österreich abgegeben. (*Beifall bei der SPÖ.*) Ich habe nicht die Absicht, meine Damen und Herren, eine Habsburg-Debatte zu provozieren. Ich wollte nur klarstellen, wie wir den Rechtsstaat verstehen, und möchte jede Verdächtigung unserer Stellung zum Rechtsstaat zurückweisen. So wie das Herr Dr. Piffl damals als Abgeordneter in der Sitzung vom 4. Juli getan hat, können wir es nicht halten. Er hat damals gesagt: „Uns geht es, losgelöst und unabhängig vom Anlaßfall, um die Unbedingtheit des Rechts in unserem Lande!“ — Das ist in Wahrheit die Formel: *Fiat justitia et pereat res publica!* Wir müssen, anders formuliert, sagen: Uns geht es gerade wegen des Anlaßfalles um die Unbedingtheit des Rechtes in unserem Lande und vor allem um die Integrität unserer Verfassung.

Wir haben diese unsere Stellungnahmen abgegeben aus unserer Verantwortung für den demokratischen Rechtsstaat und konnten uns nicht einverstanden erklären mit den bagatellisierenden Verallgemeinerungen, die uns damals entgegengesetzt wurden, etwa auf die Art, wie das der Herr Abgeordnete Doktor Withalm getan hat, als er gemeint hat: Heute ist es der — also damals Otto Habsburg —, morgen ein anderer, und wo ist das Ende? Hier handelt es sich nicht um einen Fall, der sich verallgemeinern läßt. Es gibt nur einen Thronprätendenten. Diesen für eine demokratische Republik einzigartigen Fall nicht akut werden zu lassen, das ist die Aufgabe, die wir im Interesse der Sicherheit der Republik vor uns gesehen haben und die wir auch immer wahrnehmen werden. Wir befinden uns darin sicherlich mit der großen Mehrheit der demokratischen Bevölkerung unseres Landes in Übereinstimmung.

Aus dieser unserer rechtsstaatlichen Gesinnung werden wir immer für den Verwaltungsgerichtshof als Institution unseres Rechtsstaates eintreten. In dieser Gesinnung haben wir an den drei Vorlagen maßgeblich mitgearbeitet und werden wir uns auch in aller Zukunft für die Verbesserung und Modernisierung des Verwaltungsgerichtshofes einsetzen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel das Wort.

Abgeordneter Dr. van Tongel (FPÖ): Meine Damen und Herren! Die Reihung der Gegenstände der Tagesordnung zwingt mich schon wieder ans Rednerpult. Ich darf Ihnen versprechen, es ist heute das letztemal. (Abg. Dr. J. Gruber: Bravo! — Abg. Machunze: Warum denn? — Abg. Prinke: Tut's ihn nicht reizen!) Ich weiß nicht, wer der Bravo!-Rufer war. (Abg. Dr. J. Gruber: Hier!) Ich habe Sie in Verdacht gehabt, Herr Altenburger. Aber ich nehme an, daß die friedliche Kehrausstimmung auch bei Ihnen schon begonnen hat und daher dieser Zwischenruf nicht von Ihnen war. Aber er war sichtlich von Dr. Gruber.

Meine Damen und Herren! Die beiden in Verhandlung stehenden Gegenstände werden uns zu einer einstimmigen Beschlußfassung veranlassen. Zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes ist nur zu bemerken, daß hier einem langjährigen Wunsch Rechnung getragen wurde. Ich darf mich jetzt mit dem zweiten Gegenstand beschäftigen, mit den beiden Novellen zum Verwaltungsgerichtshofgesetz, die in eine einzige Novelle zusammengefaßt wurden. Sie werden nicht ungehalten sein, wenn ich meiner Genugtuung darüber Ausdruck verleihe, daß mit dieser Novelle, vor allem mit der Bestimmung über den Kostenersatz für die im Verwaltungsgerichtshofverfahren obsiegende Partei, einer langjährigen, von freiheitlichen Abgeordneten stets vertretenen Forderung endlich Rechnung getragen wurde. Unser früherer Klubkollege Herr Universitätsprofessor Dr. Pfeifer hat, seit er diesem Hohen Hause angehört hat, diese Forderung immer wieder erhoben. Ich glaube, es ist ein Gebot der Fairneß und der Gerechtigkeit, daß wir diese Tatsache hier feststellen.

Wir haben dann in immer wieder eingebrachten Entschließungen, vor allem in den Budgetdebatten, den Versuch unternommen, diese Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes zu erreichen. Endlich bei der Budgetberatung im Dezember 1962 ist es gelungen, unseren Antrag zur einstimmigen Annahme im Hohen Hause zu bringen. Der Nationalrat hat damals die Regierung aufgefordert, eine Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz vorzulegen, welche die Regelung des Kostenersatzes für die obsiegende Partei beinhaltet. Diese Novelle wurde vorgelegt, sie steht heute zur abschließenden Beratung zur Debatte.

Bei den Beratungen ist die Frage aufgetaucht, ob diese Bestimmung über den Kostenersatz für die obsiegende Partei, womit gemeinlich die Vorstellung vieler Menschen verbunden war, es werde die obsiegende

Partei nur dann, wenn sie ein Mann aus dem Volke ist, der gegen eine Behörde Beschwerde führt, im Falle des Obsiegens die Kosten ersetzt bekommen, ob diese Regelung des Kostenersatzes etwa zu einer Häufung der Fälle vor dem Verwaltungsgerichtshof führen würde.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob eine solche Vermehrung nicht etwa eine Verzögerung in der an und für sich sehr langen Dauer der Behandlung von Beschwerdefällen durch den Verwaltungsgerichtshof bedingen würde. Ich glaube, diese Frage darf man gar nicht in dieser Form stellen, sondern die Überlegung, ob die Zahl der Beschwerdefälle sich häufen wird, ob unter Umständen dadurch eine Verzögerung der Erledigung eintreten wird, muß zurücktreten hinter dem rechtsstaatlichen Prinzip, daß ein Beschwerdeführer, der obsiegt, seine Kosten ersetzt bekommen muß. Andererseits ist auch folgendes Problem aufgetreten: Wenn die belangte Behörde obsiegt, sollen dann auch ihr die Kosten ersetzt werden?

Ich glaube, daß wir die getroffene Lösung begrüßen können, und wir werden daher, wie schon erwähnt, der Vorlage zustimmen. Es wurde eine sehr vernünftige Lösung gefunden, die bezüglich des Obsiegens einer Behörde durchaus erträgliche Kostenbestimmungen einbaut, wobei das Kostenpauschale noch dazu teilweise an die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gebunden worden ist. Es werden also Beschwerdeführer, die nicht obsiegen, nicht so hart angefaßt werden.

Auch die Bestimmung der Novelle, daß auch die nur teilweise Aufhebung eines Bescheides doch als Obsiegen des Beschwerdeführers in toto gilt, ist durchaus zu begrüßen.

Zweifelsohne ist auch der Einbau einer zweiten Novelle über die Zusammensetzung der Senate durchaus begrüßenswert. Hier sind klare Bestimmungen in der Novelle getroffen worden. Es ist insbesondere in § 11 die Feststellung aufgenommen worden, daß die Senate in der Regel aus fünf Mitgliedern bestehen; in weiteren Paragraphen sind davon Ausnahmen statuiert worden. In § 12 ist eine taxative Aufzählung der Kompetenz derjenigen Senate, die nur aus drei Mitgliedern bestehen, sehr präzise gefaßt und daher zu begrüßen.

In § 13 ist die Voraussetzung für die Verstärkung eines Fünfersenates durch vier weitere Mitglieder durch eine taxative Aufzählung einwandfrei geklärt worden.

Gemäß § 16 darf ein verstärkter Senat nur dann von einer Rechtsanschauung abgehen, die in einem Erkenntnis oder Beschluß

Dr. van Tongel

des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen wurde, wenn sich wenigstens sechs der neun Mitglieder hierfür aussprechen. Auch das ist eine sehr präzise Fassung.

Außerordentlich zu begrüßen ist die Einführung eines Evidenzbüros, die der § 17 vorsieht. Ich darf feststellen — ich glaube, mein Vorredner hat es auch schon getan —, daß die Einführung dieses Evidenzbüros überhaupt die Voraussetzung dafür ist, das Problem der divergierenden Rechtsprechung der Höchstgerichte, das diesem Haus bereits sehr lange vorliegt, einer Lösung zuzuführen. Es wird allerdings notwendig sein, ein solches Evidenzbüro auch beim Verfassungsgerichtshof zu schaffen.

In § 47 b — damit komme ich zu den Bestimmungen der §§ 47 a bis 47 m — ist, wie schon erwähnt, die Feststellung getroffen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates mitzuwirken hat.

Die Novelle soll am 1. Jänner 1965 in Kraft treten.

Der Verfassungsausschuß hat in einer Entschliebung zum Ausdruck gebracht, es möge durch eine ehestmögliche Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes ein klarer Gesetzestext geschaffen und die sehr wenig schöne Bezeichnung §§ 47 a bis m aufgelöst werden, denn 13 Paragraphen, die mit Buchstaben bezeichnet sind, sind nicht sehr übersichtlich.

Meine Damen und Herren! Ich darf damit schließen, daß ich die Feststellung wiederhole, daß die freiheitlichen Abgeordneten beide Vorlagen begrüßen und daher beiden ihre Zustimmung geben werden. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Damit kommen wir zur Abstimmung über das Bundesverfassungsgesetz. Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Verfassungsgesetz handelt, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird zunächst die neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in zweiter und dritter Lesung einstimmig — daher mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zweidrittelmehrheit — zum Beschluß erhoben.

Sodann wird das Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 geändert wird,

in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die Ausschlußentschließung zur Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 wird einstimmig angenommen.

5. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (415 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einhebung von Gebühren für besondere Überwachungs- öffentliche Sicherheitsorgane (Überwachungsgebührengesetz) (467 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Überwachungsgebührengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Nemezc, den ich um seinen Bericht bitte.

Berichterstatter Dr. **Nemezc**: Hohes Haus! Der im Ausschuß beratene Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, die Einhebung von Gebühren für polizeiliche Inspektions- und Überwachungsdienste, die entweder im Privatinteresse von Parteien gelegen sind oder von diesen verursacht wurden, auf eine besondere gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung im Gegenstand ergibt sich aus der Kompetenzvorschrift des Artikels 11 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz. Mit der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Regelung ist, wie in den Erläuternden Bemerkungen hervorgehoben wird, keine Ausweitung der bisherigen und als notwendig erkannten Bewachungs- dienste beabsichtigt.

Im übrigen wird auch diesbezüglich auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1964 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. van Tongel, Grundemann-Falkenberg, Dr. Schwer, Dr. Migsch, Chaloupek, Dr. Kummer und Dr. Kranzlmayr das Wort ergriffen, angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (415 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir stimmen daher ab.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (425 der Beilagen): Bundesgesetz über die Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 (489 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir behandeln nun den 6. Punkt der Tagesordnung: Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Halder. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Halder**: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat in der Sitzung am 18. Feber 1964 einen Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung, betreffend die Schaffung einer Medaille, mit der die Verdienste der Personen, die an der Vorbereitung und Durchführung der Olympischen Winterspiele in Innsbruck durch vorbildlichen Einsatz mitgewirkt haben, gewürdigt werden sollen, mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, daß das Präsidium des Bundeskanzleramtes die Voraussetzungen prüfen und den Entwurf für ein solches Bundesgesetz ausarbeiten wird.

In erster Linie war die Frage nach der verfassungsrechtlichen Kompetenz für die in Aussicht genommene Regelung zu prüfen, insbesondere, ob die Kompetenz dem Bundesgesetzgeber oder der Landesgesetzgebung zukommt. Zunächst war zu untersuchen, ob die zu schaffende Medaille Verdienste würdigen soll, die um die Republik Österreich oder die auf Sachgebieten erworben wurden, die in der Vollziehung Bundessache sind. Schon wenn eine dieser beiden Voraussetzungen zutrifft, ist der Bundesgesetzgeber zur Schaffung der vorgesehenen Medaille zuständig.

Unter dem Gesichtspunkt des Sachgebietes, auf dem sich die auszuzeichnenden Personen Verdienste erworben haben, ist die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Schaffung der Medaille nicht gegeben, weil es sich um eine Angelegenheit des Sportes handelt, die unter die Generalklausel des Artikels 15 Abs. 1 B.-VG. fällt.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Schaffung der beabsichtigten Medaille ist aber unter dem Gesichtspunkt gegeben,

daß durch die Verleihung dieser Auszeichnung Verdienste um die Republik Österreich gewürdigt werden sollen. Wenn man sich vor Augen hält, daß ganz Österreich zum Gelingen der Olympischen Winterspiele wesentlich beigetragen und sein staatliches Prestige in den Dienst der Sache gestellt hat, und überdies berücksichtigt, daß die klaglose Durchführung der Olympischen Winterspiele in Innsbruck ohne Zweifel geeignet war, das Ansehen Österreichs als Gastland gegenüber den Teilnehmerstaaten zu heben, ist die Auffassung gerechtfertigt, daß jemand, der an der Vorbereitung und Durchführung dieser Spiele persönlich mitgewirkt hat, sich Verdienste um den Gesamtstaat, die Republik Österreich, erworben hat.

Die Organisation der Olympischen Winterspiele hat zahlreiche öffentliche und private Bereiche berührt. Der für die Verleihung in Frage kommende Personenkreis ist demonstrativ in den Erläuternden Bemerkungen angeführt. Von der Verleihung ausgeschlossen sind lediglich die vom § 7 des Gesetzentwurfes betroffenen Personen.

Bei der gegenständlichen Medaille handelt es sich um eine für einen bestimmten einmaligen Anlaß geschaffene Spezialdekoration mit bleibendem Erinnerungswert. Eine Einschränkung der Verleihung an Inländer ist nicht vorgesehen.

Im Verlaufe der Ausschlußberatung wurde vom Regierungsvertreter festgestellt, die Durchführung des Gesetzes werde so gestaltet werden, daß die „Richtlinien für das Verfahren für die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich“ Abschnitt B Z. 2 b keine Anwendung finden, damit nicht verdiente Beamte durch Unterbrechung der Interkalarfristen um Auszeichnungen gebracht werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 in Verhandlung gezogen und, nachdem außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Glaser, Wodica und Hella Hanzlik zum Gegenstand gesprochen hatten, unverändert angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (425 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke. Besteht gegen den Antrag, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen, ein

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Regensburger** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der uns vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 geht auf eine Anregung des ehemaligen Bundesministers für Landesverteidigung und jetzigen Landwirtschaftsministers Dr. Ing. Schleinzer zurück, die laut Punkt 35 des Beschlußprotokolls in der Sitzung des Ministerrates vom 18. Feber 1964 zur Kenntnis genommen wurde.

Der Gesetzentwurf war auch Gegenstand einer mündlichen Aussprache mit den leitenden Funktionären des Organisationskomitees der IX. Olympischen Winterspiele wie auch mit dem Präsidenten des Österreichischen Olympischen Comités, Bundesminister a. D. Dr. Drimmel, wobei sich letzterer für eine einheitliche Würdigung der Olympia-Verdienste durch die Verleihung der Olympia-Medaille ohne Unterschied der Person und der Funktionsstellung eingesetzt hat. Dabei gab es auch Stimmen, die die Olympia-Medaille in drei Abstufungen — Gold, Silber und Bronze — verliehen wissen wollten. Durch die Schaffung einer einheitlichen Medaille wird aber vielfältigen persönlichen Verstimmungen und dergleichen im vorhinein entgegnetreten.

Trotzdem muß in diesem Zusammenhang doch der Weg offen bleiben, neben der Medaille die Verleihung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich für jene Personen zu ermöglichen, die sich um das Gelingen der Olympischen Winterspiele vermöge ihrer gehobenen Funktionen oder größeren Verantwortung und durch ihre hervorragende, über das normale Maß weit hinausgehende Mitarbeit unvergessene Verdienste erworben haben.

In dieser Beziehung liegt aber eine gewisse Schwierigkeit in den vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1960 neugefaßten Richtlinien über das Verfahren der Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich im allgemeinen und im besonderen in den im Abschnitt B Z. 2 b dieser Richtlinien festgesetzten Interkalarfristen von fünf Jahren bei vorausgegangener Verleihung einer Auszeichnung des Bundes und von mindestens zwei Jahren bei vorausgegangener Beförderung. Mancher der diesem hervorgehobenen Personenkreis angehörenden Mitarbeiter des Organisationskomitees würde von einer Verleihung eines Ehrenzeichens

durch diese Interkalarfristen ausgeschlossen bleiben, weil er Bundes-, Landes- oder städtischer Angestellter ist, kurz vor seiner Beförderung steht oder vor wenigen Jahren aus anderen Gründen eine Auszeichnung erhielt, obwohl der betreffende Beamte oder auch sonstige Funktionär zum Beispiel jahrelang in verantwortungsvoller Funktion in den rund 140 Exekutivkomiteesitzungen mitgewirkt und durch den Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft an dem guten Gelingen der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 einen wesentlichen Anteil hat.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zu ersehen ist, ist die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Schaffung der beabsichtigten Medaille unter dem Gesichtspunkt gegeben, daß durch die Verleihung dieser Auszeichnung Verdienste um die Republik Österreich gewürdigt werden sollen. Der für die Verleihung in Frage kommende Personenkreis wird umfangreich und vielschichtig sein. Es werden dafür insbesondere die Angehörigen des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei, die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Österreichischen Bundesbahnen, des Österreichischen Rundfunks und des Fernsehens, Beamte, Angestellte und Arbeiter öffentlicher und privater Baudienststellen sowie viele Mitarbeiter der lokalen Stellen in Tirol in Betracht kommen; denn ohne ihre Mitarbeit hätte eine Veranstaltung im Ausmaß der Olympischen Winterspiele nicht durchgeführt werden können.

Das für die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich zu beobachtende Gebot der Sparsamkeit kann nach meiner Ansicht bei der Verleihung der Olympia-Medaille weitestgehend außer acht gelassen werden, weil dadurch eine wünschenswerte Breitenstreuung der geplanten Auszeichnungsaktion erreicht wird. Der Wert der Medaille würde hiedurch sicher nicht gefährdet, da es sich um eine für einen bestimmten einmaligen Anlaß geschaffene Spezialdekoration handelt.

Zum Gesetzentwurf an und für sich habe ich zum Abschluß eigentlich nur noch den Wunsch, daß in den zu erlassenden Richtlinien für das Verfahren der Verleihung der Olympia-Medaille keine zeitraubenden Prüfungs-, Genehmigungs- und Ausfolgungsverfahren festgelegt werden.

Der heutige Anlaß fordert mich direkt auf, die Leistungen einiger Dienststellen den Abgeordneten des Hohen Hauses in Erinnerung zu rufen.

Herr Generalsekretär Friedl Wolfgang hat während der Vorbereitungen zum großen

Regensburger

Geschehen anlässlich einer Pressekonferenz folgende Worte gebraucht: „Das Bundesheer hat bisher Großartiges geleistet. Die Zusammenarbeit ziviler und militärischer Dienststellen verläuft reibungslos. Ich bewundere immer wieder den Idealismus von Offizieren und Männern, die Seite an Seite mit Zivilpersonen rodeten, planierten, Bäume fällten und Bauten ausführten, ohne ungeduldig zu werden. Es werden bis zu den Spielen noch manche Probleme zu lösen sein. Ich bin aber überzeugt, daß das Bundesheer härter sein wird als die Aufgaben, die ihm gestellt werden.“

Und Kurt Bernegger, der bekannte Wintersportjournalist, schreibt in seinem Buch „Olympia Innsbruck 1964“: „Die Winterspiele der Gegensätze hatten schon begonnen, bevor die ersten Aktiven und Funktionäre den Boden der Olympiastadt betraten. Erstmals Winterspiele ohne Schnee, aber die besten Schipisten, die jemals bei Olympischen Spielen für die alpinen Schisportler präpariert worden sind.“

IOC-Präsident Brundage nannte das erste Wunder der Winterspiele in Innsbruck „eine technische und organisatorische Glanzleistung“. 20.000 m³ Schnee wurden an die Pisten gefahren, um ideale Verhältnisse für die Schiläufer zu schaffen. Bei diesem Wunder leistete das Bundesheer einen erheblichen Anteil. Schon im Winter 1962/63 waren für die Generalprobe der Olympischen Winterspiele täglich rund 600 Mann zur Präparierung der alpinen Pisten, der Sprunganlagen, der Langlaufloipen und zum Ausbau der Bob- und Rodelbahn eingesetzt.

Vom 1. Mai bis 1. November leistete ein Kommando des Bundesheeres bei 440.000 Arbeitsstunden, was bei einer Berechnung von 15 S Stundenlohn einen Gesamtbetrag von 6.600.000 S ausmachen würde.

Im Wintereinsatz 1963/64 stellte das Bundesheer den einzelnen Wettkampfstellen einschließlich einer entsprechenden Anzahl von Kraftfahrern, Wirtschaftspersonal und Bodemannschaft der Hubschrauberstaffel rund 2800 Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften zur Verfügung.

Um die große Mithilfe des Bundesheeres anzuerkennen, wurden von seiten des Organisationskomitees und im besonderen der Stadt Innsbruck pro Tag und Mann eine Verpflegungszubehilfe von 4 S gewährt und für wohnungssuchende Bundesheerangehörige 35 Wohnungen im Olympischen Dorf und 15 Wohnungen in einem anderen Neubau lobenswerterweise zur Verfügung gestellt.

Vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beziehungsweise von der Tiroler Landesbaudirektion wurde in Zusammen-

hang mit der Winterolympiade 1964 eine eigene Programmierung aufgestellt und zeitgerecht zur Durchführung gebracht, um der starken Verkehrsbelastung gerecht zu werden. In dieses Olympiaprogramm fällt der Ausbau der Scharnitzer Bundesstraße im Raume Seefeld, wodurch zwei schienengleiche Kreuzungen ausgeschaltet wurden, sowie die Errichtung der Martinsbühler Innbrücke und der Bau einer rechtsufrigen Innstraße zwischen Innsbruck und Zirl. Die Gesamtkosten für diese Baumaßnahmen betragen 65 Millionen Schilling.

Ferner war die Fertigstellung des zweibahnigen Ausbaues der Brenner Bundesstraße von Innsbruck bis Schönberg so abgestimmt, daß sie bereits zur Zeit der Olympiade dem Verkehr zur Verfügung stand. Die feierliche Verkehrsübergabe fand am 17. November 1963 statt. Im Zuge der Ellbögener Bundesstraße zwischen Aldrans und Grünwalderhof wurden umfangreiche Ausbaumaßnahmen vorgenommen. Dieser Straßenabschnitt diente als Zufahrtstraße zu den olympischen Kampfstätten und hat wesentlich für eine gute Verkehrsabwicklung in diesem Raume beigetragen. Im Abschnitt Matrei—Steinach der Brenner Bundesstraße wurden durch den vollen Ausbau eines 3½ km langen Teilstückes auch zwei schienengleiche Kreuzungen ausgeschaltet und damit eine wesentliche Verbesserung des Verkehrsflusses erzielt.

Zur Erreichung der genannten Bauziele wurde ein Sonderkredit „Olympiade 1964“ in der Höhe von 28 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Die übrigen Ausbaumaßnahmen wurden aus den Eingängen des Zuschlages zur Mineralölsteuer bedeckt.

Für eine klaglose Durchführung des Winterdienstes wurde seitens der Bundesstraßenverwaltung durch die zusätzliche Anschaffung von Schneeräumgeräten im Gesamtwerte von 2,8 Millionen Schilling vorgesorgt. Die Bundesstraßenverwaltung wäre dadurch in der Lage gewesen, auch bei ungünstigen Schnee- und Wetterverhältnissen die Verkehrssicherheit auf den Bundesstraßen zu gewährleisten. Was in diesem Zusammenhange allein von den Arbeitern und Straßenwärtern des Landes Tirol geleistet wurde, bedarf auch von hier aus einer besonderen Würdigung.

Auch von Seite des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft wurde nicht Unwesentliches geleistet. So sind von der Generaldirektion und vom Präsidium der Österreichischen Bundesbahnen in Innsbruck unter anderem, um den Geldaufwand für die bauliche und betriebliche Vorbereitung zur Abwicklung des Olympia-Verkehrs auf ein Minimum herabsenken zu können, umfang-

Regensburger

reiche organisatorische Maßnahmen in der Durchführung des Betriebsdienstes vorgenommen worden. So wurde zum Beispiel der gesamte Güterverkehr zugunsten des zu erwartenden Olympia-Reiseverkehrs auf eine neue organisatorische Basis gestellt, was ein ziemliches Maß von Vorbereitungen und Verhandlungen vor allem mit den benachbarten ausländischen Verwaltungen erforderte. Die darüber hinaus notwendigen baulichen Herstellungen machten einen Aufwand von 25 Millionen Schilling erforderlich.

Um diesen Betrag wurden dann eine Reihe von Baumaßnahmen getroffen und abgeschlossen: Erstens der Ausbau des Verschiebebahnhofes Hall durch Zulegung von drei neuen Gleisen für abgestellte Reisezug-garnituren; zweitens der Ausbau des Bahnhofes Innsbruck-Westbahnhof als Zugbildungs-bahnhof für Reisesonderzüge; drittens eine wirksame Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Karwendelbahn für einen dichten Zug-verkehr durch Ausbau aller Rampenbahnhöfe und Ausstattung der Strecke mit einer elektrischen Zugfolge- und Gegenzugsicherung; viertens endlich der Neubau des Bahnhof-gebäudes Seefeld und der Umbau der Gleis-anlagen.

Über den starken Regelzugverkehr hinaus wurden während der Winterspiele zusätzlich 419 Sonderzüge in den Olympia-Raum geführt, wobei 105 Sonderzüge allein auf die Strecke der Karwendelbahn entfielen. Während der Olympischen Spiele wurden insgesamt 448.000 Reisende auf dem Innsbrucker Hauptbahnhof gezählt. Gegenüber der gleichen Zeit des Vor-jahres betrug die Frequenzsteigerung rund 200.000 Reisende. Der Bahnhof Seefeld war während der Spiele allein von 53.000 Reisenden frequentiert.

Auch der Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen, der den Reiseverkehr zum Patscherkofel zu bewältigen hatte, fuhr während der Veranstaltungen am Patscherkofel und in Igls rund 30.000 Fahrkilometer und beförderte nahezu 12.000 Personen.

Der reibungslose Ablauf des Eisenbahnverkehrs während der Olympischen Spiele ist in erster Linie dem Tiroler Eisenbahnpersonal zu verdanken, das in vorbildlicher Weise und in pausenlosem Einsatz die ihm zugewiesenen Aufgaben voll erfüllte. Die vollbrachten Höchstleistungen waren zweifellos ein wichtiger Beitrag für das Gelingen der Spiele. Sie haben nicht nur dem österreichischen Eisenbahnwesen, sondern dem ganzen Lande zu neuem Ansehen in der Welt verholfen.

Auch die Post beteiligte sich würdig am allgemeinen Leistungssput. Sämtliche Vor-bereitungsarbeiten oblagen zum überwiegenden

Teil der Post- und Telegraphendirektion Innsbruck. Der Postautodienst mußte nicht nur den schwierigen Massentransport mit 280 Omnibussen vorbereiten und bewältigen, sondern er hatte auch Verkehrsflächen, Park-plätze, Tankstellen, Fahrscheinschalter und einen leistungsfähigen Werkstättenbetrieb zu schaffen.

Darüber hinaus nenne ich nur noch einige Rekordzahlen. Das Olympia-Aufgebot der Post in Innsbruck betrug mehr als 1000 Postbedienstete. Für 1500 Journalisten und Agenturen wurden 165 öffentliche Fernsprechstellen, 63 öffentliche Fernschreibstellen und 35 Bildtelegraphenanschlußstellen zur Verfügung gestellt, darüber hinaus 429 Fernsprech-, 127 Fernschreibe- und 30 Bildtelegraphenanschlüsse für Presseagenturen und große Zeitungen. Nach 25 Staaten in Europa und Übersee gingen 700 Fernseh- und 900 Rundfunkübertragungen.

Ich möchte an dieser Stelle nicht darauf vergessen, gleichzeitig in besonderem Maße die anerkannten Leistungen der Angestellten und Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks und des Fernsehens zu würdigen.

Von den 280 Postautobussen wurden 140.000 Zuschauer in die Axamer Lizum fahrplanmäßig und unfallfrei hin- und zurückbefördert. Fast möchte man in diesem Zusammenhange die ominöse Brantl-Sendung neuerdings „auf den Hackstock“ und auf die Diskussionsebene bringen. 147 Handstempel druckten vier-millionenmal den Sonderstempel auf Sendungen in alle Länder.

Auch das Bundesministerium für Inneres hat am Erfolg der Organisation der Olympiade seinen Anteil erbracht. Während der Olympischen Winterspiele in Innsbruck waren über 600 Gendarmeriebeamte aus anderen Bundesländern dem Landesgendarmeriekommando für Tirol zugeteilt. Haupteinsatzorte waren die Axamer Lizum und Seefeld. Es mußten aber auch die Grenzkontrollstellen besonders gegen Deutschland und alle Gendarmerieposten auf den Anfahrtsstrecken, besonders jene an Verkehrsknotenpunkten, beträchtlich verstärkt werden.

Die Leistungen der Gendarmeriebeamten müssen durchwegs als überdurchschnittlich bezeichnet werden. Für die Beamten des Führungsstabes waren monatelange Vorbereitungsarbeiten, die sie vor der Olympiade zum Teil neben ihrer normalen dienstlichen Arbeit abgewickelt haben, erforderlich. Während der Olympiade selbst war eine überdurchschnittliche Beanspruchung dadurch gegeben, daß die Beamten lange vor dem Veranstaltungsbeginn an ihren Einsatzorten sein mußten

Regensburger

und dort selbstverständlich alle Entbehrungen, von der Witterung angefangen, in Kauf nehmen mußten.

Sämtliche eingesetzte Gendarmeriebeamte haben ihre Pflicht anstandslos erfüllt; es ist von keiner Seite zu irgendeiner Beanstandung gekommen.

Diesem Reigen schließt sich würdig die Bundespolizei an, die in Innsbruck 15 Konzeptsbeamte, 2 Ärzte, 748 Beamte des Sicherheitswachdienstes, 148 Beamte des Kriminaldienstes, 47 Verwaltungsbeamte, 38 VB I und 26 VB II stationiert hatte.

Undankbar wäre es, wenn wir in diesem Zusammenhange die enorme Arbeit der Innsbrucker Universitätsklinik übersehen würden. Diese erbrachte über das wissenschaftliche Untersuchungsprogramm hinaus eine Olympiade der Leistung und regelrechte Superlative der sportärztlichen Betreuung. 977 Patienten kamen zur Behandlung, davon 267 aktive Wettkämpfer aus 36 Nationen, 13 unmittelbare Funktionäre, 589 Techniker und Mitarbeiter des Organisationskomitees und 108 Zuschauer. Selbstverständlich dürfen bei dieser Aufzählung auch die Angehörigen des Roten Kreuzes, alle freiwilligen Helfer und auch die Innsbrucker Berufsfeuerwehr nicht vergessen werden. Alle diese vorhin genannten und auch ungenannten Organisationen haben Goldmedaillen verdient, die Tiroler Gastwirtschaft mit eingeschlossen, die eine Preisdisziplin gezeigt hat, die meiner Ansicht nach mehr Würdigung verdient hätte, über die aber einfach zur Tagesordnung übergegangen wurde.

Im Jahre 1959 erhielt Innsbruck beim Kongreß des Internationalen Olympischen Comité in München die Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele im Jahre 1964 mit überwältigender Mehrheit von 49 Stimmen bei 58 stimmberechtigten Mitgliedern zugesprochen. Glückstrahlend konnte damals Bürgermeister Lugger die Vergebung entgegennehmen. Die österreichische Bundesregierung und das Land Tirol, die Stadt Innsbruck und das Österreichische Olympische Comité gründeten das Organisationskomitee für die Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964. ÖOC-Präsident Minister Doktor Drimmel wurde zum Präsidenten und Bürgermeister Dr. Lugger zum Vizepräsidenten des Organisationskomitees gewählt. Professor Friedl Wolfgang wurde zum Leiter des Generalsekretariats des Olympischen Komitees berufen. Schon im Spätherbst des Jahres 1963 konnte Bürgermeister Dr. Lugger dem IOC-Kongress in Baden-Baden die Fertigstellung der olympischen Kampfstätten in Innsbruck melden.

Anlässlich der Eröffnungsfeier der 61. Session des IOC sprach Minister Dr. Drimmel folgende Worte:

„Alle mit der Geisteskultur beschäftigten Menschen wissen aber, daß bei dem wachsenden Masseneinsatz der Materie der Geist nicht immer Schritt halten kann. In diesem Sinne waren die Vorbereitungsarbeiten für die Olympischen Winterspiele 1964 nicht nur ein Experiment der Organisation, sondern auch ein existentielles Wagnis sportlichen Lebens allergrößten Ranges. Die Veranstalter der IX. Olympischen Winterspiele 1964 möchten dieses Ergebnis den Gästen des Internationalen Olympischen Comité in der Gesinnung darbieten, daß es ein österreichischer Beitrag sein soll für die erneute Bewährung der internationalen olympischen Idee, deren Vitalität und Strahlungskraft umso größer sein muß, je dunkler zuweilen der Welthintergrund ist, vor dem das Fanal des olympischen Feuers aufleuchtet. Möge in diesen Tagen in Innsbruck ein Teil dieses Feuers uns beseelen, um in wandelbaren Formen unsterbliches Ideengut zum Wohle der Jugend und damit der Zukunft der ganzen Welt weiterzutragen.“

Die ganze Welt hat sich in Tirol getroffen und die besten Eindrücke mit nach Hause genommen. Ganz Österreich hat anlässlich der Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 eine einmalige Leistungs- und Solidaritätsprobe bestanden. Möge die Erfahrung, daß nur durch das Zusammenwirken aller guten Kräfte in Österreich Großes geleistet werden kann, auch in der Zukunft durch die Pflege der Zusammenarbeit die würdige Respektierung erfahren.

Die Österreichische Volkspartei gibt dem vorliegenden Gesetzentwurf gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten **Mahnert** das Wort.

Abgeordneter **Mahnert** (FPÖ): Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Die sehr ausführlichen Darlegungen meines Vorredners, des Herrn Abgeordneten **Regensburger**, geben mir die Möglichkeit, umso kürzer zu sein. Er hat schon sehr ausführlich aufgezählt, wer aller in diesen Kreis der Medaillenanwärter einbezogen werden soll. Ich kann mich darauf beschränken, einige Nuancen zu verschieben.

Wir haben heute das zweite Mal im Hohen Hause Gelegenheit, zu der Frage der Olympischen Spiele Stellung zu nehmen. Das erste Mal war es im März 1963, als wir das Finanzierungsgesetz verabschiedeten. Es ist nun

Mahnert

das zweite Mal, diesmal post festum. Es ist natürlich immer leichter — das gilt für jedes post festum —, nachher zu Erkenntnissen zu kommen, als vorher schon einigermaßen richtig vorauszusagen.

1963, als wir die Olympischen Spiele noch weit vor uns hatten, gab es selbstverständlich auch trübe Prognosen — nicht hier im Hause, aber außerhalb des Hauses. Man konnte damals noch nicht absehen, wie die Entwicklung sein wird. Ich habe allerdings schon damals meiner Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Organisation bei Professor Friedl Wolfgang in allerbesten Händen liegt und daß allein das eine gewisse Garantie dafür ist, daß nicht nur organisatorisch hervorragend gearbeitet, sondern auch finanziell sparsam gewirtschaftet werden wird.

Ich habe damals — und die anderen Redner ebenso — die Auffassung vertreten, die Olympischen Spiele seien nicht eine Angelegenheit Innsbrucks oder Tirols allein, sie seien eine österreichische Angelegenheit und der Erfolg dieser Winterspiele werde auch ein Erfolg Österreichs sein. Ich habe meine damaligen Ausführungen mit folgenden Sätzen geschlossen:

„Die freiheitlichen Abgeordneten geben diesem Gesetz die Zustimmung. Sie geben diese Zustimmung gern, weil sie den olympischen Gedanken bejahen; sie geben die Zustimmung gern, weil sie vor allem auch die politische Bedeutung, die politische Wirkung des Sportes in seiner völkerverbindenden Funktion erkennen.“

Wenn wir nun nach Ablauf der Olympischen Spiele die Feststellung machen können, daß sie wirklich ein Erfolg waren, dann erfüllt diese eine Feststellung uns alle sicherlich mit Freude. Das Echo der Olympischen Spiele war in der ganzen Welt gewaltig. Es wurden nicht nur die sportlichen Ereignisse, nicht nur der sportliche Ablauf und die sportlichen Erfolge gewürdigt, und nicht nur sie haben Aufsehen erregt, sondern es war vor allem die hervorragende und bis ins kleinste gehende organisatorische Leistung, die zweifellos die Bewunderung der Welt hervorgerufen und dadurch mit dazu beigetragen hat, daß wir die Olympischen Spiele als einen Erfolg für Österreich bezeichnen können.

Dieses Ergebnis, diese organisatorische Leistung, war — und damit komme ich zu einer kleinen Nuancenverschiebung gegenüber meinem Vorredner — nicht einmal so entscheidend eine Leistung einzelner mit bekannten Namen, sondern sie war eine Leistung einer Vielzahl anonymen Helfer, die sich wochenlang, in vielen Bereichen sogar monatelang einer unscheinbaren Aufgabe unterzogen haben, von

der nichts an die Öffentlichkeit gedrungen ist. Jeder, der die Olympischen Spiele als Besucher oder am Fernsehschirm miterlebt hat, konnte gar nichts von den Leistungen ahnen, die hinter diesem Erfolg und hinter diesem Ergebnis stehen. Vielleicht konnte Ihnen der wirklich gute Film über die Olympischen Spiele, der vor einiger Zeit aufgeführt wurde, einen kleinen Eindruck davon vermitteln. Man hat zum Beispiel gesehen, wie Soldaten des Bundesheeres den Schnee in Körben transportieren mußten. Sie wissen ja, daß die Schneelage so große Schwierigkeiten gemacht hat, daß es wirklich des unerhörten Einsatzes dieser anonymen Helfer bedurfte.

Wenn Sie das im Film gesehen oder selbst miterlebt haben, können Sie ermessen, welche Leistung dieses kleinen Helfers, dieses kleinen Mannes hinter dem Erfolg steht. Auch auf wissenschaftlichem Gebiet — Kollege Regensburger hat es schon angedeutet — wurden Leistungen vollbracht, von denen man überhaupt nichts hört und nichts sieht und die doch unschätzbar waren, die eine der Voraussetzungen dafür geschaffen haben, daß dieser Erfolg erzielt werden konnte.

So hat sich zum Beispiel der Ordinarius des Hygienischen Instituts in Innsbruck mit seinem Stab von Helfern monatelang damit beschäftigt, bakteriologische Untersuchungen aller Quellen und so weiter durchzuführen, um sicherzustellen, daß nicht als Folge der Massenansammlungen irgendwelche Seuchenerde auftreten können. Das war eine Tätigkeit, eine Art der Vorbereitung, von der man gar nichts gehört hat, die nicht in Erscheinung getreten ist und die doch einen entscheidenden Beitrag dargestellt hat.

Die Leistungen der Gendarmerie, der Postbeamten, der Postchauffeure wurden schon erwähnt. Es war eine Vielzahl von kleinen anonymen Helfern. Der Sinn dieses Gesetzes, dieser Medaillenverleihung sollte es sein, gerade diesen kleinen Helfer aus seiner Anonymität herauszuheben und seine Leistung anzuerkennen.

Wir Freiheitlichen geben diesem Gesetz unsere Zustimmung. Wir begrüßen es, daß diese entscheidenden Helfer aus der Anonymität herausgehoben werden, und verbinden mit dieser unserer Zustimmung aber auch den Wunsch, daß bei der Vollziehung dieses Gesetzes nicht nach Amt und Würden, sondern tatsächlich unter Berücksichtigung dieser vielen kleinen einsatzbereiten Helfer und Mitarbeiter die Verleihung der verdienten Medaillen erfolgen wird. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die De-

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

batte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (429 der Beilagen): Bundesgesetz über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe (490 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Chaloupek, den ich um seinen Bericht bitte.

Berichterstatter Chaloupek: Hohes Haus! Mit der Regierungsvorlage 429 der Beilagen soll den Sicherheitsbehörden aufgetragen werden, ausländischen kriminalpolizeilichen Behörden oder Dienststellen sowie der Strafrechtspflege dienenden internationalen Organisationen kriminalpolizeiliche Amtshilfe zu leisten, das heißt, Auskünfte über Umstände zu erteilen, deren Kenntnis zur Aufklärung und zur Vorbeugung solcher Straftaten beizutragen geeignet ist, die nach österreichischem Recht von den Gerichten zu ahnden wären. Die im Gesetzentwurf vorgesehene kriminalpolizeiliche Amtshilfe soll nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt werden. Die vorgeschlagenen Einschränkungen der kriminalpolizeilichen Amtshilfe entsprechen der einheitlichen zwischenstaatlichen Übung.

Im übrigen darf ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hinweisen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Namens dieses Ausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf (429 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Im Falle des Vorliegens von Wortmeldungen beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Ich danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir stimmen daher ab.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (419 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem handels- und genossenschaftsrechtliche Aufbewahrungsfristen verkürzt werden (473 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir behandeln Punkt 8 der Tagesordnung: Verkürzung von handels- und genossenschaftsrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ing. Häuser. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. Häuser: Werte Damen und Herren! Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Juni die in Rede stehende Regierungsvorlage beraten und einhellig ohne Abänderung angenommen. Das Gesetz hat eine Anpassung der handels- und genossenschaftsrechtlichen Aufbewahrungsfristen an die Bundesabgabenordnung zum Inhalt.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat möge diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle ferner den Antrag, bei Vorliegen von Wortmeldungen General- und Spezialdebatte unter einem abzuwickeln.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Ich danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir stimmen daher sofort ab.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

9. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (475 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten, abgeändert wird (478 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten, abgeändert wird.

Ich bitte den Berichterstatter, Frau Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, um ihren Bericht.

Berichterstatterin Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer: Hohes Haus! Mit Rücksicht auf die ständig steigenden Hörerzahlen war es notwendig geworden, zu den juristischen Rigorosen auch Universitätsdozenten und Honorarprofessoren als Prüfer beizuziehen sowie die Prüfer von der Anwesenheitspflicht während der ganzen Prüfung zu entbinden.

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer

Da sich diese Verhältnisse nicht geändert haben, sieht die Regierungsvorlage eine Verlängerung der mit 30. September 1964 befristeten Geltungsdauer des Gesetzes, das aus dem Jahr 1963 stammt, bis zum 30. September 1965 vor.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Harwalik, Mark, Mahnert, Dr. Stella Klein-Löw und Dr. Hertha Firnberg sowie Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević beteiligten, mit der dem Ausschlußbericht beigedruckten, von den Abgeordneten Harwalik und Mark beantragten Abänderung einstimmig angenommen. Durch diese Abänderung soll die Geltungsdauer des Gesetzes statt auf ein Studienjahr auf zwei Studienjahre verlängert werden.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (475 der Beilagen) mit der dem Ausschlußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke. Wird gegen den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen, ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen in die Debatte ein.

Das Wort erteile ich dem Herrn Abgeordneten Mahnert.

Abgeordneter **Mahnert (FPÖ)**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als wir am 30. Oktober 1963, ausgelöst durch die Rigorosen-sperre an der juristischen Fakultät an der Universität Wien, hier im Haus das Gesetz behandelten, dessen Geltungsdauer verlängert werden soll, habe ich in meinen Ausführungen — es war die einzige Wortmeldung, die zu diesem Tagesordnungspunkt überhaupt erfolgte — festgestellt, daß Gesetze, die aus einem Notstand heraus geboren zunächst als befristete Gesetze geschaffen werden, die Tendenz in sich tragen, zu Dauereinrichtungen zu werden. Ich habe damals die Hoffnung ausgesprochen, daß es möglich sein möge, in dem Jahr der Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes doch Schritte zu setzen, die eine Entlastung dieser Notstandssituation herbeiführen.

Nun stehen wir vor der Tatsache, daß der Notstand der gleiche ist wie vor einem Jahr, daß sich die Situation nicht geändert hat und daß das Unterrichtsministerium auf Grund dieser Situation gezwungen war, eine Regie-

rungevorlage einzubringen, in der vorgesehen war, eine Verlängerung der Geltungsdauer um ein weiteres Jahr vorzunehmen. Ich muß sagen, ich bedaure es — ich habe das auch im Ausschuß schon erklärt und bin daher dem diesbezüglichen Antrag auch nicht beigetreten —, daß es nicht bei der Fassung der Regierungsvorlage des Unterrichtsministeriums geblieben ist, sondern daß der Ausschuß von sich aus den Antrag gestellt hat, statt der Verlängerung um ein Jahr gleich eine Verlängerung um zwei Jahre vorzunehmen. Nicht deswegen war ich der Meinung, man solle das nicht tun, weil ich einen besonderen Optimismus in mir hege, daß es innerhalb des nächsten Jahres gelingen könnte, das zu beheben, was in dem vergangenen Jahr nicht behoben werden konnte, es war ein anderer Grund. Ich bin der Meinung, das Parlament sollte so oft wie möglich gezwungen sein, sich mit diesen Fragen, mit diesem Notstand auf unseren Hochschulen auseinanderzusetzen: Deswegen hätte ich es begrüßt, wenn wir uns im nächsten Jahr aus Anlaß der höchstwahrscheinlich wieder notwendig werdenden Verlängerung der Geltungsdauer auch dieses Gesetzes wieder mit diesen Tatsachen konfrontieren und wieder uns darüber unterhalten: Gibt es nicht doch irgendwelche Wege, diesen Notstand beseitigen zu können?

Daß dieser Notstand der gleiche geblieben ist und uns eben jetzt zwingt, zur Verlängerung unsere Zustimmung zu geben, kann keinem Zweifel unterliegen. Das zahlenmäßige Mißverhältnis zwischen Professoren und Hörern ist das gleiche geblieben, ja es hat sich eher noch verschlechtert.

Es wäre erfreulich gewesen, wenn wir bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz einen Erfahrungsbericht darüber zur Verfügung gehabt hätten, wie sich dieses Gesetz ausgewirkt hat. Leider war der Herr Unterrichtsminister zum Zeitpunkt der Ausschußsitzung noch nicht in der Lage, uns Zahlen in diesem Zusammenhang zu nennen, die zweifellos interessant wären. Es wäre interessant, festzustellen: Wieviel Rigorosen wurden im vergangenen Studienjahr an den einzelnen juristischen Fakultäten Österreichs abgehalten? In welchem Prozentsatz war es den Ordinarii möglich, diese Prüfungen abzuhalten, und in wie vielen Fällen mußten Dozenten und Professoren, die nur auf Grund dieses Gesetzes dazu berechtigt sind, einspringen? Das hätte uns ein sehr klares Bild gegeben und hätte uns vielleicht die Beschlußfassung irgendwie erleichtert. So haben wir nur sehr rudimentäre Zahlen.

Ich habe etwa die Zahlen aus dem Studienjahr 1962/63 zur Verfügung, also aus der Zeit,

Mahnert

in der dieses Gesetz noch nicht in Kraft war, aber die Zahlen sind ja wahrscheinlich nicht günstiger geworden, denn die Zahl der Prüfungen wird auf Grund der steigenden Hörerzahlen eher höher geworden sein. Diese Zahlen zeigen uns, wie kraß die Situation an den Hochschulen tatsächlich ist.

Nach den mir vorliegenden Zahlen wurden an der juristischen Fakultät Wien im Studienjahr 1962/63 insgesamt 1392 Rigorosen abgehalten. Sie verteilen sich so: auf das juristische Rigorosum 579, auf das politische Rigorosum 424 und auf das Romanum 389. Nun mußte zum Beispiel bei den juristischen Rigorosen jeder Ordinarius, also etwa der Ordinarius für Strafrechtslehre, für Handels- und Wechselrecht, für Zivilprozeßrecht, jeden dieser 579 Kandidaten prüfen. Jeder Ordinarius hatte mindestens 579 Prüfungen in einem Studienjahr abzuhalten, und das neben seiner zeitraubenden Vorlesungstätigkeit. So waren etwa Professor Graßberger, der für Strafrecht zuständig ist, Professor Demelius, der für Handels- und Wechselrecht kompetent ist, und Professor Schima dieser Belastung im Studienjahr 1962/63 ausgeliefert; das neben ihrer Vorlesungstätigkeit!

Wie können Sie nun bei einer solchen Belastung des Ordinarius, des Professors, erwarten, daß er daneben auch noch das tut, was seine ureigenste Berufung infolge seiner Tätigkeit an der Hochschule wäre, daß er nämlich noch wissenschaftliche Arbeit treibt? Dieser Umstand ist erschreckend. Heute sind unsere führenden wissenschaftlichen Köpfe an unseren Hochschulen mit diesen Aufgaben, mit dem Vorlesungsbetrieb, mit den Prüfungen, mit administrativen Aufgaben so überlastet, daß ihnen für die eigentliche wissenschaftliche Arbeit überhaupt keine Zeit mehr bleibt und daß wir daher auf wissenschaftlichem Gebiet absolut Gefahr laufen, von unserem Niveau abzurutschen. Das ist eine selbstverständliche Schlußfolgerung, die aus dieser Tatsache zu ziehen ist.

Wir müßten also Wege suchen, wie wir zu einer Entlastung des Ordinarius und der wissenschaftlichen Kraft kommen. Ich habe schon das letzte Mal — es war anlässlich der Novellierung des Assistentengesetzes — einen Vorschlag unterbreitet, der sich auf Erfahrungen gestützt hat, wie sie in anderen Ländern schon gemacht worden sind. Ich konnte mich dabei darauf berufen, daß auch schon vor Jahren ein diesbezüglicher Entwurf des Bundesministeriums ins Begutachtungsverfahren gegangen, aber dabei nicht weitergekommen ist. Ich habe nun heute gemeinsam mit meinen Klubkollegen einen

Antrag in dieser Richtung eingebracht, der das Ziel hat, eine neue Kategorie von Hochschullehrern, die Diätendozenten, zu schaffen.

Diese neue Kategorie von Hochschullehrern würde zweifellos die Möglichkeit bieten, den Professor zu entlasten. Sie würde die Möglichkeit bieten, durch Parallelvorlesungen gerade eine Entlastung auf dem Vorlesungsgebiet herbeizuführen. Sie würde vielleicht dem Professor, dem Ordinarius, die Möglichkeit zu intensiver wissenschaftlicher Arbeit geben.

Ich darf Sie daher wirklich bitten, diesem Antrag, den wir eingebracht haben, nicht das Schicksal zuteil werden zu lassen, das freizeithilfliche Anträge zu erleiden pflegen, nämlich das Schicksal, daß er in eine Schublade gerät, aus der er nicht mehr herauskommt. Ich möchte Sie wirklich bitten, diesen Antrag als einen Versuch zu betrachten, zu einer Überwindung dieser Situation zu kommen. Wir können uns doch nicht Jahr für Jahr hierherstellen, um zu sagen: Die Situation ist die gleiche geblieben, sie ist trostlos und sie wird immer trostloser, und diese Schwierigkeit und jene Schwierigkeit wurde nicht behoben!, ohne daß wir uns bemühen, wirklich auf allen Wegen zu trachten, zu Änderungen dieser Situation zu kommen.

Ich glaube, wir sollten es wirklich vermeiden, daß wir uns im nächsten Jahr oder vielmehr, da Sie ja den Termin auf zwei Jahre erstreckt haben, in zwei Jahren wiederum hier zusammenfinden und daß wir dann wieder feststellen müssen: Es ist wiederum nichts geschehen, wir haben wiederum keine Entlastung dieser Situation herbeiführen können; die Situation auf unseren Hochschulen ist gleich triste, wie sie damals vor zwei Jahren war! Ich glaube, wir sollten dann zumindest mit dem Gefühl hierhertreten können, daß wir in dieser Zwischenzeit versucht haben, Wege zu finden, die eine Entlastung dieser Situation herbeiführen können.

In diesem Sinne, in der Erwartung, daß wir alle gemeinsam nach diesen Wegen suchen, geben wir sehr, sehr schweren Herzens der Verlängerung der Geltungsdauer dieses Notstandsgesetzes, das an sich dem akademischen Brauch widerspricht, das der Stellung des Ordinarius an den österreichischen Hochschulen nicht gerecht wird, unsere Zustimmung. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuss beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

10. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (454 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz abgeändert wird (479 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir behandeln nun Punkt 10 der Tagesordnung: Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ing. Karl Hofstetter, den ich um seinen Bericht bitte.

Berichterstatter Ing. Karl **Hofstetter**: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage (454 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz abgeändert wird, in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 in Verhandlung gezogen.

Das Landwirtschaftsgesetz, ein unentbehrlicher Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung und ein Markstein in der Agrargesetzgebung, ist am 1. August 1960 in Kraft getreten. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes ist nach seiner derzeit gültigen Fassung mit 31. Juli 1965 befristet. Die nunmehr für einen Zeitraum von fast genau vier Jahren vorliegenden Erfahrungen haben ergeben und bestätigt, daß das Landwirtschaftsgesetz im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die Erwartungen erfüllt, von denen bei seiner Erlassung ausgegangen wurde. Es bestand jedoch schon vor seiner Erlassung Klarheit darüber, daß der angestrebte Erfolg während dieser Geltungsdauer nicht zu erzielen ist, sondern nur das Ergebnis eines konsequent durchgeführten langfristigen Konzepts sein kann. Die Regierungserklärung vom 2. April 1964, die am folgenden Tag in der Debatte des Nationalrates von den Sprechern beider Regierungsparteien positiv aufgenommen wurde, hat sich diese Auffassung voll zu eigen gemacht. Eine Verlängerung des Gesetzes erscheint daher geboten.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Landwirtschaftsgesetz sieht als einzige Änderung des Gesetzes eine Erstreckung seiner Geltungsdauer, und zwar bis zum 30. Juni 1967, vor.

Im Auftrage des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft stelle ich nun den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (454 der

Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich einer allfälligen Debatte beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Wird gegen den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen in die Debatte ein.

Als Kontraredner gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Scheuch. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Scheuch** (FPÖ): Hohes Haus! Die zur Verhandlung stehende Vorlage sieht, wie bereits der Berichtstatter bemerkt hat, nur eine routinemäßige Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes 1960 bis zum 30. Juni 1967 vor, also keine Fortentwicklung des Landwirtschaftsrechtes, welches bisher zweifellos auf Teilgebieten anerkennenswerte Erleichterungen gebracht hat, das aber in seiner Gesamtheit ohne Zweifel nicht als zielführend angesehen werden kann.

Ich berufe mich hier auf die Feststellungen des früheren Ressortministers bei den letzten Budgetverhandlungen über den Haushalt 1964, anlässlich derer Herr Minister Hartmann selbst die Feststellung getroffen hat, daß die Zielsetzung des Landwirtschaftsgesetzes leider nicht erreicht werden konnte — und er fügte bei —, was er selbst am meisten bedaure.

Das Landwirtschaftsgesetz in der Fassung vom Jahre 1960 ist also seiner Zielsetzung nicht nähergekommen, und das weiß auch die überwiegende Zahl der österreichischen Bauern, die nicht das Glück haben, dem Kreis jener Zehntausende anzugehören, die ihre Höfe in bodenmäßigen, klima- und lagebedingten Vorzugsgebieten haben.

In allen Ländern, in welchen Landwirtschaftsgesetze bestehen, ist das Ziel der landwirtschaftlichen Gesetzgebung immer die Herstellung der Parität oder, anders ausgedrückt, die wirtschaftliche, die soziale und die kulturelle Gleichstellung der Landwirtschaft auch im Industriestaat oder im werdenden Industriestaat. Was nun die Art der Parität anbelangt, ob eine Einkommensparität, ob eine Indexparität oder, wie es in Deutschland geübt wird, der Ein- und Ausgabenvergleich angewendet wird, so handelt es sich hiebei nicht um eine Grundsatz-, sondern mehr um eine Verfahrensfrage, und daher ist das System der Parität letzten Ende ein sekundäres Problem.

Die Ziele des Landwirtschaftsgesetzes konnten nicht erreicht werden. Das beweist

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

auch das Dokumentationsmaterial, das in den bisherigen Grünen Berichten enthalten ist. In diesen Grünen Berichten kommt auch deutlich zum Ausdruck, daß der erstrebte Integrationseffekt bisher leider nicht erzielt werden konnte und daß wir der Parität nicht nähergekommen sind.

Das ist keine politische Zweckfeststellung, die wir als Opposition machen, sondern das sind die Folgerungen, die sich aus dem Studium des amtlichen Dokumentationsmaterials im Grünen Bericht und aus den Ergebnissen der Buchstellen ergeben.

Ich empfehle allen Mitgliedern des Hohen Hauses sehr, die bevorstehenden Parlamentsferien einmal dazu zu benutzen, diese Grünen Berichte der letzten Jahre einem eingehenden Studium zu unterziehen, weil sie eine Fundgrube für agrarpolitische Erkenntnisse sind und zweifellos eine Fülle von betriebswirtschaftlichen und wirtschaftlichen Auswertungen ermöglichen.

Ich darf noch sagen, daß durch die Grünen Berichte zweifellos auch die Opposition von der Verdächtigung exkulpiert wird, daß sie hier zu rasch über eine Frage geurteilt habe, die kaum erst aktuell wurde. Wir Freiheitlichen haben auf Grund der Notwendigkeit der Fortentwicklung des Landwirtschaftsgesetzes, um es wirklich wirksam zu gestalten, im Landwirtschaftsausschuß einen Abänderungsantrag eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

„In Anbetracht der agrarpolitischen und agrarwirtschaftlichen Notwendigkeit einer Fortentwicklung des Landwirtschaftsgesetzes 1960 wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ersucht, eine meritorisch zielführende Novelle zum Landwirtschaftsgesetz 1960 — insbesondere auch unter Auswertung des in den bisherigen ‚Grünen Berichten‘ enthaltenen Dokumentationsmaterials — so zeitgerecht auszuarbeiten, daß die parlamentarische Behandlung und Beschlußfassung hierüber noch im Herbst 1964 erfolgen kann.“

Dieser Antrag verfiel der Ablehnung durch ÖVP und SPÖ. Es hat sich hier gewissermaßen der gleiche Abstimmungsvorgang wiederholt wie im Jahre 1952, als unser Antrag auf Erlassung eines umfassenden Landwirtschaftsgesetzes damals ebenfalls im Landwirtschaftsausschuß von den beiden Koalitionsparteien niedergestimmt wurde.

Die bloße Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes wird vielleicht aus der Perspektive eines ÖVP-Ministers der Koalition und in Hinsicht auf die heranstehenden Landtagswahlen und die anschließenden Nationalratswahlen als Erfolg gebucht, aber keines-

falls ist das ein Erfolg für die Landwirtschaft Österreichs, sondern die routinemäßige Verlängerung ist vielmehr für die betroffene österreichische Bauernschaft ebenso unbefriedigend wie enttäuschend. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Ich darf ganz kurz, in Schlagworten, die Entwicklungsgeschichte des Landwirtschaftsgesetzes streifen, weil Sie daraus ersehen werden, daß die Fortentwicklung des Landwirtschaftsrechtes tatsächlich eine absolute Notwendigkeit darstellt. Ich erinnere:

1952: Antrag Hartleb und Genossen auf ein umfassendes Landwirtschaftsgesetz.

1953: Ablehnung im Landwirtschaftsausschuß, im wesentlichen mit der Begründung, daß wir ohnehin das Marktordnungsgesetz haben und ein Landwirtschaftsgesetz daher nicht notwendig sei.

1956: Der an sich absolut brauchbare Thoma-Entwurf, der eine Zusammenfassung von Landwirtschaftsgesetz und Marktordnungsgesetz vorgesehen hatte. Minister Thoma mußte um seinen Entwurf einen Zweifrontenkrieg führen und ist schließlich unterlegen. Die eine Front war der Wirtschaftsbund, und die zweite Front bestand darin, daß er auch in der eigenen Partei mit seinem Gesetz nicht durchgekommen ist. Aber auch die Sozialistische Partei hat ihm die Gefolgschaft in diesem Umfang verweigert.

Mit den Wahlen 1959 — Minister Thoma ist damals zurückgetreten und hat Minister Hartmann den Platz freigegeben — ist auch der Thoma-Entwurf praktisch untergegangen. Ich erinnere mich noch genau an die Tatsache, daß damals ein Organ der gewerblichen Wirtschaft geschrieben hat: Ein Nein zum Landwirtschaftsgesetz!, wobei man dann in der Folge als großen Erfolg hervorgehoben hat, daß es gelungen sei, dem Landwirtschaftsgesetz die „ärgersten Giftzähne auszubrechen“. So war die wörtliche Formulierung.

1960 kam das unter Minister Hartmann ausgearbeitete Landwirtschaftsgesetz in parlamentarische Behandlung. Ich darf heute wie damals sagen, daß mit Recht Zweifel angemeldet werden müssen, ob dieses Landwirtschaftsgesetz diesen Namen zu Recht verdient. Denn letzten Endes ist das Landwirtschaftsgesetz 1960 nur der Rest dessen gewesen, was von der Bruchlandung des Thoma-Gesetzes übriggeblieben ist.

Bei der parlamentarischen Behandlung des Landwirtschaftsgesetzes 1960 am 13. Juli 1960 hat unser damaliger Abgeordneter Dr. Kandutsch den Standpunkt der Freiheitlichen Partei vertreten. Seine damalige Stellungnahme, seine Anträge und Ergänzungsvor-

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

schläge haben nichts an Aktualität verloren. Sie haben heute, 1964, die gleiche Gültigkeit wie damals, und wir bekennen uns seitens der freiheitlichen Fraktion nach wie vor vollinhaltlich zu den damaligen Feststellungen.

Ich gebe im folgenden eine stark gekürzte Zusammenfassung der damaligen Ausführungen des Abgeordneten Dr. Kandutsch:

1. Forderung auf Gestaltung eines umfassenden Landwirtschaftsgesetzes.

2. Unbefristete oder zumindest langfristige Gestaltung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes und des zugeordneten Marktordnungsgesetzes.

3. Die Förderung der Landwirtschaft darf nicht nur im Sektor staatlicher Förderungsmaßnahmen und Subventionen gesehen werden, sondern im Landwirtschaftsgesetz selbst ist ein umfassender Katalog von Mitteln und Methoden zu verankern und dafür Sorge zu tragen, daß für ihre Anwendung auch verpflichtend vorgesorgt wird. Für die Vollziehung des Gesetzes und auch für den jeweiligen Landwirtschaftsminister ist es doch wichtig, wenn er darauf hinweisen kann, daß zum Beispiel Steuer- oder Handelspolitik eine vom Gesetzgeber anerkannte Ebene ist, auf der unter anderem die Landwirtschaftspolitik abgewickelt werden soll.

4. Verankerung kostendeckender, sozial gerechter, aber auch für die Konsumenten tragbarer Preise als Voraussetzung dafür, daß auch die Landwirtschaft wirtschaftlich und sozial gerecht behandelt wird. Darüber hinaus müssen, wie Kandutsch damals ausführte, alle geeigneten Mittel der Handelspolitik, der Einfuhrpolitik, der Ausfuhrpolitik, der Steuerpolitik und schließlich insbesondere der Sozialpolitik angewendet werden, wenn das Gesetz jene Wirkungen bringen soll, die wir von ihm erwarten.

Die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes gibt Gelegenheit, anlässlich der politischen und fachlichen Stellungnahme sich auch auf einen grundsätzlichen Gedanken zu besinnen. Ich möchte in diesem Zusammenhang drei Feststellungen treffen:

1. daß die allenthalben immer stärkere Verklammerung von Recht und Wirtschaft ein Resultat einer sozialökonomischen Entwicklung unserer Wirtschaft ist, an der wir einfach nicht vorübergehen können;

2. daß alle Bindungen, Regelungen, Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen letzten Endes in großer Linie dem gleichen Leitbild entspringen, nämlich der „Herstellung des Gleichgewichtes der Kräfte“. Das gilt, das möchte ich besonders unterstreichen, in ganz gleicher

Weise für das Gewerberecht, für das Sozialrecht, für das Arbeitsrecht und nicht zuletzt auch für das Landwirtschaftsrecht;

3. möchte ich hier eine Feststellung wörtlich zitieren, die Professor Mayer-Maly im Märzheft von „Das Recht der Arbeit“ ausgesprochen hat. Er sagt: „Die Problematik aller Institutionen, die dem Ausgleich dienen sollen, liegt darin, daß sie gerade das in Frage stellen müssen, was sie ermöglichen sollen, nämlich das Kräftespiel von Angebot und Nachfrage.“

Ich darf die Mitglieder des Hohen Hauses daran erinnern, daß gerade dieser Punkt bei der Rechten und bei der Linken schon mehrfach Gegenstand der Kritik gewesen ist. Ich erinnere daran, daß zum Beispiel von gewerblicher Seite insbesondere der Abschnitt 2 des Landwirtschaftsgesetz-Entwurfes des Ministers Thoma, überschrieben mit „Einfuhr und Ausfuhr“, aus diesen Gründen besonders angefeindet und zum Abschluß freigegeben wurde. Ich erinnere umgekehrt daran, daß von sozialistischer Seite der Landwirtschaft in Zusammenhang mit der Milchproduktion und Milchverwertung wiederholt mangelnde marktwirtschaftliche und marktkonforme Haltung vorgeworfen wurde. Ich darf sagen, daß durch diese Feststellungen von Professor Mayer-Maly beide Seiten exkulpiert erscheinen.

Aber noch etwas ist auch wichtig zu sagen: Ein einseitiger Vorwurf gegenüber der Landwirtschaft entbehrt zweifellos der Berechtigung, und wir sehen, wie ich schon früher gesagt habe, daß auf allen Gebieten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens eben Kräfte des Ausgleiches und des Gleichgewichtes am Werke sind und nun einmal allen diesen Institutionen eine gewisse Schwäche vom marktwirtschaftlichen Standpunkt aus anhaftet.

Ich darf aber dann noch ein Kapitel berühren, das ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ich erinnere mich daran, daß bei allen Diskussionen im Parlament über das Landwirtschaftsgesetz und die Marktordnungsgesetze und die Novellen hiezu immer wieder die Frage erörtert wird: freie oder gelenkte Wirtschaft — oder wie man im Extrem sagt: Zwangs- beziehungsweise Kommandowirtschaft?

Ich darf hier feststellen, daß im Zuge der wirtschaftlichen und ökonomischen Entwicklung heute bereits auf allen Gebieten unserer Volkswirtschaft Tatbestände der Lenkung und der Ordnung gegeben sind. Die Grenzen sind hier schon sehr fließend geworden, und es geht heute vielfach schon weniger um den Grundsatz als um die Beurteilung im Einzelfall, ob die Notwendigkeit vorliegt und wie weit der Umfang, das Ausmaß und der Anwendungsbereich im Einzelfall gestaltet werden

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

sollen. Auch das Landwirtschaftsgesetz und die landwirtschaftliche Marktordnung sind zeitgemäße Beweise dieser Entwicklung. Wir müssen es offen aussprechen: Für ein taugliches Instrument zur Gestaltung einer sinnvollen und wirksamen Ordnung auf dem Gebiete der Landwirtschaft ist nun einmal auch ein gewisses Minimum an verpflichtenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ordnungsmaßnahmen und Grundsätzen unentbehrlich. Wenn dieses Minimum nicht erreicht wird, dann ist zu besorgen, daß auch die Zielsetzung kaum realisierbar ist.

Der Kollege Steiner von der Linken hat am 13. Juli 1960 zum Landwirtschaftsgesetz gesprochen und darauf hingewiesen, daß Landwirtschaftsgesetz und Marktordnung untrennbar zusammenhängen, ja sogar ineinander greifen. Auch ich und meine Fraktion sind der Auffassung, daß es sich hier um zwei Gesetze handelt, die auch in ihrer Wirkungsdauer absolut aufeinander abgestimmt sein müssen, und daß es dem Sinn der Natur widerspricht, wenn wir, wie heute die Tatbestände liegen, auch in der Geltungsdauer verschiedene Termine haben.

Steiner hat damals eine interessante Feststellung getroffen. Er hat gesagt: Wenn man die beiden Gesetze aber doch theoretisch trennt, kann man das Landwirtschaftsgesetz als das politische Gesetz und das Marktordnungsgesetz als das wirtschaftliche Gesetz bezeichnen. Ich bin der gleichen Auffassung und möchte sagen, daß das Landwirtschaftsgesetz nach der Prüfung und Wertung der praktischen Agrarpolitik auf der Grundlage des Grünen Berichtes die Aufgabe hat, die notwendigen agrarpolitischen Zielsetzungen und Methoden in einen größeren wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und staatspolitischen Zusammenhang zu stellen, und diese Zielsetzung dann mit zu verwirklichen hat.

Wir Freiheitlichen sind für eine Einheit dieser Gesetze, wie sie auch seinerzeit Thoma in seinem gemeinsamen Entwurf ausgesprochen hat und wie sie auch in den Äußerungen des Kollegen Steiner zum Ausdruck kommen. Wir sprechen uns nicht nur für eine Fortentwicklung des Landwirtschaftsgesetzes, sondern auch für eine Fortentwicklung des Marktordnungsgesetzes aus. Ich verweise auf die diesbezüglichen Debatten, die bereits in einer der letzten Diskussionen um die Landwirtschaft im Hause abgeführt wurden.

Ich möchte aber noch feststellen, daß eine Erstarrung des Landwirtschaftsrechtes für die österreichische Bauernschaft untragbar ist! Ich möchte an jene Herren, die für die Erstarrung des Landwirtschaftsrechtes verantwortlich sind, die Empfehlung richten,

sie mögen sich ein Beispiel an der Agilität zum Beispiel unseres Sozialministers bezüglich der Fortentwicklung des Sozialrechtes nehmen. Diese Haltung müßte eigentlich beispielgebend auch bezüglich der Fortentwicklung unseres Agrarrechtes sein.

Kandutsch hat sich bereits für die unbefristete Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes ausgesprochen. Ich muß sagen, daß dieser Standpunkt der einzig richtige ist. Denn wir müssen uns immer wieder darauf besinnen, daß erstens das tägliche Brot im weitesten Sinne des Wortes niemals zum Gegenstand marktmäßiger Spekulationen gemacht werden kann, und zweitens sind wir auch der Meinung, daß die Landwirtschaftspolitik kein Subjekt tagespartei politischer Auseinandersetzungen in unserem Parlament sein soll. Daher müssen wir sagen, daß auch die zweijährige Verlängerung vielleicht vom rein politischen Standpunkt des Herrn Landwirtschaftsministers aus begrüßt werden kann, daß sie aber absolut nicht im Interesse der österreichischen Bauernschaft gelegen ist.

Daß das Kapitel Ein- und Ausfuhr, wie es im Thoma-Entwurf enthalten war, schließlich durch die gewerbliche Wirtschaft abgeschossen wurde, bekommt man täglich in der österreichischen Landwirtschaft zu spüren. Ich möchte hier das Kapitel der Viehausfuhr berühren, das wahrhaftig reichlich unerquicklich ist. Da die Handhabung der Schlachtrinderausfuhr keine gründliche gesetzliche Regelung erfahren hat, muß in monatlichen Auseinandersetzungen zwischen Landwirtschaftsminister und Innenminister der notwendige Ausgleich gefunden werden. Der leidtragende Teil ist die österreichische Bauernschaft.

Ich stelle hier eines fest: Wenn derzeit die Erzeugerpreise beim Schlachtvieh um etwa 1,50 S bis 2 S und bei den Schweinen um zirka 1 S höher liegen als 1952, so bildet diese Preiserhöhung nur einen sehr untergeordneten Anteil an der gewaltigen Preiserhöhung für Fleisch. Ich möchte darauf verweisen, daß zum Beispiel auch bei Brot und Semmeln seit 1952 eine wesentliche Verteuerung eingetreten ist, während der Landwirt für sein Brotgetreide 1964 auf Heller und Pfennig den gleichen Preis erhält, wie er im Jahre 1952, also vor zwölf Jahren, eingeführt worden war.

Ich stelle weiters noch eines fest: Wir alle bekennen uns zum Primat der Inlandsversorgung. Aber wir möchten an den Herrn Innenminister nochmals die Bitte richten, die Ursachen der Erhöhung der Fleischpreise genauestens zu prüfen und dann die Preiserhöhungen dort abzustellen, wo sie zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß erfolgt sind. (*Abg. Olah: Wie soll ich das machen, Herr Abge-*

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

ordneter?) Wir möchten den Herrn Minister bitten, nicht den sozial Schwächsten, nämlich den Bauern, für diese Entwicklung büßen zu lassen, die der Bauer nicht verursacht, aber auch nicht zu verantworten hat. (*Abg. Olah: Und wie soll ich die Preiserhöhungen abstellen, Herr Abgeordneter?)* Bitte, das ist Sache des zuständigen Ministers. (*Abg. Olah: Nein, das fällt in die Zuständigkeit des Parlaments, Herr Abgeordneter! Ihre Ansicht ist falsch!*) Ich wäre auch gerne bereit, Herr Minister, wenn Sie es wünschen, Ihnen entsprechende Vorschläge zu machen. (*Abg. Olah: Einen Gesetzesantrag bringen Sie ein! — Abg. Herta Winkler: Vollmachten braucht er!*)

In Österreich hat sich nun im Zusammenhang mit der Handhabung der Ausfuhr, Herr Minister, eine Entwicklung in den Preisen gezeigt, welche Zustände hervorgerufen hat, die man bei Gott nicht mehr gutheißen kann. Wir haben heute in Österreich auf dem Schlachtrindersektor fünf verschiedene Preise:

Erstens die Preise für die sogenannten Pfandrinder, das sind diejenigen Rinder, die in die Rindermastaktion einbezogen sind und für die auf Grund dieser Einbeziehung in die Aktion bestimmte Bonifikationen aus öffentlichen Mitteln gegeben werden. Darüber hinaus besteht aber für diese in die Mastaktion einbezogenen Rinder noch dadurch eine Förderung, daß man sie in erster Linie für den Export freigibt. 75 Prozent der in die Mastaktion einbezogenen Rinder werden für den Export freigegeben, wenn nachgewiesen wird, daß 25 Prozent dieser Mastrinder der Inlandsverwertung zugeführt wurden.

Die zweite Preisklasse sind die Pfandrinder, die im Inland verwertet werden. Für sie erhält man den Inlandspreis plus Bonifikationen nach der Rindermastförderung.

Das dritte sind die freien Schlachtrinder, die ohne Subvention und ohne Beteiligung an der Rindermastaktion der gleichen Mastung zugeführt werden. Für sie wird keine wie immer geartete Prämie gewährt. In wenigen Ausnahmefällen aber ist auch bei ihnen ein Export in das Ausland möglich, allerdings nur in allergeringstem Umfang.

Viertens kommen die freien Rinder, die nicht für die Ausfuhr in Frage kommen und für die auch keine Bonifikation gegeben wird.

Die fünfte Gruppe sind die „berühmten“ Reagenten, die im Rahmen der gesundheitlichen Sanierungsaktion unserer Rinderbestände innerhalb einer gesetzlichen Ausmerzfrist abgegeben werden müssen. Wie es hier um die Bewertung steht, möchte ich nur an einem Beispiel zeigen: Alle betroffenen Bauern

wissen heute, daß man sich aus dem Erlös für zwei abgegebene Nutztviehreagenten bestenfalls ein gesundes Stück Nutztvieh wieder kaufen kann.

Eine Abänderung dieser Übung ist eine absolute Notwendigkeit. Meine Damen und Herren! Ist es nicht widersinnig, daß man gerade den Bauern am meisten bestraft und ihm die geringste Verwertung ermöglicht, der in eigener Verantwortung auf eigenes Risiko mästet, während man umgekehrt jene, welche die Aktion und öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, noch bei der Ausfuhr besonders begünstigt?

Ich stelle hier fest, daß sich in Österreich ein Abusus entwickelt hat, indem man nämlich eine Teilung in Mastrinder und Schlachtrinder vornimmt. Diese ist qualitätsmäßig nicht begründet, sondern sie ist nur dadurch entstanden, daß man auf Grund des Mastförderungsgesetzes die dort einbezogenen Rinder Mastrinder und die in freier Wirtschaft gemästeten Rinder Schlachtrinder nennt.

Ich darf hier den Herrn Landwirtschaftsminister bitten, im Benehmen mit dem Herrn Innenminister eine Änderung des gegenwärtigen Systems herbeizuführen, denn die Mittel aus dem Mastförderungsgesetz, aus dem Grünen Plan oder aus dem ordentlichen Landwirtschaftsbudget sind nicht dazu da, eine Subventionitis zu züchten. In erster Linie muß man die frei Wirtschaftenden unterstützen und nicht jene, die öffentliche Mittel in Anspruch nehmen. Es ist übrigens nicht uninteressant, daß gerade in diese Rindermastaktion Hunderte von Rindern einbezogen sind, die Viehhändlern gehören, welche gleichzeitig auch in irgendeiner Weise Wirtschaftsbesitzer sind.

Ein anderes Kapitel, das ebenfalls hier mit hereinspielt, ist die Tatsache, daß sich die Preisschere zuungunsten der Landwirtschaft noch immer weiter öffnet. Sie wissen, daß noch lange keine Beruhigung in den Preisen eingetreten ist und daß die Auseinanderentwicklung zwischen landwirtschaftlichen Preisen und den Produktionskosten sachlicher und persönlicher Art noch immer im Flusse ist.

In letzter Zeit ist nun eine erneute Verteuerung der Produktionskosten bei der Veredelungswirtschaft eingetreten. Sie alle wissen, daß die österreichische Landwirtschaft ihre Einkunftsarten vornehmlich aus der Veredelungswirtschaft schöpft und daß die Wertschöpfung aus der Veredelungswirtschaft die größte Post darstellt, wenn wir von den Erlösen der Holzwirtschaft absehen.

Durch die Verteuerung von ausländischem Futtergetreide, Gerste und Mais, um 7 beziehungsweise 10 Prozent oder 10 bis

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

15 Groschen je Kilogramm ist zweifellos eine Verteuerung der Produktion in der Veredelungswirtschaft in Österreich eingetreten. Man wird dabei an das System der sogenannten Lizenzgebühr erinnert, die seinerzeit in den dreißiger Jahren unter Dollfuß eingeführt wurde. Allerdings besteht der entscheidende Unterschied darin, daß das Preisverhältnis von ausländischem Futtergetreide zur Fertigware nicht wie damals beim Rind 1 zu 10 beträgt, sondern daß heute ein wesentlich ungünstigeres Verhältnis bei den Rindern und auch bei Fleischschweinen vorliegt.

Während sonst die Verteuerung der Produktionsmittel immer durch andere Sektoren der Wirtschaft ausgelöst wurde, war es diesmal die landwirtschaftliche Zentralstelle Österreichs, das Landwirtschaftsministerium, das diese Verteuerung diktiert hat. Wenn man diese Maßnahme der Futtergetreideverteuerung als EWG-konforme Maßnahme deklariert, kann man damit einverstanden sein, allerdings unter der Voraussetzung, daß man dann auch die ausgleichende Konsequenz zieht und die hiedurch eintretende Verteuerung der Produktion dadurch ausgleicht, daß man den österreichischen Bauern die Preise der EWG für die Endprodukte konzidiert.

Bei dem gegenwärtigen 60prozentigen Vergleichslohn, den die österreichische Landwirtschaft aufzuweisen hat, ist es selbstverständlich, daß sie keine Reserven hat und daß nicht auch noch die Verteuerung des Futtergetreides von der Landwirtschaft selbst aufgefangen werden kann. Ich habe bereits vor zwei Wochen die Besorgnis geäußert, daß diese Verteuerung der Produktionskosten letzten Endes unter Umständen zu einer Erhöhung der Fleischpreise führen könnte, eine Entwicklung, der wir mit großer Sorge entgegensehen.

Es soll nun diese Abschöpfung der Einlieferungen von Futtergetreide aus dem Ausland zusammengefaßt werden, und der Betrag von etwa 50 Millionen Schilling soll für bestimmte Aktionen für die österreichische Bergbauernschaft aufgewendet werden. Aber das Bergbauernproblem ist noch lange nicht die einzige Sorge unserer Agrarpolitik, denn wir haben neben den 121.000 Bergbauern mindestens eine gleich große Anzahl von Nichtbergbauern, die zwar keine steilen Berghänge zu bewirtschaften haben, aber auf Grund anderer bodenmäßiger, klimatischer, betrieblicher und lagebedingter Produktionserschwerungen eine ähnliche Hilfsstellung aus dem Landwirtschaftsgesetz mit Recht beanspruchen dürfen. Diese beiden Kategorien zusammen bilden die Mehrheit der österreichischen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe. Ich muß

Ihnen dazu noch eines sagen: Bluttransfusionen innerhalb des landwirtschaftlichen Berufsstandes werden auf die Dauer nur dann erträglich sein, wenn die Zahl der Blutspender zu der Zahl der Blutzufuhrbedürftigen in einem gesunden Verhältnis steht. Diese Relation muß leider erst hergestellt werden.

Daß das Landwirtschaftsgesetz und die Marktordnung absolut notwendig sind, wird von niemandem bestritten. Es muß aber auch jeder bei objektiver Beurteilung der Lage der österreichischen Landwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft den Standpunkt vertreten, daß auf eine Fortentwicklung des österreichischen Landwirtschaftsrechtes nicht verzichtet werden kann.

Ich weiß, daß ich auf Widerspruch stoßen werde, wenn ich jetzt die Behauptung aufstelle, daß das Schmelzen des Butterberges, das Schmelzen des Zuckerberges, die Überwindung der Viehabsatzkrise und die Erleichterung auf dem Weizen Sektor nicht durch die österreichische Agrarpolitik ausgelöst wurden, sondern eine Folge internationaler Entwicklungen sind, die einerseits auf politische Systeme und andererseits auf Naturereignisse zurückzuführen sind. Auch aus dieser Erkenntnis heraus müssen wir uns absolut für eine Fortentwicklung des Landwirtschaftsrechtes aussprechen.

Die routinemäßige kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre eröffnet unserer Bauernschaft keinen Ausblick auf mögliche bessere Lösungen in naher Zukunft, und das sind bei Gott für unsere Landwirtschaft schlechte Perspektiven.

Wir Abgeordneten der Freiheitlichen Partei haben 1952 mit unserem umfassenden Antrag auf Erlassung eines Landwirtschaftsgesetzes im österreichischen Parlament den Begriff Landwirtschaftsgesetz eingeführt. Wir wurden damals im Jahre 1953 niedergestimmt, haben uns aber nicht entmutigen lassen und sind weiter für die von uns als richtig erkannte Initiative eingetreten. Acht Jahre hat es gebraucht, bis endlich dann im Jahre 1960 ein Landwirtschaftsgesetz beschlossen werden konnte, ein Gesetz allerdings mit allen Mängeln und Schwächen, die schon damals in der Stunde der Geburt offenkundig waren und vom damaligen Redner der Freiheitlichen eingehend beleuchtet worden sind.

Weil wir den Bauern wirklich helfen wollen, werden wir Freiheitlichen trotz der Ablehnung unseres Antrages auf Fortentwicklung des Landwirtschaftsrechtes auch in Zukunft immer wieder für eine zeitgemäße und zielführende Verbesserung des Landwirtschaftsgesetzes und der damit verbundenen Marktordnungsgesetze eintreten. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Griesner zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Griesner** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die technische und wirtschaftliche Entwicklung der jüngeren Vergangenheit hat für die Landwirtschaft und ganz besonders für die Menschen dieses Berufsstandes eine völlige Umwandlung der wirtschaftlichen und sozialen Situation gebracht. Die Eingliederung der Landwirtschaft in eine moderne Marktwirtschaft und die Anpassung an die industrielle Konsumgesellschaft brachten grundlegende Veränderungen und auch schwerwiegende Probleme.

Die besonderen Produktions- und Vermarktungsbedingungen der Landwirtschaft lassen sich mit dem Wirtschaftssystem des klassischen Liberalismus nicht in Einklang bringen. Diese Erkenntnis ist das Ergebnis einer meist sehr bitteren Erfahrung der Bauern in allen Industrieländern der Welt. Wie umfangreiche Untersuchungen zeigen, gibt es heute praktisch in der ganzen Welt kein Land mehr, das seine Landwirtschaft und somit die Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten Grundnahrungsmitteln völlig dem freien Spiel der Kräfte überläßt. Es gibt überall mehr oder weniger straffe Regelungen mit Interventionen der öffentlichen Hand.

Die Anpassung der Landwirtschaft an eine hochentwickelte und arbeitsteilige Marktwirtschaft erfordert naturgemäß viel Zeit, Kapital und enorme Anstrengungen der betreffenden Menschen. Um diese grundlegende Umstellung und Umschichtung sinnvoll und in einem überschaubaren Zeitraum abzuwickeln, ist eine entsprechende Einflußnahme und Mitwirkung der öffentlichen Hand notwendig. Eine verhältnismäßig rasche und zielstrebige Abwicklung dieses Prozesses liegt zweifellos auch im Interesse der Gesamtwirtschaft, denn nur eine ausgewogene Wirtschaftsentwicklung kann auf die Dauer ein gesundes und kräftiges wirtschaftliches Wachstum garantieren. Diese Tatsache wird heute in allen entwickelten Ländern anerkannt, und es wurden überall daraus die Konsequenzen gezogen. Es ist bezeichnend, daß die am meisten entwickelten Industrieländer, wie die USA, Großbritannien, die Schweiz, die Bundesrepublik Deutschland und so weiter, als erste entsprechende gesetzliche Maßnahmen trafen, das heißt, eigene Landwirtschaftsgesetze schufen.

Als vor vier Jahren auch in Österreich diesem Umstand durch die Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes Rechnung getragen wurde, war dies nicht ein Geschenk an die österreichische

Land- und Forstwirtschaft, sondern eine wirtschaftspolitische, ja eine staatspolitische Notwendigkeit und der Ausdruck einer verantwortungsbewußten und vorausschauenden Politik.

Aber nicht nur im nationalen Bereich, sondern auch auf übernationaler Ebene, im Rahmen der EWG zum Beispiel, werden praktisch die gleichen Wege beschritten. Die grundsätzlichen Ziele der Agrarpolitik sind in der EWG und in Österreich gleich. Die Mittel, mit deren Hilfe diese Ziele in der EWG erreicht werden sollen, sind den diesbezüglichen Vorkehrungen in Österreich sehr ähnlich. Daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer von Grund auf neu gestalteten und sehr logisch aufgebauten Agrarpolitik den gleichen Weg beschreitet wie wir hier in Österreich, ist nicht nur durch ähnliche Voraussetzungen bedingt, sondern vielmehr ein Beweis dafür, daß man dort mit der gleichen Einstellung an diese Probleme herangeht. Diese Tatsache ist uns weiter ein Beweis dafür, daß wir mit unserer Agrarpolitik auf dem richtigen, aber auch auf einem europäischen Wege sind.

Das ist wohl auch eines der vielen Argumente, die für die Verlängerung des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes, die das Hohe Haus heute beschließen soll, sprechen. Wir haben hier eine große Aufgabe erst begonnen, der Großteil der Arbeit liegt noch vor uns. Es wäre geradezu ein Schildbürgerstreich, die Durchführung dieses im Interesse der Allgemeinheit gelegenen und auf lange Sicht sinnvoll geplanten Aufbauwerkes zu blockieren.

Wenn wir uns heute die Auswirkungen des Landwirtschaftsgesetzes in den ersten vier Jahren seines Bestehens vergegenwärtigen, sehen wir zwar noch keine überwältigenden Ergebnisse, aber wir können mit Genugtuung und mit Befriedigung feststellen, daß sich auf breiter Basis sehr vielversprechende Anfangserfolge abzeichnen. Wir sehen, daß die Arbeit und der Aufwand nicht umsonst waren. Die Struktur der Landwirtschaft konnte bereits in vielen Belangen verbessert werden, die Verkehrserschließung, Flurbereinigung, Betriebsaufstockung sowie die Schaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für Produktion und Vermarktung sind in vollem Gange. Von größter Bedeutung sind die betriebswirtschaftlichen Umstellungen, die zu einer stärkeren Spezialisierung und Rationalisierung der Erzeugung und somit zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft führen sollen. In den letzten Jahren wurden viele tausende landwirtschaftliche Betriebe und Hunderte von bäuerlichen Gemeinden in diese Umstellungsaktionen einbezogen. Die

Grießner

Erfolge dieser Maßnahme sind ausgezeichnet. Die Kommission auf Grund des § 7 des Landwirtschaftsgesetzes kann sich von der zielstrebigsten Arbeit der Förderungsorgane, der großen Bereitschaft der Landwirte, sich diesen Aktionen anzuschließen, sowie dem guten Erfolg dieses Einsatzes immer wieder überzeugen.

Es stehen uns jedoch noch enorme Aufgaben bevor. Noch mehr als 50.000 landwirtschaftliche Betriebe in Österreich haben keinen Anschluß an das öffentliche Verkehrsnetz. Dabei ist ein Weg zum Markt doch eine der wichtigsten Voraussetzungen für jedes Unternehmen in einer entwickelten Volkswirtschaft. Diese schwere Benachteiligung tausender Betriebe ist durch eine Forcierung der Verkehrserschließung ehestens aus der Welt zu schaffen. Wir dürfen über der imponierenden Länge der Autobahn und der rapid steigenden Zahl der Autos in Österreich nicht vergessen, daß es noch etwa eine Viertelmillion Menschen in unserem Lande gibt, die nicht einmal einen Weg zu ihrer Wohn- und Arbeitsstätte haben. Das ist eine Diskriminierung, die man diesen schwer arbeitenden Menschen und Staatsbürgern, die nach der Verfassung das gleiche Recht auf öffentliche Leistungen haben wie wir alle, nicht mehr länger zumuten kann. Ein Ausbau des Wegenetzes kommt schließlich nicht nur den erschlossenen Betrieben und Ortschaften, sondern auch der Allgemeinheit zugute. Das gleiche gilt ja auch für die Wildbach- und Lawinerverbauung, den Hochwasserschutz und eine ganze Reihe von anderen Arbeiten.

Es ist zwar erste und vornehmste Aufgabe der Landwirtschaft, die Bevölkerung mit den wichtigsten Grundnahrungsmitteln zu versorgen und die Industrie mit Rohstoffen zu beliefern, doch erbringt die Land- und Forstwirtschaft daneben gewaltige landeskulturelle Leistungen, die nur allzu oft als selbstverständlich betrachtet werden. Diese Leistungen sind aber ein eminent wichtiger Faktor für unser Leben und unsere Wirtschaft. Der Bauer gestaltet und formt durch seine Arbeit unseren Siedlungs- und Lebensraum und schafft damit auch grundlegende Voraussetzungen für den Fremdenverkehr, der fast ein Viertel der österreichischen Deviseneinnahmen bringt. Durch eine vernünftige Forstpolitik werden die Schutz- und Bannwälder erhalten, werden die Voraussetzungen für den immer wichtigeren Wasserhaushalt der Natur und die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser geschaffen. Diese landeskulturellen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die oft genug einen Verzicht oder zumindest eine Beeinträchtigung der rein ökonomischen Nutzung von

Grund und Boden bedeuten, müssen bei der wachsenden Bevölkerungsdichte und der zunehmenden Verbauung in ganz Europa viel mehr als bisher hervorgehoben und anerkannt, aber auch abgegolten werden. Wir müssen in der Förderung der Landeskultur deutlicher als bisher unterscheiden zwischen Leistungen der öffentlichen Hand, die in erster Linie dem Wohle der Allgemeinheit dienen, und der Förderung der Land- und Forstwirtschaft.

Das Ziel des Landwirtschaftsgesetzes ist unter anderem, den in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten durch Erhöhung ihres Einkommens eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen. Dieses paritätische oder zumindest annähernd gleiche Einkommen konnte bisher nicht erreicht werden, ja die Schere ist eher noch weiter geöffnet. Das hängt aber nicht etwa mit mangelnder Leistung dieses Berufsstandes zusammen, denn die Arbeitsproduktivität der Land- und Forstwirtschaft ist in den letzten zehn Jahren wesentlich stärker gestiegen als jene der übrigen Wirtschaft. Ursache dieser unerfreulichen Entwicklung ist die Tatsache, daß die Preise für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Bedarfsartikel rascher gestiegen sind, als die Land- und Forstwirtschaft durch ihre großen Anstrengungen wettmachen konnte. Die Landwirtschaft selbst hat jedoch in ihrer Preisbewegung kaum einen Spielraum, jedenfalls nicht nach oben. Die Land- und Forstwirtschaft begrüßt selbstverständlich die rasche Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung in Österreich. Ich komme aber nicht umhin, darauf zu verweisen, daß dieser hohe Lebensstandard zum Teil durch niedrige Lebenshaltungskosten bedingt ist und diese niedrigen Lebenshaltungskosten wieder zu einem wesentlichen Teil durch niedrige Agrarpreise bedingt sind. Es ist also nicht zuletzt die Landwirtschaft, die durch ihre Arbeit und ihre Leistungen in hohem Maße zu einer Verbilligung der Lebenshaltung der übrigen Bevölkerung beiträgt. Dieser Berufsstand ist daher aber wohl auch berechtigt, für seine eigenen Sorgen und Probleme das Verständnis der Öffentlichkeit zu erwarten.

Wir stehen heute vor einem engen Zusammenschluß der europäischen Volkswirtschaften, und die Verhandlungen zwischen Österreich und der EWG über ein wirtschaftliches Arrangement werden hoffentlich bald beginnen. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hat sich seit Beginn der Bestrebungen um einen wirtschaftlichen Zusammenschluß in Europa sehr intensiv mit dieser Frage befaßt und diese Entwicklung begrüßt. Die Eingliederung und somit die

Grießner

Teilnahme Österreichs an der wirtschaftlichen Dynamik des europäischen Integrationsraumes wird geradezu als eine Voraussetzung für einen weiteren vernünftigen Auf- und Ausbau und eine volle Entfaltung der Leistungskraft der österreichischen Volkswirtschaft betrachtet.

Die Land- und Forstwirtschaft ist an einem weiteren wirtschaftlichen Wachstum und an einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung naturgemäß sehr interessiert. Sie ist ein Teil der gesamten Wirtschaft, und daher läßt sich die Agrarpolitik von der gesamten Wirtschaftspolitik nicht trennen. Die Land- und Forstwirtschaft nimmt daher am Geschehen in den anderen Sektoren der Wirtschaft lebhaften Anteil. Es ist daher nur selbstverständlich, daß ihre Interessenvertretung an der Gestaltung der gesamten Wirtschaftspolitik sowie im besonderen an den Vorbereitungen der Integration auf breiter Basis mitwirkt. Für ihren eigenen Bereich hat die Land- und Forstwirtschaft schon vor Beginn der Brüsseler Gespräche ein klares und realistisches Integrationskonzept ausgearbeitet und der Bundesregierung übermittelt. Dieses Programm ist das Ergebnis einer gründlichen und sachlichen Untersuchung und wurde mit allen Fachgruppen innerhalb des Berufsstandes abgestimmt. Dabei haben einzelne Gruppen und Sparten ihre eigenen Wünsche im Sinne einer verantwortungsbewußten Politik dem Gesamtinteresse untergeordnet. Ich möchte hier mit Anerkennung hervorheben, daß auch die empfindlicheren Sparten der Landwirtschaft bereit sind, mit Rücksicht auf die Interessen der gesamten Volkswirtschaft ein erhöhtes Risiko auf sich zu nehmen.

Ich stelle mit Genugtuung fest, daß sich die Bundesregierung dieses Integrationskonzept der Land- und Forstwirtschaft in seinen Grundzügen zu eigen gemacht und die informativen Gespräche mit der EWG-Kommission auf dieser Basis geführt hat. Die Land- und Forstwirtschaft hat damit einen echten und konstruktiven Beitrag zur Klärung und Ebnung des österreichischen Weges nach Europa geleistet.

Die österreichische Landwirtschaft ist bereit, in einen gesunden Wettbewerb mit der Landwirtschaft der anderen europäischen Länder einzutreten. Sie ist auch bereit, die gemeinsame Agrarpolitik der EWG mit allen daraus erwachsenden Konsequenzen zu übernehmen. Sie hat im Hinblick auf diese Integrationsverhandlungen ihre eigenen Ausnahmewünsche auf ein kaum nennenswertes Minimum reduziert. Sie ist daher wohl auch berechtigt, zu erwarten, daß ihr durch Ausnahme- und

Sonderwünsche der übrigen Wirtschaft in keiner Weise Nachteile entstehen. Für eine möglichst reibungslose und harmonische Eingliederung der Landwirtschaft in die Großraumwirtschaft ist die Verwirklichung der Ziele des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes von größter Bedeutung. Es ist unbedingt notwendig, daß die österreichische Landwirtschaft in der Verbesserung der Voraussetzungen für die Produktion mit der Entwicklung in den EWG-Staaten Schritt halten kann. In den meisten Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft, besonders in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich, werden gewaltige Anstrengungen unternommen und außerordentlich umfangreiche Mittel aufgewendet, um die landwirtschaftliche Struktur im weitesten Sinne des Wortes zu verbessern und so die Landwirtschaft konkurrenzfähiger zu machen. Es ist daher auch für die österreichische Landwirtschaft notwendig, die Dotierung und alle Maßnahmen im Rahmen des Grünen Planes auf die Wettbewerbsfähigkeit in der EWG auszurichten. Wir müssen allerdings darauf hinweisen, daß sich die in Österreich für solche Arbeiten zur Verfügung stehenden Mittel im Vergleich zu dem eindrucksvollen Aufwand in anderen Ländern auch relativ sehr bescheiden ausnehmen. Ich stelle jedoch mit Genugtuung fest, daß durch die Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes zumindest weiterhin die Voraussetzungen für eine solche vernünftige Arbeit gegeben sind.

So erfreulich es ist, daß ich heute Gelegenheit habe, zur Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes zu sprechen, so notwendig und erwünscht wäre es, auch die Novellierung des Marktordnungsgesetzes zu behandeln. Dieses Gesetz und seine Vorläufer wurden im Interesse der Landwirtschaft und der Konsumenten geschaffen, und wir können feststellen, daß dieses Gesetz sehr wesentlich zu einer gesunden und ruhigen Entwicklung der österreichischen Gesamtwirtschaft beigetragen hat. Wenn heute auf weltweiter Ebene versucht wird, im Rahmen internationaler Abkommen für landwirtschaftliche Schlüsselprodukte den Handel mit Agrarerzeugnissen in halbwegs geordnete Bahnen zu lenken, so zeigt uns das neuerdings, daß wir hier schon vor vielen Jahren einen zeitgemäßen und richtigen Weg eingeschlagen haben. Es kann sich heute kein Land, besonders keine verantwortungsbewußte Regierung leisten, die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Betriebe und die Sicherheit der Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten Grundnahrungsmitteln dem Zufall oder der Spekulation zu überlassen. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Agrar-

Grießner

markt ist die Erweiterung des Marktordnungsgesetzes unbedingt erforderlich.

Ich habe schon erwähnt, daß die EWG grundsätzlich mit der gleichen Einstellung an die Lösung dieser Fragen herangeht. Die gemeinsame Agrarpolitik steht für den Bereich der Markt- und Handelspolitik praktisch schon vollständig fest. Durch die bisher beschlossenen und zum Großteil auch bereits angewandten gemeinsamen Marktordnungen für Agrarprodukte werden schon mehr als vier Fünftel der gesamten landwirtschaftlichen Produktion in der EWG erfaßt. Wir sehen also, daß die landwirtschaftliche Marktordnung dort noch viel umfassender ist als bei uns in Österreich. Das ist ja schließlich nur die logische Folge einer konsequenten Anwendung der erwähnten agrarpolitischen Grundsätze. Die österreichische Landwirtschaft ist seit langem bemüht, weitere empfindliche Produkte in das Marktordnungsgesetz einzubeziehen. Das ist zur Schaffung geordneter Verhältnisse auf dem österreichischen Markt und ganz besonders im Hinblick auf die Eingliederung Österreichs in die EWG dringend notwendig. Besonders vordringlich erscheint uns die Einbeziehung von Eiern und Geflügel sowie Stärke und Stärkeprodukten in das Marktordnungsgesetz. Solange diese Produkte nicht ebenso erfaßt sind wie Getreide, Milch und Vieh, ist die Marktordnung lückenhaft und unvollständig. Ich möchte daher an unsere Partner von der gewerblichen Wirtschaft sowie auch an die Vertreter der Konsumenten den eindringlichen Appell richten, der Vervollständigung dieses Werkes endlich zuzustimmen. Die Erfahrung der letzten 15 Jahre hat doch deutlich genug gezeigt, daß die Marktordnung auch in ihrem Interesse liegt.

Wir haben bei der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Durchführung der konkreten Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Integration keine Zeit zu verlieren. Wenn unsere Bestrebungen auf breiter Basis Erfolg haben sollen, müssen wir rasch handeln. Diese Feststellung gilt für die gesamte österreichische Wirtschaftspolitik genauso wie für die Sparte, für die ich heute spreche. Es gilt für die Innenwirtschaft genauso wie für die Handelspolitik nach außen.

Die österreichische Landwirtschaft erwartet sich, daß die Bundesregierung alle Anstrengungen unternimmt, um die angestrebten Verhandlungen mit der EWG rasch aufzunehmen und zu einem positiven Abschluß zu bringen. Dazu wird es notwendig sein, in manchen kritischen Fragen eine klare Haltung einzunehmen, um die Verhandlungspartner nicht im ungewissen zu lassen. Die Land- und Forstwirtschaft erwartet, daß sich bald

alle Sparten der österreichischen Wirtschaft und die Verantwortlichen der Politik so klar und offen zur Zusammenarbeit mit dem wichtigsten Handelspartner, von der für die Zukunft Österreichs so viel abhängt, bekennen, wie das der bauerliche Berufsstand bereits getan hat. Es wäre verantwortungslos und gefährlich, diese notwendige und vernünftige Entwicklung zu verzögern oder gar zu verhindern.

Mit der Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes wird eine weise Entscheidung getroffen und ein weiterer Meilenstein auf dem aufgezeigten Weg in eine wirtschaftlich gesicherte Zukunft gesetzt. Ich darf für die Österreichische Volkspartei erklären, daß wir dieser Regierungsvorlage die Zustimmung geben werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Oskar Weihs zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf zuerst zu einigen Bemerkungen des Herrn Kollegen Dr. Scheuch Stellung nehmen, der sich über die Gesetze der Preisbeobachtung anscheinend nicht ganz im klaren ist. Die Preisbeobachtung, die Preiskontrolle obliegt in erster Instanz der Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise in Orten, wo Polizeidirektionen sind, der Bundespolizeidirektion; in zweiter Instanz obliegt diese Preiskontrolle bei Fleisch den Landesregierungen. Da also der Herr Innenminister darauf keinen Einfluß nehmen kann, aber in Erkenntnis der Tatsache, daß man diesem Preisunfug doch ein Ende bereiten müsse, hat der Herr Innenminister die Herren Landeshauptleute eingeladen, sich im Hinblick auf ein halbwegs vernünftiges Preisniveau dafür einzusetzen, daß die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden auf dem Preissektor intensiviert wird; die Herren Landeshauptleute mögen die ihnen unterstehenden Behörden anweisen, der Beobachtung der Preise, der Verfolgung von Verstößen gegen die preisrechtlichen Vorschriften besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Herr Innenminister hat also etwas gemacht, was eigentlich nicht für ihn im Gesetz vorgesehen ist. Darüber hinaus hat er nur eine Empfehlung der Bundesregierung durchgeführt beziehungsweise dafür Sorge getragen, daß dieser Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialbeirates Folge geleistet wird, das Preisniveau nicht weiter steigen zu lassen.

Nun darf ich Ihnen dazu noch folgendes sagen: Auch die Arbeiterkammern haben sich sehr für die Preisbeobachtung auf dem Fleisch-

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs

sektor eingesetzt. Sie haben eine Reihe von Verstößen den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Wurde nun einmal auf eine solche Anzeige der Betreffende in der ersten Instanz, sei es bei der Bundespolizeibehörde, sei es bei der Bezirkshauptmannschaft, bestraft, so war es in 99 von 100 Fällen der Fall, daß er in der zweiten Instanz wieder freigesprochen wurde.

Aber zur Situation auf dem Fleischmarkt überhaupt darf ich Ihnen, Herr Kollege Dr. Scheuch, folgendes sagen:

Der letzte Bericht vom 13. Juli, also vor einigen Tagen, über den Auftrieb von Rindern brachte eine Ermäßigung der Preise bei Stieren von 2 Groschen, bei Kühen von 7 Groschen, gleichzeitig aber eine Erhöhung der Preise für Rindfleisch, Vorderes, Hinteres, Gustostücke, um 2 S, eine Erhöhung der Kalbfleischpreise um 2 S und eine Erhöhung der Schweinefleischpreise um ebenfalls 2 S. Sie sehen also, daß letztlich der Leidtragende bei allen diesen Dingen der Konsument ist. Diese Auffassung vertreten nicht nur wir, sondern immer wieder sprechen beim Herrn Innenminister zum Beispiel die Vertreter der Fleischwarenindustrie und die Bundesinnung der Fleischer vor und protestieren auf das energischste gegen jede, auch die geringste Ausfuhr von Lebendvieh, weil sie der Meinung sind, daß man zuerst den Inlandsmarkt voll versorgen soll — dazu gehört auch die Fleischwarenindustrie — und daß man darüber hinaus erst zum Export schreiten könne. Da aber — das richtet sich jetzt an die Herren der Rechten — diese Vertreter der Bundesinnung und der Fleischwarenindustrie derselben Partei angehören wie die Masse der Bauern, so wäre es doch in erster Linie Aufgabe, dort Ordnung zu schaffen. (*Zwischenrufe.*) Der Konsum hat damit sehr wenig zu tun, meine Herren, denn die Masse sind Fleischhauer in Graz. Es sind dort allein 250, und einen Konsumverein, der Fleisch verkauft, haben wir überhaupt nicht. Also Ihr Argument geht fehl.

Ich habe bei meiner Tätigkeit in der Arbeiterkammer des öfteren schon die Herren der Landwirtschaft gebeten, mit uns gegen diesen Preisauftrieb etwas zu unternehmen. Denn es ist kein Geheimnis, daß sich die Schlachtviehpreise in den letzten Jahren nicht wesentlich geändert haben. Es ist aber eine Tatsache, daß die Verbraucherpreise für Fleisch sich gewaltig erhöht haben. Allerdings wurde diese meine Aufforderung stets mit mehr oder minder freundlichen Worten ad acta gelegt und erklärt, man könne da direkt nicht eingreifen, und es wäre also absolut

nicht möglich, dagegen etwas zu unternehmen. Würden nämlich der Produzent und der Konsument gemeinsam etwas unternehmen, so würden — davon bin ich überzeugt — derartige Preisexzesse, wie wir sie heute haben, nicht mehr vorkommen beziehungsweise auch nicht vorgekommen sein. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich zum eigentlichen Thema, nämlich zur Landwirtschaftsgesetznovelle selbst, komme. In den ÖVP-Zeitungen und im Radio wurden wir Sozialisten in den vergangenen Wochen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes in einer Art und Weise diffamiert und beschimpft, die nicht dazu geeignet ist, eine gedeihliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Es wurden ständig unwahre Behauptungen aufgestellt, ob das nun im „Steirischen Bauernbündler“, ob das im „Agrarischen Informationszentrum“ oder im „Niederösterreichischen Bauernbündler“ war, der damit vielleicht bereits den Auftakt für die kommenden Landtagswahlen in Niederösterreich beginnen wollte. Diese Kreise müßten ja eigentlich wissen, daß wegen der Verfassungsbestimmungen das Landwirtschaftsgesetz ohne uns Sozialisten keine wie immer geartete Regelung erfahren kann.

Ich glaube, Ihnen, meine Herren von der Landwirtschaft, schon öfter bewiesen zu haben, daß wir für die Belange unserer Klein-, Mittel- und Bergbauern stets größtes Verständnis aufgebracht haben, daß wir als Abnehmer ihrer Erzeugnisse und als Konsumenten schlechthin gerade für die Landwirtschaft nicht unbeträchtliche Opfer auf uns genommen haben. Denken Sie doch nur an unseren Beitrag für die absatzfördernden Maßnahmen in der Milchwirtschaft und für die Erhöhung des Milcherzeugerpreises um 20 Groschen, der uns Konsumenten im Jahre 1964 für Milch und Butter allein den Betrag von rund 280 Millionen Schilling kostet, den Bauern allerdings die Erhöhung des Krisengroschens und damit eine Verringerung der Einnahmen aus dem Milchgeld erspart hat.

Ich muß daher namens meiner Fraktion schärfstens gegen weitere Verunglimpfungen unserer Seite protestieren, sonst könnte wirklich der Fall eintreten, daß Sie für irgendwelche Ihrer Wünsche einmal nicht unsere Zustimmung erhalten. Ich habe schon im Ausschuß darauf verwiesen und gesagt, daß ich glaube, daß sich der Herr Minister und die anwesenden Vertreter der Bauernschaft von den Diffamierungen distanzieren. Ich nehme an, daß sie auf Grund unseres tatsächlichen Verhaltens eine ganz andere Meinung

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs

von uns haben als diese Zeitungsschreiber und die im Radio Sprechenden.

In den vergangenen vier Jahren haben Sie, meine Herren von der Landwirtschaft, nur mit unserer Zustimmung — das möchte ich ausdrücklich betonen — an Mitteln für den Grünen Plan 1525 Millionen Schilling und für die Treibstoffverbilligung in den letzten zwei Jahren 360 Millionen Schilling zur Förderung der Landwirtschaft erhalten. In diesen selben vier Jahren erhielten Sie ebenso mit unserer Zustimmung noch weitere 9609 Millionen Schilling an Subventionen, insgesamt daher fast 11,5 Milliarden Schilling, wozu noch erhebliche Beträge für die gewährten Agrarinvestitionskredite kommen. Diese Zahlen, glaube ich, sprechen wohl für sich. Sie zeigen aber auch, wie unsere Einstellung zur Landwirtschaft tatsächlich aussieht.

Ich darf hier eindeutig und klar zum Ausdruck bringen, daß wir unseren kleinen Landwirten jedwede Unterstützung angedeihen lassen, daß wir aber der Meinung sind, daß eine Regelung der Subventionen für die Großgrundbesitzer und Großagrарrier dringend erforderlich ist, da sie unserer Auffassung nach ihrer keineswegs bedürfen.

Hohes Haus! Da auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes Agrarpolitik betrieben werden soll, darf ich den Herrn Landwirtschaftsminister fragen, was er eigentlich in einer seiner ersten Reden als neuer Landwirtschaftsminister mit der „offensiven Agrarpolitik“ gemeint hat. (*Abg. Griebner: Haben Sie Angst?*) Wir haben keine Angst. Versteht er etwa das darunter, was der Herr Präsident Scheibenreif anlässlich der Vollversammlung der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer forderte, nämlich daß die Mittel des Grünen Planes 1965 um weitere 200 Millionen Schilling aufgestockt werden sollen, das heißt also 750 Millionen Schilling erreichen sollen, daß ein Staatszuschuß von 250 Millionen Schilling für die Pflichtkrankenkasse der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft gewährt werden soll, daß die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes unbefristet verlängert werden soll und daß durch die Einbeziehung von Geflügel und Eiern — und hier bin ich im Gegensatz zum Herrn Präsidenten Griebner — nebst Stärke und den Stärkeprodukten (*Abg. Griebner: Sie haben schon einen richtigen Spürer!*) — ja, deshalb darf ich mir erlauben, Ihnen etwas darauf zu antworten — in dieses Gesetz die Konsumenten zu keinen billigen Einfuhren mehr kämen, daß durch die Einbeziehung von Wein in das Marktordnungsgesetz letztlich auch der Wein vollständig bewirtschaftet werden soll?

Vor allem erklärte Herr Präsident Scheibenreif, daß der Übergang zu echten Preisen durch den Abbau der Stützungen keinesfalls zu Lasten der Bauern gehen dürfe, was also heißt, daß alle Belastungen nur auf die Konsumenten abgewälzt werden sollen. Im Hinblick auf die Aufnahme Österreichs in die EWG sind bekanntlich die Subventionen und Preisstützungen für Nahrungsmittel abzubauen, und es wird dabei der Allgemeinheit überlassen — und nun muß ich fragen: Wer ist das nun in Wirklichkeit? Das sind doch nur wir Konsumenten! —, rechtzeitig Lösungen dafür zu finden.

Ich könnte Ihnen in dieser Tonart noch viele weitere Wünsche der Landwirtschaft vorbringen, die im Budget 1965 zu weiteren Ausgaben Veranlassung geben, obwohl der Herr Finanzminister in seinem Rundschreiben an die einzelnen Ressorts darauf verwiesen hat, daß Ausweitungen des Budgets 1965 gegenüber 1964 nicht vorgenommen werden sollen und daß daran gedacht werden soll, die Subventionen allmählich abzubauen. Dieser Meinung bin ich auch, wobei ich nicht auf die Zeitung des Tiroler ÖVP-Bauernbundes, die „Tiroler Bauernzeitung“, zurückgreifen will, wonach der Herr Finanzminister gesagt haben soll, „die Landwirtschaft müsse sich geschrumpfen“.

Meine Damen und Herren! Wir sind der Auffassung, daß all die geforderten Maßnahmen allein dazu nicht angetan sind, die Disparität zu verringern, sondern wir glauben — und das Beispiel hat es bewiesen —, daß sie eigentlich nur noch größer werden wird, wenn nicht grundlegende Änderungen in unserer Agrarpolitik eintreten werden. Die oberste Aufgabe einer solchen — und ich glaube, das haben wir hier schon des öfteren gesagt — muß daher sein, die Produktivität unserer Landwirtschaft zu steigern — da stimme ich vollkommen mit dem Herrn Präsidenten Griebner überein —, allerdings auch marktkonform zu sein und Qualitätserzeugnisse zu angemessenen Preisen herzustellen.

Wenn wir dieser Novelle unsere Zustimmung geben, so darf ich wie schon des öfteren zu dem Herzstück des Landwirtschaftsgesetzes, nämlich dem Grünen Plan und vor allem auch dem Grünen Bericht, Forderungen anmelden, die von Ihnen, Herr Minister, sicher leicht zu erfüllen sind und die keine besondere Belastung Ihres Ministeriums mit sich bringen, sondern die sich lediglich auf Ihren guten Willen stützen und von diesem abhängen:

1. Vernünftig wäre eine Zusammenlegung des Berichtes über die Lage der Landwirtschaft, des „Grünen Berichtes“, mit dem „Jahresbericht der Landwirtschaft“. Wir sind nämlich

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs

der Auffassung, daß sich diese beiden Berichte teilweise überschneiden und eine Zusammenlegung wohl den Umfang des Grünen Berichtes vergrößern würde; man hätte jedoch den Vorteil einer geschlossenen Dokumentation über alle aktuellen agrarischen Probleme und auch über agrarische Maßnahmen.

2. Derzeit werden nach § 9 des Landwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung auf Grund des Grünen Berichtes als notwendig erachteten Maßnahmen mit dem Bericht dem Nationalrat vorgelegt. Die § 7-Kommission wird allerdings damit nicht mehr befaßt. Der Vorschlag für den Grünen Plan, der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erstellt wird, sollte jedoch auch in der § 7-Kommission zur Diskussion gestellt werden. Bisher war dies, allerdings mangels gesetzlicher Voraussetzungen, niemals der Fall.

3. Die bisherigen Grünen Berichte enthielten jeweils einen Abschnitt über die Verwendung der Mittel gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes. Dieser Rechenschaftsbericht ist allerdings nicht obligatorisch, das heißt, das Landwirtschaftsgesetz enthält dafür keine entsprechenden Bestimmungen. Es wäre zweckmäßig, eine solche gesetzliche Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung über die Verwendung der Mittel des Grünen Planes im Landwirtschaftsgesetz selbst festzulegen.

4. Die in den Stellungnahmen der vergangenen Jahre enthaltene Forderung nach Einrichtung von Bundes- und Länderkommissionen, die über die Mittel des Grünen Planes zu beschließen hätten, ist bis heute noch offen und nicht erledigt worden.

5. Ich darf neuerdings auf den Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes verweisen — auch etwas, was wir hier schon des öfteren vorgebracht haben —, einen aus Mitteln des Grünen Planes gespeisten „Bodenfonds“ zu schaffen. Dieser sollte verkaufswilligen Betriebsinhabern auf freiwilliger Basis bis zu einer bestimmten, nach den Produktionsbedingungen variablen Betriebsgröße den Boden oder den gesamten Besitz ablösen. Der Fonds hätte die Verpflichtung, diesen Boden zu günstigen Kreditbedingungen an andere Betriebe zur Aufstockung weiterzugeben. Durch eine solche Maßnahme könnte beispielsweise auch abwandernden Besitzern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die nicht mehr lebensfähig sind, bei einem eventuellen Berufs- beziehungsweise Wohnortwechsel geholfen werden. Für ältere Hofbesitzer, denen eine Umstellung auf einen anderen Beruf nicht mehr zugemutet werden kann, wäre neben

einer verringerten Ablösesumme eine ausreichende Altersversorgung vorzusehen.

6. Das Landwirtschaftsgesetz in seiner derzeitigen Fassung begrenzt eigentlich die Zuständigkeit der § 7-Kommission lediglich auf die Erstellung des Grünen Planes beziehungsweise des Grünen Berichtes. Eine Erörterung der grundsätzlichen Orientierung der österreichischen Agrarpolitik ist im Gesetz nicht vorgesehen. Diese Lücke — das darf ich hier ganz schüchtern feststellen — wird von den Vertretern der Landwirtschaft nicht selten dazu ausgenützt, unangenehme Diskussionen aus dem Wege zu gehen. Es sollte daher die § 7-Kommission vom Gesetzgeber die Möglichkeit beziehungsweise den Auftrag erhalten, sich mit den längerfristigen Perspektiven der österreichischen Agrarpolitik auseinanderzusetzen. Im Falle divergierender Meinungen müßte nicht nur die Auffassung der Mehrheit, also der agrarischen Vertreter, sondern auch die der anderen Mitglieder der Kommission in den entsprechenden Abschnitt des Grünen Planes aufgenommen werden. Durch das Aufzeigen der unterschiedlichen Auffassungen käme zumindest die umstrittene Problematik klarer und prägnanter zum Vorschein.

Meine Damen und Herren! Mit diesen Vorschlägen bringen wir gleichzeitig neuerlich unsere Bereitschaft zum Ausdruck, an der Lösung aller agrarischen Probleme, die sich in Zukunft vor allem durch die Integration ergeben werden, sowohl zum Wohle der Produzenten als aber auch zum Wohle der Konsumenten mitzuarbeiten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Als letzter Redner ist der Herr Abgeordnete Kern zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kern** (ÖVP): Herr Präsident! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach langjährigem Bemühen — ich darf anführen, daß sich hier ganz besonders unser Minister a. D. Hartmann große Verdienste erworben hat — konnte vor vier Jahren dieses Hohe Haus, dem Beispiel vieler westlicher Industrieländer folgend, das Landwirtschaftsgesetz beschließen. Die USA, wahrhaftig ein Land, das ob seiner liberalen Wirtschaftsmethoden bekannt ist, haben als erster Staat Jahre vor den europäischen Staaten ein landwirtschaftliches Schutzgesetz eingeführt. In der Folge gaben England, Schweden, Norwegen, die Schweiz, Holland, die deutsche Bundesrepublik und nach Österreich Italien und Frankreich ihren Landwirten Landwirtschaftsgesetze. So verschieden diese auch sein mögen, gehen doch

Kern

alle von der Erkenntnis aus, daß die Landwirtschaft infolge ihrer besonderen wirtschaftlichen Voraussetzungen, wie da sind Abhängigkeit von der Natur, beschränkte Möglichkeit, sich dem Markt anzupassen, Beschränkung der Auswahl der Produktionszweige — siehe Bergbauern, die nur auf Grünlandwirtschaft und Viehhaltung angewiesen sind — sowie soziologische Schichtung, besonderer wirtschaftspolitischer Maßnahmen bedarf, um in der Industriegesellschaft bestehen zu können.

Zum Teil mag wohl gerade bei den europäischen Völkern, die in die beiden letzten Weltkriege verwickelt waren, die Erkenntnis, daß das sicherste Brot für das Volk das vom eigenen Bauernstand erzeugte ist, dazu beigetragen haben, diese Gesetze zu beschließen. Die freien Völker des Westens anerkennen mit diesen Gesetzen grundsätzlich die Notwendigkeit des Bestehens einer bäuerlichen Landwirtschaft, einer Landwirtschaft jedenfalls, die von Privatunternehmern geführt wird, zum Unterschied von den Regierungen der Oststaaten, die das Bauerntum zum Großteil abgeschafft und Grund und Boden enteignet und verstaatlicht haben. Auf Grund einer nun immerhin über 40 Jahre sich erstreckenden Praxis der Sowjetrussen, die Agrarproduktion nach diesen kommunistischen Methoden zu betreiben, ist es jetzt in der Gegenwart nicht schwer, sich ein richtiges Urteil über den Vorteil und die Überlegenheit der bäuerlich betriebenen Landwirtschaft gegenüber der kollektivistischen zu machen. Während im Westen die steigende Produktion bei fast allen Agrarprodukten eine mehr als reichliche Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ermöglicht, ist es im Osten trotz weit besserer Bodenqualität zu Schwierigkeiten und Engpässen in der Lebensmittelversorgung gekommen. In diesen Staaten zeigt sich immer mehr, daß das Agrarproblem das am schwersten zu lösende Problem ist.

Das in Österreich seit dem Jahre 1958 bestehende Marktordnungsgesetz, welches die seit dem Jahre 1950 eingeführten drei Wirtschaftsgesetze für Getreide, Milch und Vieh in sich zusammengefaßt hat, und das im Jahre 1960 beschlossene Landwirtschaftsgesetz haben sich für die Landwirtschaft zweifellos sehr positiv ausgewirkt, ja man kann rückblickend feststellen, daß gerade das Marktordnungsgesetz dadurch, daß es als Regulator gegen die variablen Weltmarktpreise gewirkt hat, auch für unsere Konsumenten von großem Wert und Vorteil war und noch immer ist.

Gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes hat die Bundesregierung jährlich bis Ende Oktober dem Nationalrat einen Bericht über

die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im Vorjahr vorzulegen. Auf Grund dieser Berichte wurden in den vergangenen Jahren die Grünen Pläne erstellt, mit denen, dem Sinne des Gesetzes folgend, für die Landwirtschaft entsprechende Mittel bereitgestellt wurden. Die mit diesen Mitteln erzielten Erfolge sind sehr beachtlich. Zwei Maßnahmen, die im Rahmen dieser Grünen Pläne zur Durchführung gelangten, möchte ich ganz besonders beleuchten. Es sind dies der Güterwegebau und die Tbc- und Bangbekämpfung.

Der Güterwegebau hat tausenden Bergbauern erst den Anschluß an das Verkehrsnetz und damit eine richtige Bewirtschaftung ihrer Betriebe ermöglicht. Für den einzelnen Bergbauern war dieser Güterwegebau trotz den beachtlichen Zuwendungen von Seite des Bundes durch Mittel aus dem Grünen Plan noch immer eine große wirtschaftliche Härte, und zwar sowohl in finanzieller als oft auch in arbeitsmäßiger Hinsicht. Diese Opfer wurden aber gern getragen. Sie waren angesichts des sich klar zeigenden wirtschaftlichen Vorteiles, der den an einen Güterweg angeschlossenen Bergbauern zugute kommt, notwendig.

Ich darf vielleicht ein Beispiel anführen: Eine Molkerei, die ausschließlich von Bergbauern beliefert wird — in diesem Gebiet ist auf dem Sektor des Güterwegebaues seit 1945 sehr viel geschehen —, hat in den letzten Jahren bei Milch eine Anlieferungssteigerung von 200 Prozent erfahren, und es bietet sich infolge der mit dem Ausbau dieser Wege verbundenen Verkehrserschließung für viele Urlauber aus der Stadt die Möglichkeit, erstens bis jetzt unerschlossene Naturschönheiten kennenzulernen und zweitens vielleicht dort oben in einem Bergbauernhof wirkliche Erholung zu finden.

Auf alle Fälle ist die Nebenwirkung dieses Güterwegebaues auf den Fremdenverkehr beachtlich, ja ich möchte sagen, daß der Fremdenverkehr, der zu den deviseneinträglichsten Zweigen unserer Volkswirtschaft geworden ist, mit dem Verbleiben unserer Bergbauern auf ihren Höfen steht und fällt, denn einem Fremdenverkehrsgebiet ohne bäuerliches Hinterland wäre die Existenzmöglichkeit genommen.

Von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt, kommt neben anderem der Erhaltung dieser Betriebe eine große volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Allerdings wird es hier notwendig sein, nicht nur für eine schnellere Erbauung — es warten noch, wie wir heute gehört haben, zehntausende Bauern auf einen Güterweg — Sorge zu tragen, sondern auch bezüglich der Wegeerhaltung bei öffentlicher Benützung eine Möglichkeit zu suchen, um den Wegbesitzer

Kern

unterstützen zu können. Sie werden verstehen, meine Damen und Herren, daß viele tausende Bauern, die ohne Güterweg die Vorteile des Wirtschaftsanschlusses noch immer nicht haben, mit banger Sorge der kommenden Zeit mit den erhöhten Anforderungen entgegensehen.

Die Tbc- und Bangbereinigung, für die aus den Mitteln des Grünen Planes für 1964 30 Millionen Schilling veranschlagt waren, ist eine Maßnahme, deren Wert für die Verbesserung und Erhaltung der Volksgesundheit nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Vor einigen Tagen las ich eine Pressenotiz, die von einem Aufruf der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen berichtet. Hier wird von der besagten Organisation eine ernste Warnung ausgesprochen: Wenn, so wird ausgeführt, für die Tierseuchenbekämpfung von den Regierungen nicht mehr Mittel als bisher aufgebracht werden, ist bis zum Jahre 2000 infolge des bis dahin erfolgten Zuwachses der Weltbevölkerung auf 6 Milliarden Menschen mit einer Hungerkatastrophe infolge Mangels an tierischem Eiweiß zu rechnen, da jährlich 15 bis 20 Prozent der derzeit gehaltenen Tiere an Seuchen und anderen Erkrankungen verenden. Wir in Österreich dürfen uns glücklich schätzen, auf diesem Gebiet schon sehr weit voraus zu sein.

Neben diesen zwei Maßnahmen sind natürlich auch alle anderen durchgeführten Aktionen — sie wurden heute hier schon angezogen —, die auf eine Festigung der Betriebe und deren Integrationsvorbereitungen hinzielen, von großer Bedeutung und Wichtigkeit.

Wir Bauern sind uns dessen bewußt, daß es in allen Berufsschichten Sorgen und schwer lösbare Probleme gibt. Wir werden uns immer bemühen, zu ihrer Lösung beizutragen. Ebenso müssen aber auch wir um Verständnis der anderen Berufsgruppen für die Lösung der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Probleme bitten.

Ich komme nun zu einem Problem, das heute ebenfalls schon erwähnt worden ist. Wohl eines der schwierigsten Probleme — es ist ein schwacher Trost für die österreichische Landwirtschaft, daß dieses Problem in allen europäischen Ländern anzutreffen ist — ist die Disparität, die Auseinanderentwicklung zwischen den festgesetzten Agrarpreisen, die seit Jahren fast unverändert geblieben sind, und den beinahe jährlich steigenden Preisen für unsere gewerblichen und industriellen Gebrauchsartikel. Waren im Jahre 1951 die Betriebsausgaben den Betriebseinnahmen in der Landwirtschaft um 5,9 Prozent voraus, hat sich diese Differenz im Jahre 1963 auf 30 Prozent erhöht.

Im Bericht des Sozial- und Wirtschaftsbeirates der Paritätischen Kommission über die Entwicklung des Volkseinkommens, veröffentlicht in der „Presse“ vom 6. März dieses Jahres auf Seite 8, heißt es wörtlich über die Einkommensentwicklung der Selbständigen: „So wiesen etwa die Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit weitaus höhere Steigerungssätze aus als jene aus gewerblichen Betrieben. Diese nahmen wieder mehr zu als die Einkommen in der Landwirtschaft.“

Es ist allgemein bekannt, daß die buchführenden Betriebe in Österreich eine durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals von 1,5 Prozent aufweisen.

Die Bauernschaft hat eine ständige Verringerung der Zahl der Arbeitskräfte aufzuweisen. Zwischen 1950 und 1960 ist der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung von 22 Prozent auf 16 Prozent zurückgegangen. Waren 1934 noch 359.000 Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, so hat sich diese Zahl bis zum jetzigen Zeitpunkt auf etwa 100.000 verringert, trotzdem hat sich ihre Produktion um zirka ein Drittel erhöht; die Arbeitsproduktivität ist gegenüber der Vorkriegszeit, vor 1938 also, um über 200 Prozent gestiegen.

Die Technisierung und Mechanisierung ist sicher in der Lage, fehlende Arbeitskräfte zu ersetzen. Mit ihrer Hilfe war es überhaupt erst möglich, diese Produktionssteigerung durchzuführen. Vergessen wir aber nicht: Die Mechanisierung in der Landwirtschaft konnte keine Herabsetzung der Arbeitszeit der in den bäuerlichen Betrieben tätigen Menschen im allgemeinen, wie dies in der Industrie selbstverständlich ist, erzielen. Eine 10- bis 12stündige Arbeitszeit ist keine Seltenheit. Für viele Bauern und Bäuerinnen ist eine Krankheit tatsächlich der einzige, in diesem Fall nicht willkommene Urlaub. Hier liegt eine der Hauptursachen der Landflucht. Diese war bis zu einem gewissen Grad möglich und vielleicht auch notwendig. Wer aber wird sie stoppen, wenn der Punkt erreicht ist, von dem es abhängt, ob die Ernährung für unsere Bevölkerung weiter aufgebracht werden kann? Wir hören und lesen von der Entwicklung der Weltbevölkerung. Es wird notwendig sein, sich darüber mehr Gedanken als bisher zu machen.

Obwohl wir von diesen Dingen wissen, spricht und schreibt man bei uns in Österreich noch immer von der zu großen Agrarproduktion. So schreibt zum Beispiel Herr Abgeordneter Winkler in der Presse am 27. Jänner 1964 unter dem Titel: „Wer A sagt, muß auch B sagen“: Der fixierte Agrarpreis

Kern

muß durch die Lenkung der Produktion ergänzt werden. Er vertritt die Meinung, daß durch eine Stützungsstaffelung eine Produktionsbeschränkung herbeigeführt werden soll. Bekanntlich wurde diese Agrarpreisstützung anlässlich des Abschlusses des letzten Lohn- und Preisübereinkommens im Interesse der Konsumenten beschlossen. Abgesehen davon, daß eine derartige Differenzierung in der Praxis schwer durchführbar wäre, möchte ich neben den vorher angeführten Erwägungen noch folgendes zu bedenken geben:

Die Produktionssteigerung war bisher die einzige Möglichkeit aller landwirtschaftlichen Betriebe, besonders aber derjenigen, die gezwungen waren, viele Maschinen einzukaufen, überhaupt wirtschaftlich weiter bestehen zu können. Ich glaube aber darüber hinaus, daß jeder, der der heimischen Maschinenindustrie weiterhin einen gedeihlichen Geschäftsfortgang wünscht und damit die Sicherung der Arbeitsplätze unserer Arbeiter ernst nimmt, dieser Meinung, man soll eine Produktionsverminderung in der Landwirtschaft durchführen und damit eine entsprechende Kaufkraftminderung der Landwirtschaft herbeiführen, nicht beipflichten kann.

Bezüglich der agrarischen Produktionsüberschüsse zeigt sich, daß man sich derzeit ihretwegen keine allzu großen Sorgen zu machen braucht. Der Butterberg ist verschwunden, die Milchlieferung ist derzeit stagnierend, im ersten Halbjahr 1964 ist die Produktion nur um ein halbes Prozent gestiegen. Der Überhang bei Schlachtrindern, der im Jahre 1962 bestanden hat, ist mehr als abgebaut. Gerade die Entwicklung der letzten Monate des vergangenen Jahres — der Weltmarktzuckerpreis war bis zum 3,5fachen gestiegen, Schlachtrinder sind teilweise sehr knapp geworden, die Ostblockstaaten haben 14 Millionen Tonnen Getreide gekauft — hat bewiesen, daß der österreichische Bauer der sicherste Ernährer des österreichischen Konsumenten ist. Man muß ihm nur die Möglichkeit bieten, sich wirtschaftlich zu entfalten. Eine dieser Möglichkeiten ist die heute vom Hohen Hause zu beschließende Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes bis zum Juli 1967.

Wir Abgeordneten der ÖVP bedauern sehr, daß der Vorschlag unseres Herrn Landwirtschaftsministers Dr. Schleinzer, die Geltungsdauer dieses Gesetzes unbefristet zu lassen oder sie doch bis 1970 zu verlängern, nicht realisiert werden konnte. Ich hoffe sehr, daß es in Zukunft mehr oder noch mehr möglich sein wird, für die Interessen der Landwirtschaft Verständnis zu finden, zum Wohle der in der Landwirtschaft Beschäftigten

und damit letzten Endes aber auch zum Wohle aller Bewohner unseres Vaterlandes. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Da der gegenständliche Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Beschluß erhoben.

11. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (353 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 abgeändert wird (465 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Tödling. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Tödling:** Hohes Haus! Die Tatsache, daß die nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 Anspruchsberechtigten durchwegs in einem sehr hohen Lebensalter stehen, hat vielfach dazu geführt, daß eine Anzahl von Anträgen nicht zeitgerecht eingebracht wurde. Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 hat für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Frist von vier Monaten vorgesehen. Durch diese Regierungsvorlage soll nun im wesentlichen jenen Anspruchsberechtigten, die infolge Fristenablaufs noch nicht in den Genuß der Zulage kommen konnten, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ansprüche noch geltend zu machen.

Der Landesverteidigungsausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 18. Juni 1964 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl, Regensburger, Steininger, Stohs und der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Weißmann sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader und Staatssekretär Rösch das Wort ergriffen, einstimmig angenommen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzent-

Tödling

wurf (353 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hingegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kindl** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Es soll keine Fortsetzung der Landwirtschaftsdebatte sein, ich möchte lediglich eine Forderung, die mein vormaliger Klubobmann Dr. Gredler hier in diesem Hause immer wieder gestellt hat, wiederholen.

Zur Regierungsvorlage selbst: Mit dieser Novellierung wird die Befristung, die nur mit vier Monaten angesetzt war, beseitigt, und damit wird einem kleinen Kreis, der, wie es eben bei alten Menschen leider immer wieder vorkommt, die Frist versäumt hat, die Möglichkeit gegeben, die Anträge noch einzubringen.

Das Gesetz selbst betrifft ja einen Personenkreis, der nicht größer, sondern im Gegenteil immer kleiner wird. Bei dieser Sachlage finde ich es aber irgendwie makaber, daß in den Erläuternden Bemerkungen solcher Gesetze immer wieder ausdrücklich darauf hingewiesen wird: „Der Aufwand für die nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz neu zu gewährenden Zulagen“ — es sind 160 Personen — „findet in jenen Beträgen seine Deckung, die zufolge der verhältnismäßig zahlreichen Sterbefälle — bedingt durch das hohe Lebensalter der Zulagenempfänger — frei werden.“ Ich möchte schon anregen, daß man sich hier eine andere Diktion zurechtlegt. Wir haben noch einige solcher Fälle, wo immer wieder darauf hingewiesen wird, daß der Mehraufwand durch das Absterben gedeckt wird. Ich glaube, von dieser Formulierung müßte man sich endgültig freimachen. Es geht hier nicht um Riesensummen, sondern um Beträge, die so minimal sind, daß man diese Erklärung wirklich nicht braucht.

Und nun zum zweiten: Kollege Regensburger hat als erster im Ausschuß die Anregung gegeben — ich habe mich seiner Meinung angeschlossen —, doch für die noch lebenden Träger des Maria Theresien-Ordens etwas zu tun. Es wurde uns von seiten des Ministeriums durch Herrn Staatssekretär Rösch mitgeteilt,

daß keine gesetzlichen Möglichkeiten vorhanden wären, denn die Träger des Maria Theresien-Ordens bekamen Zuwendungen aus einem extra gestifteten Fonds, während damals schon für Träger der Silbernen und Goldenen Tapferkeitsmedaille gesetzliche Grundlagen für eine kleine Apanage vorhanden waren.

Nun, das mag wohl stimmen, wenn man aber berücksichtigt, daß das der höchste militärische Orden gewesen ist, zum zweiten, daß es zur Zeit der Antragstellung Dr. Gredlers noch zwölf Personen gab, die in Österreich Träger dieses Ordens waren — heute sind es nur mehr sechs —, dann, glaube ich, müßte man einen Weg finden, um hier einen kleinen Ehrensold auszuwerfen, noch dazu, wenn, wie mir in den letzten Tagen mitgeteilt wurde, für Träger dieses österreichischen Ordens in der Bundesrepublik Deutschland ein Ehrensold gezahlt wird. Die Bundesrepublik Deutschland zahlt also für einen österreichischen Orden nach ihrem Ordensgesetz einen Ehrensold. Es ist sicher nichts Bewegendes, es wird auch keinen Einfluß auf die im Herbst kommenden Wahlen haben, wenn diese Frage für sechs lebende Ordensträger gelöst wird.

Es ist auch, glaube ich, nicht die Frage, ob man das kann, ob die Möglichkeit besteht, es ist lediglich die Frage, ob man will, es ist also eine Willenssache und meiner Meinung nach nur eine moralische Frage.

Ich möchte hier keinen Antrag stellen, der niedergestimmt wird, aber trotzdem den Frauen und Herren dieses Hohen Hauses diese sechs nochmals ans Herz legen, um doch einen Ausweg zu finden, um diesen sechs Trägern des Maria Theresien-Ordens in ihren alten Tagen noch eine kleine Genugtuung zukommen zu lassen.

Im übrigen stimmen wir der Vorlage zu. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

12. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (440 der Beilagen): Protokoll A der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und Protokoll B der Diplomatischen Konferenz für

die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) (476 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Protokolle der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Populorum. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Populorum:** Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 29. April 1964 den neuen Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Zur Inkraftsetzung dieser Internationalen Übereinkommen wurden die Vertragsstaaten von der Schweiz zu der Diplomatischen Konferenz vom 27. bis 29. April 1964 nach Bern einberufen, um den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übereinkommen festzulegen.

Die Beschlüsse dieser Diplomatischen Konferenz von Bern sind in zwei Protokollen A und B niedergelegt, die den Inhalt der gegenständlichen Regierungsvorlage bilden. Ich weise gleichzeitig auf die Erläuternden Bemerkungen hin.

Das Protokoll A der Diplomatischen Konferenz enthält das Inkrafttreten der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr sowie das Zusatzprotokoll zu diesen mit Wirkung vom 1. Jänner 1965 sowie Abänderungen von bestimmten Anlagen des Übereinkommens über den Frachtverkehr.

Das Protokoll B der Diplomatischen Konferenz enthält lediglich die Erhöhung der Beitragsleistungen der Vertragsstaaten an das Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr.

Da die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 gesetzändernden Inhalt und einzelne Bestimmungen verfassungsändernden Charakter haben, wurden die genannten Verträge dem Verfahren nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes unterzogen.

Es dürfen daher das Protokoll A der Diplomatischen Konferenz, in dem der erste Satz des Abschnittes 1 verfassungsändernden

Charakter hat, und das Protokoll B gleichfalls nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1964 einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung der in dieser Regierungsvorlage enthaltenen Protokolle A und B der Diplomatischen Konferenz von Bern zu empfehlen.

Der Ausschuß war der Meinung, daß im Gegenstand die Transformierung durch Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung nicht erforderlich ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll A der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), dessen erster Satz des Abschnittes 1 eine verfassungsändernde Bestimmung ist, und dem Protokoll B der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) (440 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung, für welche ich gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder feststelle, da der erste Satz des Abschnittes 1 des Protokolls A der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr eine verfassungsändernde Bestimmung ist.

Bei der Abstimmung wird den beiden Protokollen einstimmig — dem Protokoll A sohin mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zweidrittelmehrheit — die Genehmigung erteilt.

13. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (441 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Ver-

einigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, abgeändert wird (484 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Grundemann-Falkenberg. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Grundemann-Falkenberg:** Hohes Haus! Mit Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 erhielt der Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung, eine Bundeshaftung für eine Anleihe der „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ in der Höhe von 100 Millionen Schweizer Franken zu übernehmen.

Es erscheint notwendig, die Ermächtigung in der Form abzuändern, daß die Haftung bis zu einem Gegenwert von 600 Millionen Schilling in fremder Währung eingegangen werden kann. Dieser Schillingbetrag entspricht den bisherigen 100 Millionen Schweizer Franken. Die Begründung liegt darin, daß diese Anleihe nicht unbedingt in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern aufgelegt werden könnte.

Im § 2 der Novelle handelt es sich um eine ähnliche Anleihe der VÖEST. Hier wurde die Ermächtigung für die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe von 20 Millionen US-Dollar gegeben, von welcher im vergangenen Jahr nur 10 Millionen Dollar in Anspruch genommen wurden. Die restliche Ermächtigung lautet auf eine Anleihebegebung von 5 Millionen Dollar und auf eine Kreditaufnahme in gleicher Höhe. Da nun nach Mitteilung der VÖEST voraussichtlich doch eine Anleihe aufgenommen wird, es aber nicht sicher ist, ob diese in Dollar aufgelegt werden kann, mußte auch hier der Text geändert werden.

Gegenüber der Regierungsvorlage 441 stelle ich im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, die Textierung des § 2 folgendermaßen zu beschließen:

Der § 2 hat zu lauten:

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für von der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ bis zu einem Gegenwert von insgesamt 265 Millionen Schilling in fremder Währung aufzunehmende Anleihen oder Kredite und die damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten die Haftung gemäß § 1357 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in der Sitzung vom 2. Juli mit dieser Materie befaßt, und ich habe den Auftrag, im Hohen Haus zu beantragen, der Novelle mit der angeführten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beantragten Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

14. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (442 der Beilagen): Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt (485 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Regensburger:** Hohes Haus! Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses berichte ich dem Hohen Hause über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt.

Das zu beschließende Gesetz ist ein verfassungsmäßiges Sanierungsgesetz.

Das bisher gültige Gesetz über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes stammt aus einer Zeit, in der noch die Vorläufige Verfassung 1945 galt. Durch das volle Wiederwirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 am 19. Dezember 1945 sind die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung StGBI. Nr. 139/1945, die mit den neuen verfassungsrechtlichen Vorschriften nicht im Einklang standen, aufgehoben worden, insbesondere jene, die mit dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs nicht mehr vereinbar waren. Den durch das volle Wiederwirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes bewirkten Änderungen in der Rechtslage soll durch die Erlassung eines neuen Gesetzes über das Zentralbesoldungsamt Rechnung getragen werden. In dem neuen Gesetz soll der Aufgabenkreis des Zentralbesoldungsamtes so festgelegt werden, wie es den Erfordernissen einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltungsführung entspricht.

Im § 1 des Entwurfes ist festgelegt, daß das Zentralbesoldungsamt eine Dienststelle

2850

Nationalrat X. GP. — 53. Sitzung — 15. Juli 1964

Regensburger

des Bundes ist und dem Bundesministerium für Finanzen untersteht.

§ 2 regelt die Obliegenheiten des Zentralbesoldungsamtes; in seinem Absatz 2 werden die Ausnahmen festgelegt.

Der § 3 des Gesetzentwurfes ermöglicht es dem Bundesministerium für Finanzen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Ausnahmen von den grundsätzlichen Bestimmungen des § 2 zu verfügen.

Der § 4 ermöglicht es, das Zentralbesoldungsamt — entsprechend den jeweiligen praktischen Erfordernissen — zur Zahlung und Verrechnung von Geldleistungen des Bundes heranzuziehen, die durch den § 2 nicht erfaßt sind.

Zum § 5: Indem der § 5 das Zentralbesoldungsamt zur „anweisenden Stelle im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung“ erklärt, trägt er dazu bei, die Exekution auf Geldleistungen, die vom Zentralbesoldungsamt gezahlt werden, wesentlich zu vereinfachen.

Der § 6 dient der Klarstellung. In ihm kommt auch zum Ausdruck, daß durch das neue Gesetz keine neuen behördlichen Zuständigkeiten des Zentralbesoldungsamtes begründet werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 in Anwesenheit des Bundesministers für

Finanzen Dr. Schmitz in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (442 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, schlage ich vor, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Ich breche die Verhandlungen ab und mache die Mitglieder des Handlungsausschusses darauf aufmerksam, daß der Ausschuß nicht erst um 18 Uhr, sondern bereits um 17 Uhr 30 zusammentritt.

Die nächste Sitzung findet morgen, Donnerstag, den 16. Juli, um 10 Uhr vormittag statt. Auf der Tagesordnung werden alle jene Vorlagen stehen, die in der heutigen Sitzung nicht mehr zur Behandlung gelangten, sowie jene Vorlagen, die von den Ausschüssen bereits verabschiedet worden sind. Die schriftliche Tagesordnung wird den Abgeordneten in ihre Klubs übermittelt werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 55 Minuten